

<36608263600012

Kritik

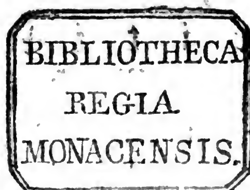
der

deutschen

Reichsverfassung.

Zweites Bändchen.

Germanien 1798.



Kritik

der

Kriegsverfassung

des

deutschen Reichs.

Germanien 1798.

Einleitung.

Der Naturzustand ist nicht immer und nothwendig, sondern nur zufällig ein Zustand des Kriegs, wohl aber ist der Zustand des Kriegs nothwendig ein Naturzustand; denn Krieg würde auch unter einzelnen in keiner bürgerlichen Verbindung neben einander lebenden Menschen und Gesellschaften nicht Statt finden, wenn sie nach sittlichen Grundsätzen gegen einander handelten; und das ist nicht unmöglich. Das Ideal eines solchen friedlichen Naturzustandes haben die Dichter aufgestellt, und der kosmopolitische Weltweise setzt es als letztes Ziel, zu welchem alle bürgerliche Verfassungen und alle durch sie zur sittlichen Bildung der Menschen vorhandenen Mittel hinstreben. In der Geschichte ei-

nes jeden Volks ist eine Periode, in welcher der Zustand der Menschheit jenem Ideal, wo nicht völlig gleich, doch demselben, mehr als in den nachfolgenden Zeiten, nahe war. Um es völlig zu erreichen und fest zu halten, bedurfte es nur eines höhern Grades der moralischen Kultur der Menschen, um den Leitungen und Anstalten der Natur zu ihrer Beglückung zu Hülfe zu kommen. Aber den hatten sie nicht, und List, Aberglaube und Stärke verbanden sich, sie aus diesem Zustand in einen andern zu versetzen, in welchem nach so vielen Jahrhunderten das Andenken der Menschheit an ihre ersten frohen Jugendjahre und die Idee eines friedlichen Naturzustandes ganz verlohren gieng. Man könnte diese Periode in der Geschichte der Menschheit eines jeden Volkes, die Familienperiode nennen, in welcher der Mensch bereits aus dem Zustande der Wildheit herausgetreten war. Schon war eine eheliche Gesellschaft zwischen Mann und Weib gestiftet, und jede Familie, jede Haushaltung machte einen besondern Staat aus.

Ihre Nahrung empfiengen sie unmittelbar aus den Händen der Natur; sie wußten nichts von allen den erkünstelten Nahrungsmitteln der jetzigen Zeiten, und waren daher auch von allen den Krankheiten und Ungemächlichkeiten befreit, die unsere Lebensart nach sich zieht. Ihr Körper war abgehärtet, stark, ungemein behend und gewandt, und die Kraft ihrer Sinne von einer Intensität, von der wir keinen Begriff mehr haben. Bey diesem sorgenlosen Genusse ihres Lebens, bey dieser stets abwechselnden Bewegung und Ruhe ihres Körpers, bey dieser unverfälschten Nahrung konnte es nicht fehlen, daß sie ein weit höheres, mehr als hundertjähriges, Alter erreichten. Von ansteckenden Krankheiten, theurer Zeit, Hunger und dergleichen Uebeln wußten sie nichts, und die Veränderung der Witterung machte, da sie derselben sich immer aussetzten, keinen nachtheiligen Eindruck auf ihren Körper. Vor wilden Thieren schützten sie ihre Leibesstärke, ihre Behendigkeit und Gewandtheit, und ihre Waffen; ohne Zweifel war auch der Mensch in

seiner noch unverdorbenen ursprünglichen Kraft und Stärke den Thieren weit furchtbarer, als der jetzige verzärtelte, der den Kampf mit ihnen im Nothfalle nicht zu bestehen vermag. Zu allen den Vortheilen dieses Zustandes, die dem Menschen eine feste Gesundheit, Stärke und Fertigkeiten des Körpers, leichte und ungestörte Befriedigung seiner wenigen Bedürfnisse, seine Unabhängigkeit und Freiheit, Dinge, die in der That nicht so ganz zu verachten sind, gewähren, gesellet sich noch das Glück der Unbekanntschaft mit mancherley Leidenschaften, Sorgen und Krankheiten des Gemüths, die nur das Resultat des Konflikts unserer gegenwärtigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gar zu nahen Nachbarschaft der Menschen, und einer Menge selbst erschaffener Bedürfnisse sind, die diese Nähe und stete Reibung der Menschen hervorgebracht haben; und zuletzt die Furchtlosigkeit vor Anfällen von andern Menschen. Die Feldnachbarn waren abgesonderte Theile der ersten, zweiten, dritten Familie u. s. w., die eben deswegen mit einander höchst wahr-

scheinlich in freundschaftlicher Verbindung standen und durch das Band der Sprache vereiniget waren. Wechselseitige Befeindungen und kriegerische Anfälle mußten ihnen also theils aus diesem Grunde, theils auch deswegen fremd seyn, weil die Bedürfnisse aller dieselben, Ueppigkeit und Reichthum aber ihnen allen unbekannte Dinge waren, und die wenigen Bedürfnisse, die alle in gleichem Maaße und Umfange hatten, von allen auf gleiche Weise und eben so leicht befriediget werden konnten. Bey dieser Eingeschränktheit der Triebe und Begierden, bey der Unbekanntschaft mit aller Ruhm- und Eroberungssucht, kann man sich die Menschen dieser glücklichen Periode unmöglich so schlecht, und ihren Zustand so gefahrvoll und feindselig denken, als er von allen, die die verschiedenen Perioden der Geschichte der Menschheit nicht gehörig zu trennen wußten, geschildert worden ist; vielmehr hat man nach alle dem, was bisher angeführet worden, und durch das Zeugniß so vieler glaubwürdigen Reisenden, die sich unter Völkern, die in

dieser Periode ihrer Kultur befangen waren, aufhielten, bestätigt ist, Grund zu glauben, daß sie ruhig, harmlos und verträglich mit einander lebten.

Auch die Menschheit in Deutschland stand einmal in dieser Periode. Möser, ein biederer philosophischer Geschichtsforscher, hat in seiner Osnabrückischen Geschichte eine auf Thatsachen gegründete Beschreibung des Zustandes der Deutschen in der Periode, die nach jener folgte, entworfen, aus welcher sich auf die Realität jenes ersten ursprünglichen Familienzustandes, und daß derselbe nicht bloß ein Geschöpf der Einbildungskraft sey, mit Grunde schließen läßt. Er theilt zuvörderst in der Vorrede die Geschichte von Deutschland in vier Perioden, und karakterisirt die erste so: „In der ersten und goldnen war noch mehrentheils jeder deutsche Akkerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute, gefestet (d. i. dergestalt eingesetzt, daß er überall, als ein

vollmächtiger Wirth in Reihe und Gliedern erscheinen konnte); alle Freiheit, als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; niemand, außer dem Leut oder Knechte, einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher bloß die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenossen zugewiesen wurden. Diese goldne Zeit dauerte noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den Hauptzweck schärfer anziehenden Einrichtung, unter Karl dem Großen, der aber auch der einzige Kopf zu diesem antiken Rumpfe war." In dem ersten Abschnitte §. 8. bestimmt er die Eigenheiten dieser Periode noch näher: „Solche einzelne Wohner waren Priester und Könige in ihren Häusern und Hofmarken, sie richteten über das Leben ihrer Familie und Knechte, ohne einander Rechenschaft zu geben. Jeder Hof war gleichsam ein unabhängiger Staat, der sich von seinem Nachbar mit Krieg oder Friede schied; jeder Hausva-

ter handhabte seinen eigenen Hausfrieden; und wie sie sich mehrerer Sicherheit halber enger verbanden, war diese Befugniß nicht aufgehoben. Keine Obrigkeit, und nicht einmal eine gemeine Gottheit erstreckte sich in eines Mannes Wehre (Bauernhaus und innerer Hofraum). Das gemeine Recht kam, wie billig, dem Hausrechte nur zu Hülfe."

Wenn Möser die erste Periode der deutschen Geschichte auf die Zeit der Dauer des Heerbanns ausdehnt, so hatte er vollkommen Recht; denn in der That hörte der ursprüngliche glückliche und unabhängige Zustand der deutschen Hausväter, der in den ersten bürgerlichen Verein übergieng, mit dem Ende des Heerbanns gänzlich auf. Diese seine erste Periode umfaßt aber auch zugleich rückwärts diejenige, die ich geschildert habe, und in welcher die einzelnen Familien abgesondert und unabhängig von einander lebten, bis sie sich mehrerer Sicherheit halber enger in Markgenossenschaften, und diese wieder in besondere Heerbanne und

zuletzt in einen allgemeinen Heerbann zu verbinden genöthiget waren.

Diese goldne Periode der Menschheit in Deutschland dauerte bey der immer zunehmenden Vermehrung der Menschen und Familien, wenigstens zum Theil, auch dann noch fort, als sie den ersten bürgerlichen Vertrag unter einander zu schließen und die verschiedenen Stämme der Nation, d. i. diejenigen, die einerley Sprache redeten, in nähere Verbindung zu treten genöthiget waren. Jener bürgerliche Vertrag hatte zwey Gegenstände. Nachdem nämlich mehrere Familien, die in einem Bezirk lebten, sich von einander abgesondert hatten, so mußte über die Art der gemeinschaftlichen Benutzung solcher Grundstücke – eines Teichs, eines Weidegrunds, eines Waldes, eines Feldes – wovon eine jede Familie ihren Antheil nicht im Zaune haben konnte, ein Vergleich geschlossen werden; und dieses ist wahrscheinlich der Grund der Entstehung der Marken. Man setzte Aufseher und Richter oder Schiedsmänner, die darauf sehen

mußten, daß sich keiner mehr anmaßte, als ihm nach dem Vergleiche gebührte, und die in vorkommenden streitigen Fällen die Entscheidung zu geben hatten. Der Richter vollstreckte das Urtheil mit gemeiner Hülfe und schloß den Uebertreter von der Gemeinschaft aus, ohne sich jedoch an seiner Person oder seinen Gütern vergreifen zu dürfen. Man nannte dergleichen Vergleiche mehrerer Wohner oder Wehren, Frieden, deren es so viele gab, als Gegenstände der gemeinschaftlichen Benutzung vorhanden waren, über die man sich verglichen hatte. Da es hiernächst bey der immer mehr um sich greifenden Bevölkerung nicht fehlen konnte, daß nicht zuweilen Gewaltthätigkeiten zwischen einzelnen Familien, die einander an Leib, Leben und Eigenthum angriffen, hätten vorfallen sollen, so dehnte man jenen Frieden in der Folge auch auf die Rettung und Erhaltung des Leibes und Eigenthums aller zu einer Gemeinschaft oder Mark gehörigen Wohner und ihrer Familien aus. Ihre Vereinigung in dieser Rücksicht gieng aber nicht auf Leib und

Leben, sondern lediglich auf Rettung und Erhaltung, indem es ihnen nothwendig seltsam vorkommen mußte, daß ein Nachbar den andern zum Tode oder zu einer Leibesstrafe sollte verdammen können. Ein schlimmeres Loos hatte keiner von seinem Nachbar im Unfrieden zu besorgen, und es lohnte nicht die Mühe, einen gemeinen Frieden zu errichten, um Leib, Ehre und Gut durch Urtheil zu verlieren. Jeder Verbrecher und selbst der Mörder konnte daher sein Blut und seinen Leib lösen. Nur die Nationalversammlung konnte gewissen Verbrechern den Frieden aufkündigen, und sie hernach als Feinde verfolgen. Damit aber der Beleidigte seine Forderung an den Beleidiger nicht übertreiben, und letzterer nach seiner eigenen Einwilligung verurtheilet werden mögte, wurde ein jeder Markgenosse zum Voraus taxirt, und diese Taxe hieß das Wehrgeld. Je höher der Preis war, der auf einen gesetzt wurde, desto sicherer vor Beleidigungen war er. Wer das Wehrgeld nicht bezahlen wollte, genoß des gemeinen Friedens

nicht weiter, und mochte seine Gefahr stehen. Er nahm und gab in öffentlichen Versammlungen weiter kein Recht, und keiner durfte ihm helfen, ohne ebenfalls von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden. Um den Nutzen des Wehrgeldes nicht unkräftig zu lassen, verbürgte man sich mit gesammter Hand dafür; jeder Hausvater verbürgte es für seine Kinder, Gesinde und andere, die er auf seine Gründe aufnahm. Einen Gast konnte er nicht länger als drey Tage, ohne für ihn einzustehen, beherbergen, und jeder Fremde war ein nothwendiger Feind, so lange er keinen Bürgen hatte. Denn keiner war befugt, auf die Rechnung der gemeinen Bürgschaft unsichere Leute aufzunehmen und zu hegen. Die richterliche schwankende Willkühr wurde zugleich durch das Wehrgeld ungemein gehindert. Um ihr auch nicht den geringsten Raum zu geben, wurden alle Wunden nach dem Maaße berechnet, alle Glieder auf das sorgfältigste gezählt, und jedes besonders in Anschlag gebracht. Der Richter behielt dadurch nicht die Macht, von dem

linken Zahn auf den rechten zu schließen. Sein Amt war, die Gemeine zu fragen, und dieser ihre Pflicht war, Recht nach der Abrede zu weißen. Geschriebene Gesetze duldeten sie nicht. Das Archiv der Gesetze war in dem Gedächtniß aller Männer.

Dieser Friede, wodurch die Markgenossen sich Leib und Eigenthum wechselseitig versicherten, hieß wahrscheinlich eine Mannie. In Rücksicht auf gemeinschaftliche Vertheidigung gegen Angriffe von Nachbarn, die nicht zur deutschen Nation gehörten, hieß sie Heermannie, Heerbann. Kein Heermann durfte einen Knecht an seine Stelle schicken. Wenn sie ausgezogen, geschah es unter der Fahne Gottes, und nicht unter der Fahne eines Herrn. Der erwählte Richter jeder Mark war der Oberste derselben im Felde, und der Priester im Namen Gottes der Generalgewaltige der ganzen Heermannie. Sie dienten, wenn man es anders einen Dienst nennen kann, ohne Sold und ohne Eid, und fochten für ihren eigenen Heerd.

Man sieht aus dieser aus Mösern entlehnten Darstellung, daß der deutsche Markgenosse in dieser doppelten Verfassung zwar noch in jedem Betracht ein vollkommen freier Mann, der Grad seiner vorher genossenen Glückseligkeit aber doch schon in sofern vermindert war, als er mit seiner Familie nicht mehr einzeln und von andern abgesondert lebte, sondern, um seiner Sicherheit willen, die nunmehr schon einiger Gefahr ausgesetzt seyn mußte, sich mit andern zu verbinden, und in ihm bisher fremde Verhältnisse zu treten, genöthiget war. Dieser erste nothgedrungene Schritt bestimmte alle die wichtigen Umgestaltungen des ursprünglichen Zustandes der deutschen Menschheit, die dieselbe in der Folge erfahren hat. Nachdem einmal aus einzelnen Familien Marken, Mannien und Heermannien, und aus der Verbindung dieser unter einander Markomannien, so wie aus der Verbindung der letztern eine Allemannie entstanden; ihre vormals selbst gewählten Richter und Feldobersten, wegen der nun öfterer eintretenden innern Zwistigkei=

ten und Kriege mit Auswärtigen benachbarten oder fremden Nationen, permanent und zuletzt sogar erblich und wahre Fürsten und Könige geworden waren, die Heerbannsmiliz in eine Lehnsmiliz und diese in eine Soldmiliz sich verwandelt hatte, und um den Thron der Könige und Fürsten der engere Kreis der Dienstleute geschlossen war; gerieth das ursprüngliche Eigenthum der alten Wehren und Mannien in die Hände der Könige und Fürsten, die es ihren Dienstleuten zu Lehn gaben; die Gemeinen kamen unter die Zunft der Geistlichkeit, des Adels, der Vogte und Statthalter; der ganze Boden der Marken verwandelte sich in Lehn-Pacht- Zinß- und Bauerngut. Zuvor kannte der Bannalist, der Feuer und Heerd selbst vertheidigte, kein anderes Verhältniß, als daß er souveräner Hausvater, vollkommen freier Bürger seiner Mark war, in den Volksversammlungen zu allem, was geschehen sollte, seine Stimme geben konnte, im völlig gleichem Genuß der Rechte mit seinen Mitgenossen stand, und seine Waffen, seinen Mundvorrath, und seinen Beitrag

an Arbeit zu den gemeinschaftlichen Unternehmungen ausgenommen, für weiter nichts und für niemanden sonst, als für sich selbst zu sorgen hatte. Jetzt muß er sich, die Seinigen und sein Eigenthum durch Lehns- und Soldmiliz vertheidigen lassen, er sieht sich alle Augenblicke mittelbarer Weise, wider seinen Willen und seine Neigung, durch politische Verhältnisse der Regenten in fremde Händel und Kriege verflochten, von welchen die ganze Last des Aufwands und der nachtheiligen Folgen auf ihn fällt, ohne daß er dabey das mindeste gewinnt, und ohne daß es ihm möglich ist, sich davon zu befreien; da er, obwohl er der Sage und dem Schalle des Wortes nach, auch ein freier Bürger ist, doch nie darum befragt wird, ob eine politische Unternehmung, ein Krieg Statt finden soll, oder nicht. Er hat mit seinen Waffen, auch sein ursprüngliches Eigenthumsrecht, seine bürgerliche Freiheit und Gleichheit und sein Stimmrecht verlohren; aus einem ehemaligen Markvereinigungsbürger und Banalisten ist er ein Staats- und Reichsbür-

ger, aus der republica ist eine res privata geworden. Als Geldreichthum allmählig überhand genommen hatte und das Grundeigenthum in die Hände des Dienstmannes gekommen war, konnte das Wehrgeld nicht mehr gegeben werden, und es wurden an dessen Statt Leib- und Lebensstrafen eingeführt, denen er sich, so willkührlich sie auch seyn mochten, wider Willen unterwerfen mußte. Sie mußten nun, wie ehemals die Knechte, mit ihrer Haut bezahlen. Gesetz und Recht lag nicht mehr in dem Gedächtniß eines jeden Mannes, sondern in geschriebenen Büchern, und der Wehr nahm und gab kein Recht selbst mehr, sondern er empfieng es, als Unterthan von andern, die nicht seines Gleichen waren. Anstatt daß die entstandenen Streitigkeiten ehedem nach dem klaren Inhalte des Friedens oder Bürgervergleichs, der, so wie das Quantum des Ersatzes oder der Strafe für die Uebertretung desselben, jedem bekannt war, entschieden wurden, und die, welche das Urtheil gaben, nichts zu wissen brauchten,

als daß der Beschuldigte schuldig war, mußte man sich nun weitaussehenden gerichtlichen Formalitäten, Verhaftungen und fremder Willkühr unterwerfen, und wegen des Ausganges und der Art seiner Buße, wegen welcher man sonst nicht in Ungewißheit seyn konnte, sich den Peinigungen der Furcht und der Besorgniß, und der Geschicklichkeit der Advokaten, die er so wie seine Obrigkeiten für die Rechtspflege belohnen muß, preiß geben.

Allerdings hat der Uebergang der Menschen aus dem Zustande einzelner Familien und Höfe in kleinere bürgerliche Verbindungen und aus diesen in größere Staaten, nebst der Einführung der christlichen Religion, und des römischen Rechts, für die höhere Kultur der Menschheit, indem sie unmittelbar und mittelbar zur Verbreitung nützlicher vor diesem ganz unbekannter Kenntnisse, Wissenschaften und Künste und zur Entwickelung aller Anlagen und Fähigkeiten des Gemüths beitrugen, die wichtigsten Folgen gehabt. Durch die Entdeckung

fremder Länder und Erdtheile, durch Einführung des Handels, durch mancherley Erfindungen in Künsten und Gewerben, die ohne das sonder Zweifel unterblieben wären, haben wir manche Bequemlichkeiten und Genüsse, und mit diesen manche Bedürfnisse kennen lernen, die unsere Urväter nicht kannten; unsere Sitten sind geschliffener, unsere Art zu empfinden und zu fühlen feiner geworden. Ob wir aber dabey würklich gewonnen haben? Ob der Gewinn auf der einen Seite den Werth des Verlustes, den dieser Gewinn unmittelbar nach sich zog, aufwiegt? Diese Frage dürfte schwerlich zu bejahen seyn. Wir haben zwar die Grundsätze der Sittenlehre aufgestellt; aber sind wir auch würklich besser und humaner? sind wir redlicher, ehrlicher, aufrichtiger und unschuldiger als unsere Vorfahren? Sind wir nicht in ein Gedränge von Verhältnissen und Ständen gerathen, die uns eifersüchtig, neidisch, mißgünstig und so hochmüthig machen, daß der Höhere gegen den Niedrigern schlechterdings alle Achtung, die jeder Mensch, er sey wer

er wolle, vermöge seiner Persönlichkeit zu fordern berechtigt ist, aus den Augen setzt, und die uns die Erfüllung der unvollkommenen äußern Pflichten, äußerst erschweren? Unsere Sinnlichkeit hat durch die mannichfaltigen erkünstelten Bedürfnisse und Erwerbsarten ein größeres Feld gewonnen, auf welchem sie eine unerschöpfliche Quelle von Nahrung findet; unser geselliger Umgang ist feiner, geschliffener, höflicher, aber auch verschlossener, verstellter, geheuchelter und dabey kostspieliger; unsere Ehen nicht friedlicher und unbefleckter, sondern vielmehr weit von der alten deutschen Keuschheit und ehelichen Treue entfernt. Und unsere Einsichten und Kenntnisse? In der That, manche unter ihnen sind von der Art, daß es besser wäre, sie wären gar nicht an des Tages Licht gekommen, und würden wieder ganz vergessen, und von den meisten übrigen, die für das Leben nützlich sind und dasselbe angenehm machen, läßt sich doch nicht behaupten, daß sie nicht eben so gut auch in jenem unabhängigen Zustande, wo die einzelnen Fa=

milien noch in Markungsfrieden vereiniget wären, hätten erfunden werden können. Hieher können alle die Wissenschaften und Künste, die entweder schon in den natürlichen Anlagen des menschlichen Gemüths gegründet sind, und durch Reflexion erzeugt werden, oder auf die das Bedürfniß hinleitet, oder die die unmittelbare Erfahrung an die Hand giebt, gerechnet werden. Zu denen der ersten Art würden alle philosophischen und mathematischen Wissenschaften, die Zeichenkunst und die Dichtkunst, zu denen der zweiten die Schreibekunst, die mechanischen Künste und Gewerbe, und zu denen der dritten, die Kenntniß der Krankheiten und ihrer Heilung, die Naturkunde u. s. w. gehören.

Aber was hier hauptsächlich in Erwägung gezogen werden muß, sind die Fragen: war dieser Zustand mehrerer vereinigter Familien und Marken oder Gauen ein Zustand der Sicherheit und des Friedens, von Innen und Außen? War die Verfassung und Verbindung, in welcher die einzelnen Familien und ganze Marken mit ein-

ander standen, geschickt, diesen Friedenszustand unter sich zu erhalten? Und worin liegt der Grund der Auflösung dieser Verfassung? Die Beantwortung derselben wird uns dem Gegenstande, den wir hier zu betrachten uns vorgenommen haben, näher bringen.

Während des ersten Vereins der Familienväter, der nach dem Naturstand folgte, und von dessen ehemaligem Daseyn in Deutschland noch deutliche Spuren in der Geschichte vorhanden sind, standen die Menschen in bürgerlich gesetzlichen Verhältnissen. Ohne eine solche Verfassung sind die Menschen, wenn auch nicht immer würklichen Anfällen und Feindseligkeiten, doch einer immerwährenden Besorgniß derselben ausgesetzt; und diese kann nicht anders als durch Stiftung einer gesetzlichen oder rechtlichen Verfassung gehoben werden. Eine bürgerlich gesetzliche Verfassung ist diejenige, in welcher die Verbundenen 1) sich aller der Ansprüche begeben, die sie gegen einander durch Gewalt, Verschlagenheit und List geltend machen

können, und die, wenn sie solche wechselseitig durchsetzen wollten, sich vernichten und unnütz werden würden; dagegen aber 2) Rechte festsetzen, die der Gattung und Art nach allen zustehen, und von jedem verfolgt werden können, der in Rücksicht des Materials oder Gegenstandes des Rechts, zwischen welchem und der Person eine würkliche und unmittelbare Beziehung Statt findet, in den Fall des Rechts tritt; 3) sich zur Aufrechthaltung dieser Rechte und der Sicherheit ihrer Personen, und ihres Eigenthums gegen innere und äußere Gewalt verbinden. Da Menschen, welche aus dem natürlichen Zustand in eine bürgerliche Gemeinschaft treten, alle ohne Unterschied auf gleiche Weise und in demselben Umfange und Grade frey und gleich sind; so erhellet daraus, warum einer jeden bürgerlich gesetzlichen Verfassung die Principien der Freiheit und Gleichheit zum Grunde liegen müssen, wenn sie gerecht seyn soll. Vermöge derselben muß jeder Bürger die freie und ungehinderte Ausübung aller der Rechte haben, die ihm als Menschen un-

veräußerlich zustehen; er kann nur von solchen Gesetzen abhängig seyn, zu welchen er entweder seine Einwilligung selbst gegeben hat, oder von welchen angenommen werden kann, daß er sie sich selbst habe geben können, oder, mit andern Worten, er muß von einer Gesetzgebung abhängen, an welcher er selbst Theil nimmt; endlich muß er an allen Rechten und Vorzügen, die die bürgerliche Vereinigung zu gewähren vermag, wenn er nur die Bedingungen derselben zu erfüllen im Stande ist, Theil nehmen können. Eine solche Verfassung heißt die republikanische.

Alle diese Bedingungen der republikanischen Verfassung wurde in den alten Markgenossenschaften erfüllt. Der Markgenosse befand sich in dem freien und ungehinderten Genuß aller der Rechte, die von seiner Persönlichkeit, als Mensch, unzertrennlich sind; diese Rechte hingen mit dem freien Gebrauch seiner Gemüths- und körperlichen Kräfte, aller Mittel zu seiner Selbstvertheidigung und seines sich bey Errichtung des gesellschaftlichen Vertrags an-

gemaßten Eigenthums, das ihm nun durch denselben als würkliches Eigenthum garantiret wurde, zusammen. Das Gesetz, von welchem er allein abhing, war der mit seinen Mitgenossen von ihm selbst errichtete Vergleich, deren es so viele gab, als Gegenstände vorhanden waren, über deren gemeinschaftliche Benutzung eine gesetzliche Norm bestimmt werden mußte. Die Sicherheit der Personen, ihres Leibes, Lebens und Eigenthums, versicherten sie sich durch das Wehrgeld, das die ganze Genossenschaft garantirte; also auch in dieser Rücksicht war er nur von dem sich selbst gegebenen Gesetze abhängig, und er trat in den Zustand der Unsicherheit, in den Zustand der Natur zurück, sobald er ein begangenes Unrecht durch die Verweigerung des Wehrgeldes nicht büßen wollte; er war, als ein Beleidiger und Wortbrüchiger, ein Feind der Gesellschaft. Auch fand eine durchaus gleiche Theilnehmung an allen Rechten und Vorzügen, die ihnen die Verbindung geben konnte, Statt. Alle konnten den Volksversammlungen beiwohnen, und

hatten das Recht der Stimme; alle wählten sie ihren gemeinschaftlichen Richter und Befehlshaber im Felde, und jeder, der sich durch persönliche Vorzüge, der Urtheilskraft, einer langen Erfahrung, geprüfter Redlichkeit, Tapferkeit, Gewandtheit und Kenntniß der Kriegskünste damaliger Art, auszeichnete, konnte zu allen den Ehrenstellen, die mit der exekutiven Verwaltung der Verfassung verknüpft waren, gelangen.

In Ansehung des Verhältnisses einzelner Marken oder Mannien zu einander, ist zu bemerken, daß mehrere derselben mit einander in Staatsverbindungen getreten waren, jedoch so, daß jede Mannie von der andern unabhängig blieb, und ihre Verfassung beibehielt. Von diesen Markverbindungen stammen zum Theil die noch jetzt bestehenden integrirenden Völkerschaften des deutschen Reichs ab. Ein solcher Staatenbund war in hundert Gauen eingetheilt. Man wählte zuweilen Könige, die aber in Ansehung des ganzen Bundes weiter nichts, als was die Richter in ihren besondern Mar-

ken, waren. Ehre, Leib und Erbe eines Mannes waren ihrer Erkänntniß nicht unterworfen, auch selbst im Heerzuge nicht. Die Verbannung war auch hier alles, und jeder Staat war oder hielt sich zu nichts weiter, als zu dieser berechtiget. In der Nationalversammlung handhabte der Priester und keine andre Obrigkeit die Ordnung. Es redete, wer das Ansehn und die Geschicklichkeit dazu hatte. Der Anführer ward aus den Tapfersten gewählt, und mit dem Kriege hatte sein Amt ein Ende. Religion und geheiligte Redlichkeit hielt die Mannien zusammen. Der Priester war, als Verkündiger der Religion und als der Mund der Nationalgottheit, das Band der verbundenen Mannien, und gehörte aus diesem Grunde zu keiner insbesondere, weil sich sonst die, welcher er nicht angehört hätte, nichts von ihm würde haben vorschreiben lassen. Man muß ihn deswegen, sagt Möser, als einen unabhängigen Nationalbeamten ansehen, der zwischen den Innungen stand, ohne zu einer einzigen insbesondere zu gehören. Er war

der geheiligte Mittler und Schiedsrichter zwischen streitigen Edlen (denn diese waren in dieser Periode der deutschen Menschheit entstanden, ohne jedoch vor den übrigen Männern oder Wehren, außer einem höhern Wehrgelde, besonderer Vorzüge zu genießen) und zwischen ganzen Mannien oder Marken, und hatte das Recht, die streitigen Grenzen zu heiligen. Da die Gewalt des Priesters nicht auf weltlicher Macht, sondern nur auf dem Glauben und der Ehrfurcht der Menschen beruhte, so kam die Redlichkeit, die mehr als eine gemeine Tugend und gleichsam geheiliget war, der Religion noch zu Hülfe. Da jedes Versprechen die Kraft eines Ehrenwortes hatte, und jede Treulosigkeit den Haß eines Meineides mit sich führte, so trug dieses sehr viel zur Erhaltung ihrer Verfassung bey.

„Da die Art, wie Staaten ihr Recht verfolgen, sagt Kant,*) nur der Krieg

*) Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Königsberg, 1795.

seyn kann, durch diesen aber und seinen günstigen Ausgang, den Sieg, das Recht nicht entschieden wird, weshalb denn die Vernunft vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab, den Krieg als Rechtsgang verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht, welcher aber, ohne einen Vertrag der Völker unter sich, nicht gestiftet oder gesichert werden kann: so muß es einen Bund von besonderer Art geben, den man den Friedensbund nennen kann. Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgend einer Macht des Staats, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staats, für sich selbst und zugleich anderer verbündeter Staaten, ohne daß diese doch sich deshalb (wie Menschen im natürlichen Zustande) öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben, unterwerfen dürfen." — Auch diese Bedingung wurde in den alten deutschen Freistaaten, — denn jede Mark war ein solcher — erfüllt. Sie stifteten unter einander besondere Frieden, die auf die Er-

haltung und Sicherung der Freiheit ihrer Verfassung gegen innere und äußere Gewaltthätigkeiten abzweckte. Freilich mochte wol die gemeinschaftliche Vertheidigung gegen die aus dem heutigen Ungarn, Schlesien und Polen hervorbrechenden Völker auf der einen und gegen die Einfälle der Römer auf der andern Seite, die erste Veranlassung und Absicht dieser föderativen Systeme der deutschen Völker gewesen seyn; aber die Erreichung dieses Zwecks setzt doch den, wo nicht ausdrücklichen, doch stillschweigenden Vertrag unter den verbundenen Staaten, daß aller Krieg unter ihnen selbst aufhören soll, als nothwendige und erste Bedingung voraus; weil, wenn unter ihnen selbst noch Krieg Statt finden könnte, ihr Zweck der gemeinschaftlichen Vertheidigung nicht zu erreichen seyn würde. Die einzelnen Friedensbündnisse der deutschen Nationen lößten sich zuletzt in einen einzigen allgemeinen auf; in und durch welchen die deutsche Menschheit, selbst unter Königen und Fürsten, einen dauerhaften friedlichen Zustand genossen haben würde, wenn

nicht an die Stelle der alten republikanischen Verfassung Despotismus, und mit diesem und seinem Gefolge, alle gemeine Ehre und Redlichkeit verlohren gegangen wäre. Jener friedliche Zustand der einzelnen sowohl als der verbundenen deutschen Staaten, konnte nur so lange dauern, als die alte bürgerliche Freiheit und Gleichheit, und mit diesen der Republikanismus unverletzt blieb. Das, woraus sich die Unterdrückung der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit und die Aufhebung der alten republikanischen Verfassung, wiewol nur allmählig und langsam, entwickelte, war die Wahl von Königen und Fürsten. Denn, obgleich dieser Schritt um so unbedenklicher war, als die Autorität derselben anfänglich nur sehr enge Schranken hatte, und mit dem Ende eines Kriegs, dessen Führung ihnen anvertrauet wurde, erlosch: so machten doch in der Folge die kriegerischen Unternehmungen der Römischen Heerführer, die Einfälle der Cimbern und Teutonen, und anderer barbarischer Horden zur Zeit der Völkerwanderungen, die längere Dauer der

Königswürde nothwendig. Mit dieser Dauer wuchs auch unvermerkt ihr Ansehn und ihre Gewalt, je mehr sie durch persönliche glänzende Eigenschaften und kriegerische Talente zu imponiren wußten. Allmählig bildete sich ein neuer Stand, die Edlen, aus dem Gefolge der Könige, der zuletzt alles Landeigenthum an sich riß, die Gemeinen mit diesem zugleich von ihrem Stimmenrecht verdrängte, und alle ursprüngliche rechtliche Gleichheit mit denselben aufhob. Endlich wurde nicht allein die Königs- und Fürstenwürde erblich, sondern auch Land und Leute selbst ein Eigenthum derselben, mit dem sie schalten und walten konnten, wie sie wollten. Sie konnten sie verkaufen, vertauschen, verschenken, vererben und auf alle Art frei darüber disponiren, sie zu ihrem Privatnutzen gebrauchen und verwenden und alles durch die ihnen zu Gebote stehenden Staatskräfte ausführen, ohne sich durch Rücksichten auf das gemeine Wohl, oder die Beförderung des wahren Staatszwecks, binden zu lassen. Durch Eroberungen, Verheirathungen, und andere Ar-

ten von Verbindungen suchte jedes regierende Haus seine Grenzen und seine Herrschaft zu erweitern; durch die Länge der Zeit, durch andere inzwischen eingegangene Verbindungen und Verträge und durch zufällige Ereignisse, wurden die unter den Regenten bestehenden Rechtsverhältnisse zweifelhaft; es entstanden bey Ereignissen, wo die Geltendmachung der Rechte eintrat, Kollisionen, die, wenn diplomatische Verhandlungen die Sache nicht beilegen konnten, durch Krieg gehoben werden mußten. Die anwachsende Macht eines Staates machte die übrigen eifersüchtig und mißtrauisch; diese verbanden sich gegen ihn, indessen ein jeder von ihnen dasselbe System der Vergrößerung für sich selbst versteckter Weise zu realisiren, und die Unfälle seines Nachbars zu seinem eigenen Vortheil zu benutzen suchte. Alle diese Umstände und die Einführung der stehenden Heere, die mit dem unumschränkten Königsthum und dem Vergrößerungssystem von gleichem Datum ist, sind die nimmer versiegende Quelle zu ewigen Kriegen, die nicht eher verstopft wer-

den kann, als bis die Soldmiliz abgeschafft, der Bürger- und Bauernstand wieder in seine ursprünglichen Rechte der Freiheit und Gleichheit eingesetzt, und dadurch die alte republikanische Verfassung, mittelst Trennung der gesetzgebenden von der exekutiven und richterlichen Gewalt der Könige und Fürsten, wieder hergestellet seyn wird.

Die Erfahrung hat es vielfältig bestätiget, daß bloße Kriegsverfassung und immer zum Krieg bereitstehende Heere einem Staate und seinen Bewohnern weder innere noch äußere Sicherheit gewähren können. Keine innere: denn sie sind bisher bloße Mittel gewesen und sind es noch, die Rechte der Staatsbürger und die öffentliche Stimme gegen Ungerechtigkeit zu unterdrücken, den Staat in fremde Händel zu verwickeln, die ihn nichts angehen, und Vergrößerungsplane der Herrscher durchzusetzen, die dem Bürger und Landmann nicht allein nicht das geringste helfen, sondern auch noch dazu sein und der Seinigen Leben und Eigenthum in Gefahr setzen, und ihm die ganze Last der Unternehmung durch Vermehrung

der Auflagen, durch Lieferungen, Vorspann, Einquartirungen, Kontributionen, u. s. w., auf den Nacken legen. Keine äußere: — denn „sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu übertreffen, und, indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird, als ein kurzer Krieg: so sind sie selbst Ursache von Angriffskriegen, um diese Last loß zu werden; wozu kommt, daß zum Tödten, oder getödtet zu werden in Sold genommen zu seyn, einen Gebrauch von Menschen als bloße Maschinen und Werkzeuge in der Hand eines Andern zu enthalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt." *)

Jede Kriegsverfassung, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, verstößt ganz gegen das Vernunftgesetz, wenn sie auf

---

*) Kant zum ewigen Frieden. S. 8.

mehr als bloße Vertheidigung geht, und als Mittel zur Erreichung anderer mit dem Zwecke des Staats nicht in Verbindung stehender Absichten gebraucht werden kann. Dieses ist aber jederzeit der Fall, wenn ihr keine staatsbürgerrechtliche und völkerrechtliche Verfassung, die sie einzig und allein im Nothfall unterstützen und behaupten soll, zum Grunde liegt. Ohne dieselbe ist sie eine Last, unter welcher die Menschheit darnieder gedrückt liegt und seufzt, und erhält das Ansehn, als ob die Staaten und Bürger blos um ihrentwillen vorhanden wären, und als ob sie selbst die Hauptsache sey, auf welche die Regierung die meiste Sorge zu wenden habe, welche am meisten respektirt werden müsse. Eine staatsbürgerrechtliche Verfassung ist es aber nicht, wenn der Bürger von einer Gesetzgebung abhängig gemacht wird, an welcher man ihn keinen Theil nehmen läßt; wenn er also gar nicht darum befragt wird, wie er sich vertheidigen und zu diesem Ende organisiren will; wenn ohne seine Beistimmung Krieg beschlossen wird, sondern diese Bestimmungen

lediglich dem Oberhaupte des Staats überlassen bleiben. In einer solchen Verfassung ist es kein Wunder, wenn Kriege unternommen werden, die den Staat und seine Bürger gar nicht interessiren, und die Ursachen davon nicht in feindseligen Verhältnissen der Staaten gegen einander selbst, sondern in persönlichen Absichten und Verhältnissen der Oberhäupter derselben allein zu finden sind; kein Wunder, wenn, da die Bürger selbst sich schwerlich zu bloßen Mitteln und Werkzeugen der besondern Absichten, der Rachsucht und des Erweiterungstriebes ihrer Beherrscher gebrauchen lassen dürften, diese letztern zu gemietheten Truppen ihre Zuflucht nehmen, durch die sie nicht allein ihre Absichten ohne Widerspruch erreichen, sondern auch zugleich die Widersetzlichkeit der Bürger gegen dergleichen Unternehmungen in Schranken halten können. Unter einer rechtlichen Verfassung hingegen, in welcher es blos von den Bürgern des Staats abhängt, ob Krieg seyn soll, sind Angriffskriege gar nicht zu befürchten, weil es gewiß dem größten Theile derselben nicht

einfallen würde, auf die ungewisse Hoffnung ihren Besitzstand zu erweitern, welches am Ende selbst, wenn auch alles glücklich von Statten ginge, auf einen Zwiespalt unter ihnen selbst und auf einen bürgerlichen Krieg hinauslaufen möchte, ihr gegenwärtiges gewisses Eigenthum, und ihr und der Ihrigen Leben zugleich mit ihrer ganzen bürgerlichen Verfassung, auf das Spiel zu setzen.

Eine völkerrechtliche Verfassung ist es hiernächst nicht, wenn die Staaten immer gegen einander gerüstet stehen. Stehende Soldheere, deren Individuen blos zum Kampfe bestimmt sind, erregen das Mißtrauen der benachbarten Staaten, und erwecken und unterhalten, da sich diese in eine dem erstern gleiche Verfassung setzen, eine beständige wechselseitige Furcht vor Anfällen, welches in einer Verfassung, wo der Bürger selbst Feuer und Heerd vertheidiget, für seine innere Sicherheit sorgt, und nur zu gewissen Zeiten im Jahre sich zu Waffenübungen versammlet, um deswillen nicht Statt finden kann, weil seine Hauptbestim-

mung nicht die eines Kriegers, sondern irgend eines andern Standes und Berufs, z. B. eines Staatsdieners, eines Gelehrten, eines Künstlers, Kauf- und Handelsmannes, eines Handwerkers, Landmannes und Oekonomen oder eines Tagelöhners ist, die ihm seinen standgemäßen Unterhalt für sich und die Seinigen verschaffen muß, und auch nicht den mindesten Grund zu einer Besorgniß für benachbarte Staaten an die Hand geben kann. Die kriegerische Verfassung und die temporären Uebungen in Waffen sind ihm eine bloße Nebensache, die zuletzt, bey einer gleichen Verfassung und Organisation der benachbarten Staaten, die Gestalt von Volksfesten annehmen, indem sie allmählig den ernsten und strengen Geist des Kriegs verlieren. Der Krieg kann so wenig eine Handlung, die die Vernunft nicht zuläßt, zu einer rechtlichen machen, als er die Selbstständigkeit eines Staats und der Personen seiner Bürger gegen die Unternehmungen fremder Mächte mit Zuverlässigkeit zu sichern im Stande ist; und was von der

Würkung einer Verfassungsart gilt, muß von dieser selbst gelten; es ist nichts in ihr, wodurch der glückliche Ausgang kriegerischer Unternehmungen verbürgt werden könnte; und eine Verfassung im Staate ist höchst tadelhaft, wenn sie für friedliche Nachbarn Furcht und Sorgen erregt, und so beschaffen ist, daß sie der Ungerechtigkeit, den Leidenschaften und Privatneigungen eines Einzigen, oder eines zur Gewalt privilegirten Standes im Staate zu Gebote stehen muß. Die Sicherheit des Lebens, des Körpers, des Eigenthums der Bürger isolirt neben einander wohnender Staaten ist in schlechten Händen, wenn sie blos gemietheten Kriegsschaaren anvertrauet ist; wechselsweise werden sie die Beute des Stärkern, der nun mit Argusaugen seinen Raub bewacht, und von der Furcht, ihn wieder zu verlieren, unaufhörlich gepeiniget wird. Wenn die Kriegsverfassung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit bestehen soll, so muß sie auch auf einen rechtlichen Zustand unter den Völkern selbst gegründet seyn. Es giebt noch keine Weltbürgerrepublik, die

allein alle Kriegsverfassung entbehrlich machen würde; es muß also ein Friedensbund unter freien Staaten errichtet werden, durch welchen sie sich wechselseitig verbänden, alle Kriege auf immer aufhören zu lassen, und sich ihre freie bürgerliche Verfassung unter einander selbst und gegen nicht verbundene Staaten zu garantiren. Die besoldeten Heere müssen allmählig eingehen, und der freie Bürger, als natürlicher und kräftigerer Beschützer seines Eigenthums und seiner Verfassung, an ihre Stelle treten, um den Friedensbund nach seiner doppelten Rücksicht aufrecht zu erhalten. Die Zeit dieses friedlichen Zustandes, wo der Bürger und Landmann sein durch Fleiß und Anstrengung erworbenes Brod, ohne Sorgen und Gefahr genießen kann, wo die Menschheit einmal zur Ruhe und Erholung, nach Jahrtausenden von Unterdrückung, Noth und Kummer, gelangt, diese Zeit muß kommen, oder es wäre kein Plan, keine Einheit, kein Zweck in der Welteinrichtung — es wäre kein Gott! Schöpft Muth, arme unglückliche Völker;

ihr werdet nicht ewig dem blinden Zufall und der Willkühr Preis gegeben seyn; der Plan, die Einheit, der Zweck wird sich entfalten! Es ist ein Gott!

Daß bis jetzt unter den Europäischen Nationen noch kein sicherer Friedenszustand durch Errichtung eines gemeinschaftlichen föderativen Systems gegründet ist, bedarf wol keines weitläuftigen Beweises. Wo wäre ein solcher Vertrag zur gänzlichen Einstellung aller Kriege, der den Potentaten, der ihn bräche, für einen gemeinschaftlichen Feind aller erklärte, und die Hülfe aller zur Vernichtung seiner Absichten aufböte? Kein diplomatischer Kodex des Europäischen Völkerrechts kann ihn noch zur Zeit aufweisen. Dieses Europäische Völkerrecht ist überhaupt nichts weniger als ein solches. Es ist eine Sammlung von Bruchstücken, die noch nicht zusammengefügt sind, und die auch noch nicht zusammengefügt werden können, da ihnen gerade die Grundlage, nämlich die republikanische Verfassung der Staaten und der Friedensbund unter ihnen, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung dieser

ihrer Verfassungen, noch fehlt. Es besteht in weiter nichts, als in einzelnen stillschweigenden durch Observanz geheiligten und ausdrücklichen Verträgen über die Unverletzlichkeit der Gesandten, und die ihnen gebührenden Ehrenbezeugungen; über den Nichtgebrauch gewisser Waffen und Mittel im Kriege; die Behandlung und Auswechselung der Gefangenen und Geißeln; über Subsidien und Handel; über Kriegsankündigungen, über Kartelle, Waffenstillstände, Kapitulationen, Neutralität u. s. w. Noch nirgends sieht man aber den Grundsatz aufgestellt: es soll nach dem höchsten Gebot der Vernunft kein Krieg mehr seyn, und jedes Volk hat das Recht seiner Gesetzgebung selbst. Unser Europäisches sogenanntes Völkerrecht ist, so wie es sich in der Praxis äußert, kein Völker-, sondern ein Potentaten-Recht; denn außer den wenigen würklich republikanisch eingerichteten Staaten Europens, die jetzt noch durch den Beitritt Frankreichs Ansehn und Gewicht erhalten, und die sich an den Fingern einer Hand herzählen lassen, giebt

es keinen monarchischen und aristokratischen Staat in Europa, der eine wahrhaft republikanische Verfassung hätte. Von einer Freiheit und Gleichheit, einem Eigenthume der Völker, auf denen doch alles Völkerrecht im Grunde beruht, will man sogar in Thesi nichts gelten lassen; man kann sich also schon vorstellen, wie es damit in der Praxis aussieht. Allenthalben wird nur das abscheuliche Recht des Kriegs als vornehmster Grundsatz des Völkerrechts aufgestellt, und doch ist es nicht einmal ein Recht der Völker mehr, sondern nur der Könige; denn wer fragt das Volk, wenn sein König Lust zum Kriege hat, ob er ihn führen soll oder nicht?

Wenn das Verhältniß der Völker zu einander kein Naturzustand, sondern ein gesetzlicher Zustand und das Völkerrecht, als ein Recht, das Recht der Vernunft auf die Verhältnisse der Völker zu einander angewandt, seyn soll, so sind beide, jene rechtlichen Verhältnisse und das Völkerrecht, nicht anders, als durch die Bedingung eines unter den Völkern zu gründenden be-

ständigen und allgemeinen Friedens, möglich; der aber freilich — wir müssen immer wieder darauf, als auf die Basis alles bürgerrechtlichen Zustandes, zurückkommen — nicht anders auf eine dauerhafte Weise gestiftet und erhalten werden kann, als wenn den Bürgern der verbundenen Staaten ihr altes verlohrnes Gesetzgebungsrecht und die Freiheit des Gebrauchs ihrer unveräußerlichen Menschenrechte, wieder zurückgegeben wird; die Regenten sich blos auf die Handhabung der Gesetze einschränken; und kein Stand im Staate sich Vorzüge mehr anmaßt, welche die Gleichheit aller übrigen, mit allen davon abhängigen rechtlichen Ansprüchen, beeinträchtigen und aufheben. Aber eben der Geist des Despotismus, der in den Staaten herrscht, regiert auch eben so unumschränkt unter ihnen selbst, oder vielmehr unter den Souveränen derselben. Sie maßen sich gegen einander Rechte an, die der Freiheit und Unabhängigkeit der Nationen, die sie doch in Thesi gelten lassen, gänzlich zuwider sind. Die Einmischung der koalisirten Mächte in die innern Ange-

legenheiten des französischen, und der Russen in die des polnischen Reichs; die Theilung des letztern; und alle die gewaltsamen Schritte der Engländer, sich zu Alleinherren über die Meere und den Handel der Welt zu machen, sind nichts anders als Einbrüche in das Völkerrecht; und wenn die Mächte, die diesen Grundsätzen folgen, am Ende selbst die Nachtheile davon empfinden, so sind sie, wenn sie anders konsequent handeln wollen, nicht einmal im Stande, völkerrechtliche Gründe gegen die Unternehmungen ihrer Gegner anzuführen, weil sie durch ihr eigenes Betragen gegen andere, jene unpolitischen Maximen zuerst geltend gemacht und gut geheißen haben.

Daß stets gerüstete Heere und Flotten ganz unzweckmäßige Mittel sind, den Ruhestand unter den Völkern in Europa zu gründen, bezeugt nicht allein der Erfolg, sondern es liegt auch schon in der Natur und Beschaffenheit der Sache, und der Leichtigkeit ihres Mißbrauchs. Von dem Erfolge bedarf es keiner weitern Ausführung, da es be-

kannt genug ist, daß seit der Entstehung der Lehns- und Soldmiliz der Krieg fast ununterbrochen und nur mit sehr kurzen ruhigen Zwischenräumen, unter den Völkern Europens abwechselnd gewüthet hat, und daß, wenn die Fackel des Kriegs an dem einen Ende kaum erloschen war, sie schon wieder an dem andern sich entzündete. Man könnte dagegen einwenden, daß daran nicht die stehenden Heere und Flotten, sondern vielmehr der Gebrauch derselben zur Realisirung ungerechter Absichten der Mächte, Schuld sey; und dieß führt uns auf die Betrachtung des oben angeführten zweiten Grundes ihrer Unzweckmäßigkeit zur Begründung und Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes. Wenn sich die Staaten in ihren völkerrechtlichen Verhältnissen nach solchen Maximen betragen, die vor dem Richterstuhle der gesetzgebenden Vernunft gebilliget werden; keine Nation von der andern in der Ausübung der Rechte ihrer staatsbürger- und völkerrechtlichen Freiheit eingeschränkt und beeinträchtiget wird; keine Regierung andere, als die allgemeinen und nothwendigen

Staatszwecke in ihren Verhältnissen mit andern vor Augen hätte und zu erreichen suchte; so würden alle Besorgnisse von Beleidigungen wegfallen, und die Unterhaltung stehender Heere würde überflüßig seyn. So lange sie noch bestehen, sind sie ein Kennzeichen, daß die Potentaten die Grundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts anzuerkennen und durch ihr Verfahren geltend zu machen, dem zufolge die republikanische Verfassung in ihren Staaten einzuführen und ihre Privatvortheile und vermeintlichen Ansprüche in Rücksicht auf andere Staaten aufzugeben, noch nicht geneigt sind. Dieser innere und äußere Zustand der Staaten ist aber wegen der immer unterhaltenen Furcht kein Zustand der Ruhe und des Friedens, sondern des Kriegs. Handeln die Mächte nach bloßer Willkühr und nach Privatvortheilen, (und das thun sie so lange, als sie die Einführung der republikanischen Verfassung in ihren Staaten verzögern, und andere Staaten und deren Unterthanen als bloße Mittel zur Erreichung ihrer Absichten behandeln), so sind

stehende Heere und Flotten das beste Mittel und die kräftigsten Stützen dieses ihres Staats- und Völkerdespotismus; der aber von selbst mit seinem ganzen Gebäude unmoralischer Politik zusammen sinken müßte, wenn ihm jene Stütze entzogen wäre, und die Bürgermiliz in einer republikanischen Verfassung an deren Stelle träte. Der Staats- und Völkerdespotismus wird also noch so lange sein gewöhnliches Spiel treiben, als ihm Flotten und stehende Heere zur Seite stehen; und da es seine Natur mit sich bringt, eine immerwährende Gährung in den Gemüthern zu erregen, die er zwar durch Gewalt vom Ausbruch abhalten, aber nie zu unterdrücken vermag, es auch nicht über sich gewinnen kann, nicht zuweilen in Thätlichkeiten auszubrechen: so wird auch ein dauerhafter Friedenszustand unter den Menschen, unter seiner Herrschaft nie gedeihen. Doch, er mag sie behalten, seine stehenden Heere! so wie sie jetzt Diener seiner Ungerechtigkeiten sind, werden sie dereinst, über lang oder kurz, wenn die Staaten zur vollen Einsicht

ihrer Rechte gelangen, und auch sie das allgemeine Licht ergreift, selbst die Werkzeuge zu seinem Sturze werden. Seyd ruhig, ihr Völker, und traget euern drükkenden Zustand mit Geduld; es bedarf eurer Anstrengung nicht, und keines blutigen Kampfs: für eure Hände, für eure Kräfte ist der Despotismus unüberwindlich; überlaßt ihm dieses Werk selbst; er selbst muß sich zerstören, und daran arbeitet er und muß er arbeiten, weil er sonst nicht wäre, was er ist. Despotismus ist der höchste Grad des Unsinns und der moralischen Verdorbenheit; wie könnte der ein System bauen, das von innerer fester Haltung wäre, und die Elemente seiner Zerstörung nicht in sich selbst enthielte? Wenn in den gegenwärtigen Despoten Europens noch ein Funke sittlicher Klugheit ist, so werden sie wohl thun, denselben zu unterhalten und höher anzufachen, von ihrem Unsinn stufenweise nachzulassen, und allmählig in die Region der Vernunft überzugehen; weil sie auf diesem Wege, zwar nicht als unumschränkte willkührliche Beherrscher, aber

doch als Regenten, ihren Thron von einem morschen und unsichern Grunde, auf einen festen und unwandelbaren versetzen werden.

Die bisherigen Betrachtungen, die wir über den Krieg und die Kriegsverfassung überhaupt, als Mittel, einen Friedenszustand zu gründen, angestellet haben, berechtigen uns, durch die Allgemeinheit der in ihnen aufgestellten Gründe für die Unzweckmäßigkeit jener Mittel, zu dem Schlusse, daß es mit der Kriegsverfassung des deutschen Reichs dieselbe Bewandtniß haben werde; es sey denn, daß sie die Bedingungen erfülle, die aller Kriegsverfassung überhaupt durch die Vernunft, nach Anleitung des Staatszwecks und des Zwecks der Völkervereinigung, vorgeschrieben werden; diese nämlich: daß sie der Stiftung einer bürgerlichen Verfassung in den Staaten und einer völkerrechtlichen Verfassung unter den vereinigten Staaten mehrerer Nationen nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich und zur Erhaltung dieser Verfassungen geschickt sind. In wiefern dieses die Reichs-

kriegsverfassung leiste oder nicht leiste, soll nunmehr untersucht werden.

Wir müssen zu dem Ende von dem Zwecke der deutschen Reichsverbindung, wie ihn die Natur und Beschaffenheit der Reichsgrundgesetze, der reichsgerichtlichen Verfassung und des Reichsherkommens an die Hand giebt, ausgehen. Diesen gemäß besteht derselbe in der Erhaltung der Integrität des deutschen Reichs überhaupt, d. i. der Unzertrennlichkeit aller zum Reichsnexus gehörigen Territorien, der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen zum Reichsverband gehörigen Staaten und Länder gegen innere und äußere Anmaßungen und Feindseligkeiten; so wie in der Beschützung und Vertheidigung der Rechte der deutschen Reichsstände unter einander selbst und gegen ihre unter ihrer Landeshoheit stehenden Unterthanen, und der Rechte dieser gegen die willkührlichen Anmaßungen, Gewalthätigkeiten und Ungerechtigkeiten jener.

Die Mittel, deren man sich zur Errei- chung dieser Zwecke des Reichsverbands bedient, sind theils Verbindungen, 1) des ganzen Reichs, als eines Körpers, mit auswärtigen Staaten und Mächten; 2) einzelner zur Reichsverbindung gehöriger Staaten, unter einander selbst, und mit auswärtigen, nicht mit dem Reiche in Verbindung stehenden Staaten; theils besondere innere Vertheidigungsanstalten, die entweder gegen innere Feinde und Rechtsverletzer gehn, und die Reichsexekutionsverfassung ausmachen, oder gegen äußere Feinde gerichtet sind, und die Reichskriegsverfassung formiren. Diese letztere besteht entweder in vorbereitenden Anstalten zur Erhaltung der äußern Sicherheit, oder in solchen, die zur würklichen Ausführung der vorzunehmenden Operationen gegen den gemeinschaftlichen Feind selbst gehören. Zu den Anstalten der erstern Art sind zu rechnen: die Anlegung und Unterhaltung der Reichs-Grenzfestungen und deren Versorgung mit Ammunition und Proviant; die Besetzung der Reichsgenera-

litätsstellen und die Bestimmung der Rechte und Gewalt derselben; und in Anstalten zur Unterweisung in militärischen Wissenschaften. Zu denen der zweiten Art würde die Aufbringung, Organisation und Exercirung der Reichsarmee, die Verpflegung derselben und die Entwerfung der Operationsplane, gehören. Da aber von dem Reiche, als einem Ganzen betrachtet, mit andern Mächten und Reichen kein Bündniß geschlossen und es selbst nicht einmal als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet, auch eine Reichsexekutions- sowol als Reichs-Kriegsverfassung gar nicht gedacht werden könnte, wenn unter den Staaten, die das deutsche Reich bilden, nicht selbst ein Friedensbund, den sie durch jene Verbindungen und diese Exekutions- und Kriegsverfassung schützen und vertheidigen wollen, bestände, so müssen wir vor allen andern die Beschaffenheit dieses deutschen Friedensbundes und die Art, wie er geschützt und aufrecht erhalten wird, in Erwägung ziehen. Gegenwärtige Abhandlung wird also in drey Abschnitte zerfallen, von welchen

der erste die Beschaffenheit und Vertheidigungsweise dieses deutschen Reichsfriedensbundes; der zweite die Schutzverbindungen des Reichs in seinen einzelnen Staaten insonderheit, und der dritte die Reichskriegsverfassung zum Gegenstande haben wird.

Erster Abschnitt.

Von dem Friedensbündnisse der Deutschen.

Der Friede, welcher in der ältesten Verfassung von Deutschland unter mehreren Marken geschlossen war, hörte nach der Einführung der königlichen Gewalt, und nachdem Karl der Große sich zum unumschränkten Beherrscher der Fränkischen Monarchie, wovon Deutschland ein Theil war, gemacht hatte, gänzlich auf. Die Vereinigung aller deutschen Staaten zu einem Ganzen, war nun nicht mehr auf einen gemeinschaftlich geschlossenen Frieden, auf einen Vertrag, sondern auf Unterwerfung aller unter die despotische Gewalt eines Einzigen gebaut. Statt sich mit einander zu vertragen, mußten sie nun gehorchen. Dieser Zustand der Unterwürfigkeit dauerte für den gemeinen Mann unter den mancherley Abwechselungen, die das Ansehn der königlichen Gewalt in

Deutschland erlitt, fort, und die Landeshoheit, die sich die Herzöge, Grafen und Dynasten zu erringen wußten, verewigte ihn. Diesen ganzen langen Zeitraum hindurch war Deutschland ein Schauplatz von Kriegen mit den Wendischen Völkern und Hunnen, und von innern Fehden des hohen und niedern Adels; alle gesetzliche öffentliche Verfassung war vernichtet, und indeß dieser Adel für seine Person auf die höchste Stufe der Freiheit, die öfters in Ausgelassenheit ausartete, stieg, sank der Bürger und Landmann zur tiefsten Sklaverey und Unterdrückung herab. Die ganze Verfassung war kriegerisch, zum Angriff und zur Vertheidigung, die beide von dem Belieben eines jeden abhiengen. Je mehrere Burgen, Lehnsleute und Burgmänner einer hatte, desto geachteter, angesehener und mächtiger war er; alle bürgerliche Verbindlichkeit schränkte sich blos auf die Dienste ein, die der Lehnsmann seinem Lehnsherrn zu leisten hatte; übrigens konnte er in seinem Eigenthume mit seinen Bauern schalten und walten, wie er wollte. Wie

sehr die Selbsthülfe unter dem deutschen hohen und niedern Adel Wurzel geschlagen hatte, und daß sie sogar als ein Recht desselben anerkannt wurde, erhellet selbst aus dem Gesetze Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1187, nach welchem zwar Mordbrenner und Störer der öffentlichen Ruhe in die Acht erkläret wurden, aber doch nur unter der ausdrücklichen Einschränkung, wenn der, der sein Recht gegen einen andern mit Gewalt verfolgen wollte, diesem den Frieden nicht drey Tage zuvor würde aufkündigen und die Fehde ansagen lassen. Unter dieser unbedeutenden Einschränkung, die nur etwas an der äußern Formalität, aber die Sache selbst nicht änderte, dauerte dieser Zustand des Unfriedens bis zum Regierungsantritt Kaisers Maximilian I.; unter dessen Vorgänger, Friedrich III., das Faustrecht und die damit verknüpften Verwirrungen so weit giengen, daß nicht nur Landesherren gegen einander selbst und gegen Städte und Adel zu kämpfen hatten, sondern auch Unterthanen und Innungen an solchen Fehden unmittelbar An-

theil zu nehmen, und sich sogar unter einander selbst zu befehden und Fehdebriefe zuzuschicken, sich für berechtigt hielten. Erst unter Maximilian I. kam ein vollkommener und uneingeschränkter ewiger Reichs- oder allgemeiner Landfriede, nebst dem Reichskammergericht, und einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und zur Vollstreckung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse über Landfriedensbrüche mittelst Eintheilung des Reichs in zehn Kreise getroffenen Einrichtung einer vollziehenden Gewalt, zu Stande. Dieser Landfriede ist in der Folge mehrmals bestätiget, modificirt, erläutert und vermehret worden, so, daß nunmehr sein Hauptinhalt in folgenden Punkten besteht:

1) Niemand, ohne Ansehn der Person, darf den andern belagern, bekriegen, mit Gewalt seines Besitzes entsetzen, gefangen nehmen u. s. w., sondern ein jeder muß seine Streitigkeiten mit seinen Mitbürgern oder Mitständen im Wege Rechtens ausmachen.

2) Jeder muß des andern Unterthanen frey, sicher und ohne Beschwerung durch sein Land oder Gebiet reisen lassen.

3) Keiner darf die Unterthanen des andern verführen, abtrünnig machen, gegen ihren Herrn aufwiegeln, oder die wegen Verbrechen Entflohenen in seinem Lande hegen und schützen.

4) Alle Privilegien wider den Landfrieden sind null und nichtig.

5) Niemand darf einem Landfriedensbrecher mit Rath oder That beistehen.

Daß durch die Stiftung des allgemeinen Landfriedens die rohen Ausbrüche der Selbstgewalt gehemmt worden sind, ist nicht zu leugnen; aber die Erfahrung hat auch gelehret, daß, da seit der Existenz desselben stets innere Kriege die Eingeweide von Deutschland dennoch zerfleischt haben, dieser sogenannte allgemeine und ewige Friede und die ganze Einrichtung ihn zu handhaben, nicht die erforderlichen Eigenschaften, die Quelle jener Kriege zu verstopfen,

besitzen, sondern mit wesentlichen Gebrechen behaftet seyn müsse. Diese Gebrechen lassen sich entdecken, wenn man die Bedingungen kennt, unter welchen ein allgemeiner und ewiger Friede gestiftet werden kann. Sie lassen sich auf folgende zwey zurückführen:

1. Ein allgemeiner und ewiger Friede in einem Staate kann nicht bestehen, wenn dieser Staat keine rechtliche oder republikanische Verfassung hat. Eine despotische Regierungsform gewährt weder einen innern noch äußern allgemeinen und ewigen Friedenszustand; und eben so wenig findet ein solcher in einem Völkerstaate (Deutschland) Statt, dessen einzelne konstituirende Staaten nicht republikanisch organisirt sind.

2. Die ganze Zwangsverfassung oder Einrichtung, die zur Aufrechthaltung und Handhabung eines solchen Friedens dienen soll, muß so beschaffen seyn, daß sie nicht eludirt und zur Brechung des Friedenszustandes gemißbraucht werden kann.

I.

Ein Friedensvertrag, der allem Unfrieden ein Ende machen soll, muß sich, um allgemein und ewig zu seyn, auf die republikanische Verfassung der Staaten, die ihn schließen, gründen.

Eine Staatsverfassung ist republikanisch, wenn die drey höchsten Gewalten, die sich aus dem Begriffe des Staats ergeben, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, in den Subjekten, die in Ansehung dieser Gewalten die gesammte Masse der Staatsbürger repräsentiren, getrennt sind. Daß diese Gewalten getrennt seyn müssen, erhellet nicht allein aus der Verschiedenheit der Funktionen derselben und ihrer Subordination, die dadurch bestimmt wird, daß die richterliche und exekutive Gewalt der gesetzgebenden, und wiederum die exekutive der richterlichen zur Hand geht, sondern auch daraus, daß, da diese drey Gewalten sich auf den allge-

mein vereinigten Willen aller Staatsbürger gründen, diese allgemeine Willensvereinigung ihren Zweck nicht erreichen würde, wenn jene Gewalten in einer physischen oder moralischen Person verbunden wären.

Obwohl die gesetzgebende Gewalt ursprünglich beim Volke ist, und seyn muß, weil, wenn Einer oder auch Mehrere diese Gewalt ausschließlich und für sich, ohne an den öffentlichen Willen gebunden zu seyn, verwalteten, durch den blos willkührlichen Gebrauch dieser Gewalt allen übrigen leicht Unrecht geschehen kann, welches hingegen nicht möglich ist, wenn Alle über Einen und Einer über Alle, folglich ein jeder auch über sich selbst beschließt: so kann doch auch diese Verwaltung dieses Zweigs der öffentlichen Gewalten nicht unmittelbar von der ganzen Masse der Staatsbürger selbst übernommen werden, weil dieselben, da immer Fälle vorkommen, die eine gesetzliche Bestimmung erheischen, auch zu diesem Ende immer mit Vernachlässigung und gänzlicher Hintansetzung ihres Privatberufs versammlet seyn müßten.

Die executive Gewalt oder die Regentschaft kann weder von dem Volke selbst verwaltet werden, noch mit der gesetzgebenden in denselben Subjekten vereiniget seyn. Jenes nicht; weil, wenn diese Gewalt über oder wider Einen oder Einige etwas verfügte, diese Verfügung, zu welcher sie ihre Einstimmung nicht gegeben haben, kein Effekt des allgemeinen Willens, wie sie es doch sollte, seyn, vielmehr mit demselben im Widerspruche stehen würde. Dieses nicht; weil, wenn beide Gewalten sich in den Händen eines und desselben Subjekts zugleich befänden, nothwendig Despotismus, der in der eigenmächtigen Vollziehung selbst gegebener Staatsgesetze besteht, gegründet werden würde. Von dem, der die Gewalt hat, Gesetze, die er selbst giebt, in Vollziehung zu bringen, ist zu befürchten, daß er Gesetze geben werde, die nicht aus dem allgemeinen Willen, sondern seiner Willkühr fließen. Dieses kann hingegen nicht Statt finden, sobald beide Gewalten getrennt sind, der Gesetzgeber nicht zugleich vollziehen und

der Vollzieher oder Regent nicht zugleich Gesetze geben kann. Beiden ist es unmöglich, ihren Privatwillen dem öffentlichen Willen zu substituiren; jenem, weil er ihn nicht vollziehen, diesem, weil er ihn nicht als Gesetz aufstellen kann.

Mit der richterlichen Gewalt hat es dieselbe Bewandtniß. Das gesammte Volk kann nicht Recht für oder gegen einen Dritten aus seinem Mittel sprechen. Denn die, für oder gegen welche Recht gesprochen wird, sind Theile des Volks, die, eben so wie alle übrigen Glieder des Staats, ihre Stimmen zum Urtheilsspruch zu geben berechtiget sind; weil sonst nicht gesagt werden könnte, daß der Urtheilsspruch aus dem vereinigten Willen Aller geflossen sey. Beide, sowohl der, für oder gegen welchen das Urtheil ausfällt, als der, von welchem es gesprochen wird, sind also Richter und Parthey zugleich in ihrer eigenen Sache; das Urtheil ist ungültig, weil es auf der Seite des ersten partheiisch, und auf der andern Seite nicht von Allen gesprochen ist, wie es doch, nach der Voraussetzung des Urtheils, als

eines Ausdrucks des Gesammtwillens, seyn sollte; denn keiner giebt seine Stimme gegen sich selbst. Die richterliche Gewalt darf auch weder mit der gesetzgebenden noch mit der exekutiven Gewalt vereiniget seyn. Mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, würde die Subsumtion der einzelnen Rechtsfälle unter die Gesetze nach der bloßen Willkühr der Richter geschehen, da sie zugleich Gesetzgeber sind, und da es allezeit in ihrer Gewalt steht, den Sinn ihrer Gesetze zu erweitern oder einzuschränken, oder, ihrem jedesmaligen Bedürfnisse gemäß, neue Gesetze zu machen und alte zu verdrängen; sind aber beide Gewalten getrennt, so hängt es nicht von dem Richter ab, welches Gesetz, und wie er es auf den vorliegenden Fall in Anwendung bringen will. Er ist genöthiget, sich jederzeit entweder an das vorhandene Gesetz strenge zu halten, oder in Ermangelung eines Gesetzes, oder in Fällen, wo die Anwendung desselben zweifelhaft ist, an die gesetzgebende Gewalt zu rekurriren. Wäre die richterliche Gewalt mit der exekutiven in einem Subjecte vereinbart, so

wäre diese Vollstreckerin ihres eigenen Urtheils, und es würde lediglich von ihr selbst abhängen, ein von ihr selbst gefälltes ungerechtes Urtheil zur Vollstreckung zu bringen, oder ein gerechtes unvollzogen zu lassen.

Nur bey einer solchen Staatsverfassung, wie wir sie bisher beschrieben haben, kann der Zweck des Staats sicher erreicht werden. Dieser Zweck besteht in der Sicherung der angebornen und erworbenen Rechte der in einen Staat vereinigten Menschen, durch Zwangsgesetze. Die erworbenen Rechte betreffen das äußere Mein und Dein, mithin alle rechtlich moralische Vermögenheiten, die auf Personen und Sachen Beziehung haben. Die angebornen Rechte gründen sich alle in dem Rechte der Freiheit, vermöge dessen ein jeder von des Andern nöthigender Willkühr unabhängig ist. Dieses Recht specificirt in das Recht der Gleichheit, in wiefern keiner, vermöge jener Unabhängigkeit, von Andern zu etwas mehrerem verbunden werden kann, als wozu er diese wieder verbin-

den kann. Diesem Rechte zufolge hat jeder Mensch die Befugniß sein eigner Herr zu seyn; ingleichen von andern zu verlangen, ihn so lange für unbescholten zu halten, so lange er keinem Unrecht gethan hat; und endlich die Befugniß, das gegen Andere zu thun, was an sich das Ihrige nicht schmälert, wenn sie sich dessen nur nicht annehmen wollen; wozu hauptsächlich die Mittheilung unserer Gedanken an Andere gehört *).

In einem Staate, dessen Gewalten in einem Subjekte vereinigt sind, wo folglich die Ausübung derselben durch den allgemeinen Willen nicht ihre Sanktion erhalten hat, ist es den Staatsgliedern unmöglich, wenigstens ihre angebornen Rechte als Menschen und Bürger zu haben und zu behaupten. Wenn man auch einräumen wollte, daß alle zu dem Privatrechte gehörigen äußern oder erworbenen und erwerblichen Rechte, in einer despotischen Verfassung eben so

*) Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. S. XLV.

richtig bestimmt und verwaltet, also im eigentlichsten Verstande einem jeden Unterthan gegen den andern das äußere Seinige zugeeignet und derselbe dabey geschützt werden könnte; so kollidirt doch auch gar oft das Mein und Dein des Unterthans mit dem Interesse des Despoten; und so gegründet und bestimmt auch der Rechtsanspruch und der Titel des erstern ist, so wird er doch der physischen Gewalt weichen müssen, von welcher die Willkühr des letztern jederzeit Gebrauch machen kann. Wie sehr wir aber auch selbst in der Geltendmachung unserer erworbenen persönlichen und dinglichen Rechte in despotischen Staaten verhindert werden, erhellet zur Genüge aus den mancherley Begünstigungen, Vorrechten und Privilegien, die man dieser oder jener Klasse, oder einzelnen Personen und Günstlingen, entweder gegen Entrichtung eines gewissen Entgelds oder aus besonderm Wohlwollen zu ertheilen, und aus den mancherley willkührlichen Einschränkungen, womit man den Handel, die Gewerbe und das literarische Verkehr zum Nachtheil der

Berechtigten zu belegen pflegt. Rechtliche Freiheit, als das Fundament aller angebornen Menschenrechte, ist, nebst allen durch sie bestimmten besondern angebornen Rechten, in einer despotischen Staatsverfassung gänzlich vernichtet, da jeder Unterthan nur solchen äußern Gesetzen zu gehorchen gezwungen ist, zu denen er seine Beistimmung, wegen Mangel an Repräsentanten, nicht gegeben hat; welches nicht erst erwiesen zu werden braucht, da schon der Begriff der Despotie den Begriff der Staatsbürgerschaft, der eben in jener Eigenschaft der Selbstgesetzgebung besteht, aufhebt.

Alle jene Vorurtheile, die in einer despotischen Verfassung für den Unterthan verlohren sind, gewährt ihm hingegen die republikanische, durch die Trennung der Staatsgewalten. Hier giebt der Unterthan, als Staatsbürger, seine Zustimmung zu den Gesetzen, durch seine Repräsentanten, im Parlemente oder der Nationalversammlung; in seinem Namen und an seiner Statt vollzieht der Regent oder das

Direktorium, seine Gesetze und die Urtheile der richterlichen Gewalt; und eben so spricht diese einem jeden im Namen Aller und nach dem allgemeinen Willen das Recht, nach den von dem gesetzgebenden Körper, dem allgemeinen Willen gemäß, aufgestellten Rechtsprincipien. Keinem kann Unrecht geschehen, weil auch sein Wille mit unter dem allgemeinen begriffen ist; keiner kann vor den übrigen begünstiget werden, weil der allgemeine Wille alle Begünstigung Einzelner vor den übrigen unmöglich macht.

Da nun, so lange der Unterthan nicht Staatsbürger ist, d. i. keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hat, mithin nicht gefragt wird, ob er auch den Krieg wolle oder nicht, keine Aussicht zur Beendigung aller Feindseligkeiten unter den Staaten vorhanden ist; diese hingegen sich sogleich öffnet, wenn der, auf den die ganze Last des Kriegs allein fällt, der Staatsbürger, seine Beistimmung zu demselben zu geben hat, welche zu geben er sich aber um so mehr bedenken wird, als er weiß, daß alle Nach-

theile, die der Krieg zur Folge hat, nur auf ihn allein fallen, ohne hoffen zu dürfen, daß aus möglichen Ländereroberungen sein äußerer Glückszustand einen Zuwachs erhalten werde; so wird ein dauerhafter Friedensvertrag auch nur unter Völkern und Staaten, die sich einer republikanischen Verfassung zu erfreuen haben, möglich gemacht werden können. Denn alle Hindernisse, die die despotische Verfassung, welche das Privatinteresse ihrer Oberhäupter begünstiget und pflegt, der Stiftung eines solchen Friedensbundes in den Weg stellt, sind nun mit einem Male dadurch auf die Seite geschafft, daß die Einleitung und Herstellung des Friedensvertrags lediglich von den Staatsbürgern, oder den von ihnen an ihre Stelle erwählten Repräsentanten, abhängt, ohne daß es die vollziehende Gewalt, eben darum, weil ihre Funktion von jener des gesetzgebenden Körpers gänzlich getrennt ist, wagen darf, sich diesem Unternehmen des letztern zu widersetzen. Die gesetzgebende Gewalt wird also auch die Artikel des Völkerfriedens

abfassen und auf alle Zweige des bürgerlichen Zustandes ausdehnen. Der Friede wird allgemein seyn, nicht allein in wiefern er alle in einem Staatsverhältnisse stehende Staaten, sondern auch die Rechte aller in denselben befindlichen Bürgerklassen gegen einander selbst und gegen die vollziehende Gewalt in Sicherheit setzt; seine Dauer wird der Dauer dieser Art der Staatsverfassung gleich seyn.

Ein Völker- oder Länderfriede, auf diesem Grunde errichtet, kann nicht aufgehoben oder einseitig gebrochen werden. Nicht durch die gesetzgebende Gewalt, oder den allgemeinen Willen, weil dieser dadurch den Grund zu seiner Vernichtung selbst legen würde; denn Aufhebung und Brechung des Friedens ist eine Erklärung des Zurücktretens in den Zustand des Kriegs gegen die, mit welchen der Friede geschlossen wurde, und der nachtheilige Erfolg für den abtrünnigen Staat, dessen Wahrscheinlichkeit sich wie die Macht der gegen ihn verbundenen Staaten zu der seinigen verhält, wird der Verlust seiner Selbstständigkeit als

Staat seyn. Nicht durch die vollziehende Gewalt; weil es eines Theils außer den Grenzen ihrer Sphäre liegt, Frieden zu schließen und aufzuheben, andern Theils aber es ihr an eigener blos ihr zu Gebote stehender Macht fehlt, ein solches Unternehmen anzufangen und auszuführen. Denn von stehender Soldmiliz kann in einem republikanisch verwalteten Staate gar nicht mehr die Rede seyn; der Vertheidiger der Verfassung des Staats gegen innere und äußere Feinde ist hier der Bürger selbst, und der würde dem Aufgebot der vollziehenden Gewalt, die dazu von der gesetzgebenden nicht authorisirt wäre, zuverlässig nicht gehorchen, oder gegen sich selbst streiten.

Die Anwendung auf den Deutschen Landfrieden läßt sich leicht machen. Wie die Regierungsform der meisten Deutschen Staaten beschaffen sey, ist in dem ersten Theile gezeigt worden; und daß sie, ohngeachtet der in denselben bestehenden Landstandschaften, gleichwohl nicht republikanisch sey, erhellet daraus von selbst. Der Land=

friede ist von den Inhabern der Landeshoheit, die zu gleicher Zeit in derselben Person die gesetzgebende und vollziehende Gewalt vereinigten, unter einander geschlossen worden; sie haben sich in demselben nur unter einander verbindlich gemacht, gegen sich und ihre respektiven Unterthanen keine Thätlichkeiten auszuüben, und ihren Unterthanen gegen einander selbst dergleichen nicht mehr zu gestatten. Aber von einer Rücksichtnehmung auf die mannichfaltigen Arten von Rechten ihrer Unterthanen und die von Seiten der Herrscher freie und ungestörte Ausübung dieser Rechte sowohl im Staate selbst als außer demselben im Verhältnisse mit Fremden, ist darin gar nicht die Rede; so, daß sich alle die Menschenrechte, und alle die, den mit denselben in enger Verbindung stehenden Handel und Wandel einschränkenden und erschwerenden, Schritte der Landeshoheit ohnfehlbar erst von der Zeit her datiren, in welcher jener Landfriede Festigkeit erlangt hat. Jetzt ist es nicht mehr der allgemeine Wille, der aus dem Gesetze oder dem Befehle redet,

sondern der Wille des Oberherrn; und wer kann demselben widerstehen, sobald er beschließt, daß ein Krieg gegen einen oder mehrere seiner Friedensverbündeten geführt werden soll? Der Friede wird also nur unter denen unverletzt bleiben, die sich nicht stark genug fühlen, ihn zu brechen; der Gewaltigere wird sich hingegen, so wie ihn sein eigenes Interesse dazu auffordert, über alle Bedenklichkeiten hinwegsetzen. Der allgemeine Friedenszustand unter den verbundenen Staaten ist immer schwankend und zweifelhaft und der in Vergleichung mit jenen mächtigen Staaten oder vielmehr Fürsten ohnmächtigere Fürst muß nicht allein stets dem Strome folgen, der ihn fortreißt, sondern auch in der immerwährenden in der That nicht ungegründeten Sorge schweben, von den Wellen und Strudeln desselben selbst verschlungen zu werden. Oder ist es nicht wahr, daß zwey Reiche in Deutschland gleichsam die Magnetnadel eines politischen Kompasses sind, die allen übrigen deutschen Regenten immer im Süden und Norden denselben Punkt zeigen, in

welchen sie sich vereinigen sollen? Jene Punkte selbst können sich nicht vereinigen und vermischen; dies ist die Quelle einer steten Eifersucht, heimlicher und öffentlicher Befeindungen, aus welchen für den Reichsbürger kein Heil entspringen kann; ließe sich eine Vereinigung denken (welches jedoch so lange unmöglich ist, als Norden nicht zugleich Süden und Süden nicht zugleich Norden werden kann), so dürfte, wenn anders nicht wahre Liebe zur Deutschen Menschheit, sondern Beförderung des eigenen Interesse dieses Band geschlungen hätte, das Schicksal der Länder und Regenten der zweiten, dritten und vierten Ordnung noch entschiedener seyn. Der Deutsche Landfriede kann also seiner Natur, oder der Beschaffenheit seines Ursprunges nach, weder allgemein noch ewig seyn. Nicht allgemein, da er selbst nicht einmal die meisten Regenten Deutschlands und die Selbstständigkeit und Integrität ihrer Länder sicher zu stellen im Stande ist, sondern zu seiner Aufrechthaltung äußerer Stützen bedarf; nicht ewig, weil er, so lange er nicht all-

gemein ist, auch zu allen Zeiten und nach Belieben von den Stärkern gebrochen werden kann.

Der Deutsche Landfriede schränkt sich außerdem blos, und nur so weit er es vermag, auf die Hemmung der kriegerischen Fehden unter den Deutschen Völkern, und der Selbsthülfe unter ihren Fürsten und Unterthanen ein; auf die Wiederherstellung und Erhaltung der ursprünglichen Rechte der Freiheit und insbesondere der Gleichheit unter den Staatsgliedern nimmt er gar keine Rücksicht. Manche könnten hier der Meinung seyn, daß ich von diesem Frieden zu viel fordere, und daß dieser Gegenstand ganz außer seiner Sphäre liege. Ich antworte: sie würden Recht haben, wenn der gegenwärtige rechtliche Zustand der Staatsbürger dem wesentlichen und ursprünglichen Endzwecke des ersten Staatsvereins, in Rücksicht einer durchgängigen Gleichheit, in der Möglichkeit der Erwerbung von Rechten, und ihres Genusses, entspräche. Da nun aber das nicht ist, so befindet sich der

gemeine Bürger in dem Gebrauche seiner Rechte beständig in einem Zustande des Zwiespalts mit der Landespolicey auf der einen, und mit dem privilegirten Stande auf der andern Seite; und wenn dieser Zustand gleich kein offenbarer Krieg ist, der Blut und Leben kostet, so ist er doch ein Zustand der Unzufriedenheit, der Erbitterung und des Gefühls der Unterdrückung, der den Keim zu innern Kriegen enthält, den zufällige Ereignisse begünstigen, entwikkeln und zum vollen Ausbruche bringen können. Er kann also eine Ursache der innern Ruhestörung und des Kriegs werden; und diese sollte ein Friede, in wiefern er allgemein und ewig seyn soll, ganz vernichten.

Die Ungleichheit des rechtlichen Zustandes der Deutschen Staatsbürger liegt vor Augen. Der Bürgerliche ist von aller Theilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen; bloße Fähigkeiten und erworbene Kenntnisse und Einsichten geben ihm noch kein Recht zu höhern Staatsbedienungen; adeliche Geburt geht ihm allenthalben vor

und setzt ihn zurück; das wahre unbeschränkte Landeigenthum ist größtentheils in den Händen des Adels, von dem der Bauer seine Ländereien zu Lehn trägt; es fehlt diesem eine Haupteigenschaft des wahren Eigenthümers, das Recht der freien und unabhängigen Disposition. Allenthalben sieht sich der Deutsche Bürger und Bauer durch verstattete Monopole, Innungen, Verbote der Aus- und Einführung von Waaren und Erzeugnissen, durch schwere Abgaben aller Art, durch Fruchtsperren und andere dergleichen Zwangsgesetze, in seiner Thätigkeit und in dem freien Gebrauche seines Eigenthums und anderer durch den Staat erworbenen Rechte gehemmt und eingeschränkt. Er muß die Lasten der Staatsabgaben allein tragen, indeß der Edelmann auf seinem Gute dabey frey ausgeht und sich von dem Bauer frohnen und zinsen läßt. Die republikanische Verfassung hingegen leidet es nicht, daß ganze Stände, einzelne Gesellschaften oder Individuen Vorrechte bekommen, und den Menschen die Aussichten auf die Verbesse-

rung ihres äußern Zustandes benommen werden. Sie will vielmehr, daß jeder mit seinem Eigenthume mache, was er will; daß er zu jeder öffentlichen Bedienung gelange, wenn er dazu nur die nöthigen Eigenschaften besitzt; daß es jedem frey stehe, irgend einer Lebensart zu folgen, bey welcher er sein Fortkommen zu finden glaubt, und daß ihm alle diese Mittel uud Wege nicht von Seiten der Regierung erschweret werden.

Eben diese Ungleichheit des Verhältnisses der verschiedenen Stände ued Klassen des Volkes eines Staates findet sich auch unter den verschiedenen verbundenen Deutschen Staaten und ihren Einwohnern selbst. Die größern und mächtigern Staaten beherrschen die kleinern und minder mächtigen, und lenken sie nach ihren Absichten; diese müssen ihren Winken folgen, sie mögen wollen oder nicht; und ohngeachtet der ungleich größern Anzahl dieser letztern, hat doch ihre Stimme bey weitem das Gewicht und den Nachdruck nicht, den die Stimme

der Stärkern hat, und muß dieser nachgeben. Die Deutschen Staaten sind durch ganz verschiedene politische Interessen getheilt, und die Regierung des einen sucht immer den Handel des andern zu erschweren und zu untergraben. Durchaus herrscht keine liberale Gemeinschaft unter den verschiedenen Deutschen Völkerschaften, die es dem Fremdlinge begreiflich machen könnte, daß alle zusammen zu einem innigen Freundschaftsbunde vereiniget sind; vielmehr haben die Völker dieser Staaten allmählig die persönlichen Verhältnisse ihrer Fürsten zu den ihrigen gemacht, und empfinden wechselseitig dieselbe Eifersucht und Abneigung, die zwischen ihren regierenden Häusern vielleicht schon seit undenklichen Zeiten, durch Bedrückungen und Bevortheilungen aller Art, Wurzel gefaßt haben. Wenn nur unter ihnen öffentliche und thätliche Verletzungen des Landfriedens unterbleiben, — aber auch an das Verbot dieser kehrt sich der Mächtigere gegen den Geringern nicht — so glaubt die Politik schon alles gethan zu haben; hat aber bis jetzt

noch nichts gethan, was das Band unter den Deutschen Völkern enger und fester zu knüpfen und einen wahrhaft allgemeinen Frieden und Deutschen Patriotismus zu begründen und zu begünstigen, geschickt gewesen wäre. Gegen den Nothzustand eines Volks ist das andere, vielleicht sein Nachbar, eben so unempfindlich, wie der gefühllose Geizhals gegen den elenden Zustand seines unglücklichen Nachbars, der ihn um eine Wohlthat anspricht; er schließt Schränke und Thüren vor ihm zu. Ist es vielleicht auch eine politische Maxime, das Verhältniß der Bürger und Bewohner der verschiedenen Deutschen Staaten getrennt zu erhalten? und gehört sie etwa mit zu dem divide et impera?

Da nun jeder Versuch der Staaten oder einer Bürgerklasse, sich mit andern auf einen Fuß der rechtlichen Gleichheit zu setzen, für einen Landfriedensbruch gehalten, und doch auch von Seiten der Regierung kein Schritt gethan wird, den verbundenen Staaten gegen einander eine wah=

re rechtliche Verfassung und den geringern Bürgerklassen ihre verlorne Gleichheit der Rechte wieder zurück zu geben: so ist in diesem Betrachte der Landfriede mehr eine Stütze des willkührlichen Verfahrens, als einer durchaus gerechten und weisen Staatsverwaltung.

2.

Die ganze Zwangsverfassung oder Einrichtung zur Aufrechthaltung und Handhabung eines Friedensvertrags muß so beschaffen seyn, daß sie nicht eludirt und zur Brechung des Friedenszustandes gemißbraucht werden kann.

Das Deutsche Reich ist ein Völkerstaat unter öffentlichen Zwangsgesetzen. Die einzelnen verbundenen Staaten oder deren Regenten haben sich wechselseitig durch einen Vertrag verbindlich gemacht, sich aller of-

fensiven Kriege gegen einander und aller Selbsthülfe zu begeben; dagegen aber ihre streitigen Ansprüche auf dem Wege des Rechtes auszuführen, oder im Falle der Uebertretung dieses Vertrags die in demselben bestimmte Strafe über sich ergehen zu lassen. Diese besteht entweder in der Achtserklärung, oder in 2000 Mark feinen Goldes (144000 Rheinische Goldgulden); je nachdem der Kläger seine Klage auf diese oder jene richtet. Vermöge der erstern sollen Leib und Gut des Friedensbrechers einem jeden Preis gegeben, alle ihm zustehende Verschreibung, Pflicht oder Bündniß ab und tod, und die Lehen dem Lehnsherrn verfallen seyn. Das Mittel, den durch den Friedensbruch Beschädigten wieder zum Schadensersatz zu verhelfen, und das wider den Friedensbrecher ergangene Urthel der höchsten Reichsversammlung zur Vollstreckung zu bringen, ist die Aufbietung der Reichsexekutionstruppen entweder eines, oder mehrerer, oder nach Befinden auch aller Deutschen Reichskreise. Diesemnach werden wir: 1) Von der Beschaffenheit

des Verhältnisses der Strafe der Achtserklärung und der Geldbuße zu der Uebertretung des Landfriedensbruchs; 2) von der Zweckmäßigkeit der auf den Landfriedensbruch gesetzten Geldstrafe; und 3) von der Würksamkeit der Hülfsmittel, das Urthel zur Vollstreckung zu bringen, zu reden haben.

---

1) Ein Strafgesetz verliert seine Kraft, wenn es unter den verschiedenen Arten und Weisen, wie ein Verbrechen begangen werden kann, keinen Unterschied macht, und auf jede Art seiner Uebertretung eine und dieselbe Strafe setzt; oder, wenn die Strafe mit den verschiedenen Arten der Beschädigung in keinem gerechten Verhältnisse steht. In Fällen, wo dieses Misverhältniß offenbar Statt findet, sieht sich der Richter in der Nothwendigkeit, durch Verurtheilung nach dem Buchstaben des Gesetzes eine Ungerechtigkeit zu begehen, oder er muß das Vergehen ganz ungestraft lassen; weil auf die Art des Vergehens keine ihr angemessene Strafe gesetzt, und es doch auch nicht schick-

lich ist, das Vergehen mit einer auch noch so verhältnißmäßigen Strafe zu belegen, wenn diese vor der Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht bestimmt war. Die Hemmung der Justiz in dergleichen Fällen wird auch um so mehr eintreten, wenn das urthelsprechende Gericht zugleich der Gesetzgeber selbst, und nicht etwa der höchsten Gewalt untergeordnet ist; da es dann freilich als solches von dem Buchstaben des Gesetzes abzugehen, sich nicht ermächtigen dürfte.

Das Reichsgesetz gegen den Landfriedensbruch ist von dieser Art, da es auf alle von ihm selbst angegebene Arten desselben die Reichsacht oder 2000 Mark löthigen Goldes setzt. Ein Landfriedensbruch kann nach diesem Gesetze einmal durch offenbar eigenmächtige Gewalt, sowohl innerhalb als außerhalb des Territoriums des Friedensbrechers, und zweitens durch heimliche Gewalt begangen werden. Innerhalb seines Territoriums bricht er offenbar den Landfrieden, durch Beraubung, Gefangennehmung, Verletzung und Töd-

tung des Unterthans eines andern Reichsstandes; Außerhalb durch Ueberfall, Plünderung, Raub, Sengen und Brennen, Einnahme von Städten, Schlössern, Festungen, eigenmächtige Besitzergreifungen durch bewaffnete Mannschaft u. s. w. Durch heimliche Gewalt wird der Friede gebrochen von denen, welche sich gegen andere Reichsstände in verbotene Bündnisse und Conspirationen einlassen; welche den Friedensbrechern mit Rath und That beistehen, sie wissentlich und vorsetzlich beherbergen, erhalten und dulden; welche auf Requisition einen Landfriedensbrecher nicht verfolgen wollen, und welche die Unterthanen des Andern zum Ungehorsam bewegen und aufwiegeln.

Unter diesen Arten des Landfriedensbruchs ist doch offenbar eine große Verschiedenheit. Der äußere Friedensbruch ist von einer weit größern Intensität als der im Territorio gegen die Sicherheit eines fremden Unterthan begangene, und die Größe des Schadens und der Gefahr

bey jenem von weit beträchtlicherm Umfange als bey diesem. Bündnisse und Conspirationen gegen einen Dritten, sind bloße Attentate; Rath, Aufnahme, Duldung, die man einem Landfriedensbrecher widerfahren läßt, und unterlassene Verfolgung haben den Grad der Moralität nicht, den eine würkliche und thätige Theilnehmung an dem Verbrechen selbst hat; und die Aufwiegelung der Unterthanen ist, so sträflich sie auch an sich seyn mag, doch nicht von der Beschaffenheit, daß die Art ihrer Bestrafung mit jener, die auf den offenbaren äußern Landfriedensbruch, als den direkten und eigentlichen, gesetzt ist, rechtlicher Weise gleichen Schritt halten könnte.

Die Reichsversammlung ist in Sachen den Reichsfriedensbruch betreffend, selbst der Urtheilsprecher; und da sie die leichtern und geringern Arten desselben mit der ordentlichen und gesetzlichen Strafe weder belegen kann noch will, so ist auch seit der Zeit, da die Bestimmung, ob eine Handlung oder Unterlassung ein Friedensbruch

sey, lediglich von den Reichsständen selbst abhängt, nicht ein einziges Beispiel vorhanden, daß dergleichen Uebertretungen von minderm Belange als wahre Reichsfriedensbrüche behandelt und mit der gesetzlichen Strafe derselben belegt worden wären; und es scheinen dieselben nur auf offenbare eigenmächtige Gewaltthätigkeiten eines Reichsstandes gegen den andern, und auf die Hegung und Unterstützung des Geächteten eingeschränkt zu seyn; ohngeachtet nicht zu leugnen ist, daß die in dem Landfrieden angezeigten verschiedenen Arten der innerhalb des Territoriums eines Reichsstandes offenbar begangenen Gewaltthätigkeiten, und die Arten der geheimen Ermächtigungen, wahre Friedensbrüche sind. Indem man also eine unverhältnißmäßige Strafe gegen diese nicht verhängen konnte, mußte man den Umfang des Friedens verengen, und ihn dadurch für die meisten, doch von ihm bestimmten Fälle, unkräftig und mangelhaft machen. Diesen Mangel zu verbessern, sollte nach den gegenwärtigen Bedürfnissen billig ein neuer Landfriede errich-

tet, und für jede Art des Bruchs desselben eine besondere Strafe, die nach Beschaffenheit desselben in der würklich zu vollstreckenden Reichsacht, in der Entsetzung und Suspension von der Regierung, ewiger und zeitlicher Gefangenschaft, und in Geldbußen aus dem Privatvermögen der Verurtheilten bestehen könnte, bestimmt werden.

---

2) Die Strafe des Landfriedensbruchs darf, so wie jede Strafe überhaupt, keinen Unschuldigen treffen. Dieses geschieht aber bey der Reichsacht, da sie den Verlust aller persönlichen und dinglichen Rechte, oder der Güter, Ehre, Sicherheit und Würde, nicht blos des Geächteten, sondern auch seiner Descendenten nach sich zieht, sie mögen an dem Landfriedensbruche Theil genommen haben oder nicht; und bey der Geldstrafe, wenn sie nicht unmittelbar aus dem Privatvermögen erhoben, sondern die Erlegung derselben dem in die Strafe verfallenen Reichsstande überlassen wird; da dann, er mag eigenes Vermögen an

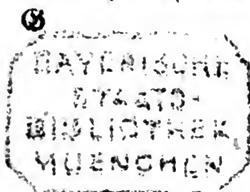
Baarschaft oder Gütern besitzen, oder nicht, die Last gemeiniglich auf die Unterthanen fällt, indem ihnen unter irgend einem Vorwande neue Steuern aufgelegt, und sie dadurch die Schuld ihrer Regierung zu büßen genöthiget werden.

---

3) Die Aufrechthaltung des Landfriedens hängt zuvörderst von einer strengen und würksamen Gerechtigkeitspflege, und hiernächst von einer den höchsten Richtern zu Gebote stehenden Macht ab, die im Stande ist, ihre Urtheile gegen den Friedensbrecher, er sey wer er wolle, ins Werk zu setzen, und alle Maaßregeln dagegen zu vereiteln.

Alle Reichsstände, so mächtig oder mindermächtig sie seyn mögen, müssen ihre an einander zu machenden Ansprüche auf dem Wege des Rechts geltend machen können. Dieses ist die Bedingung, die eine rechtliche Verfassung unter den Reichsständen unter einander selbst begründen kann, und ohne welche sie wieder in den Zustand der Eigenmacht und Selbsthülfe zurücktreten würden.

Nun ist es zwar keinem Zweifel unterworfen, daß, sobald sich die Reichsstände in ihren Rechtsangelegenheiten an die höchsten Reichsgerichte wenden, und sich ihrem Urtheile unterwerfen, ihnen auch Recht gesprochen werde, und also die Verfassung des Reichs in dieser Rücksicht, so viel an ihr liegt, jene Bedingung zu erfüllen im Stande sey, und solche auch würklich erfülle. Allein die sich auf ihre Macht und ihr Ansehn stützenden mächtigern Reichsstände pflegen, in Fällen, wo sie selbst als Kläger auftreten sollten, kein Recht von den höchsten Reichsgerichten, sondern es unmittelbar selbst zu nehmen, und beharren also gegen einander und gegen ihre übrigen minder mächtigen Stände in dem gesetzlosen Zustande; indeß sich diese, aus Mangel an Kraft zum Widerstande, unter einander selbst in einer gesetzlichen Verfassung zu bleiben genöthiget sehen. Da die meisten Streitigkeiten unter den mächtigern Reichsständen, entweder aus ihren politischen Verhältnissen und Verbindungen mit auswärtigen Mächten, die ihnen ihr besonderes,



oft gegen einander kollidirendes Interesse anräth, oder aus Verträgen, die sie selbst mit einander oder mit andern Mitständen über künftige Successionen, Abtretungen, Kauf oder Tausch von Ländern eingehen, entspringen: so würde der Deutsche Landfriede vielleicht die Quelle mancher seit seiner Existenz entstandenen blutigen Kriege verstopft haben, wenn er, unter Androhung der Reichsacht, politische Verbindungen einzelner Reichsstände mit auswärtigen Mächten, Of- und Defensivbündnisse, ausschließende Handelsverträge und dergleichen untersagt, alle unter den Ständen selbst über wechselseitige Nachfolge in der Regierung, Schenkungen, Kauf oder Tausch von Ländern, privatim geschlossene Verträge für unkräftig und ungültig erklärt, und dem gesammten Reiche das Recht, dieselben zu bestätigen oder zu verwerfen, vorbehalten hätte. Diese rechtliche Form würde mit einem Male den Grund aller Eigenmacht untergraben und den Grund aller persönlichen und dinglichen Rechte der Reichsstände sicher gemacht; sie selbst würde in

der Aufmerksamkeit der mächtigern Reichsstände auf einander und auf die etwa gewagten Schritte zur Vergrößerung ihrer Macht und ihres Einflusses zur Lähmung des Rechtsganges und der ganzen rechtlichen Verfassung des Reichs, eine kräftige Stütze gefunden haben, und alle die seit dem Landfrieden in und außer Deutschland geführten blutigen Kriege würden, besonders wenn durch jenen Frieden zugleich eine vollkommene Religionsfreiheit eingeführt, und jede Bedrückung derselben für einen Friedensbruch erkläret worden wäre, unterblieben seyn.

Die Macht, welche zur Aufrechthaltung des Friedens und zur Vollziehung der gegen die Friedensbrecher durch Urthel erkannten Strafen, dem Reiche zu Gebote steht, ist nicht von der Beschaffenheit, daß sie gegen jeden Reichsstand mit gleichem Erfolge angewandt werden könnte. Gegen die mächtigen Reichsstände bleibt sie fruchtlos und zweifelhaft, so lange diese der Macht des gesammten Reiches eine dieselbe überwiegende, oder zum mindesten dersel-

den das Gleichgewicht haltende Macht entgegen setzen können. Der Grund des Uebels liegt hier theils in dem getrennten Interesse der Deutschen Reichsstände, theils in der unrepublikanischen Verfassung der besondern Deutschen Staaten. Das Interesse der minder mächtigen Stände vereiniget sich mit dem der mächtigen Reichsstände; je nachdem geographische Lage, Religion, Gleichheit der politischen Maximen und besondere Zwecke, sie bey dem einen mehr Vortheile als bey dem andern hoffen läßt. Das Reich wird sich also in zwey Partheien theilen, und der geächtete Reichsstand von den zu seiner Parthey gehörigen Mitständen unterstützt, oder von denen, die sich aus Rücksichten nicht öffentlich für denselben zu erklären wagen, durch Mangel an Thätigkeit begünstiget werden; wie dieses in dem siebenjährigen und dem Baierschen Successionskriege der Fall war.

Die unrepublikanische oder despotische Verfassung der Deutschen monarchisch regierten Staaten gründet sich, so wie alle

despotische Verfassungen überhaupt, auf die Verbindung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Die Bestimmung der Mittel zur Erreichung des Staatszwecks muß, so wie jede gesetzliche Bestimmung, von dem gesetzgebenden Körper lediglich abhängen, und die Anwendung dieser Mittel der von jenem getrennten exekutiven Gewalt nach der Vorschrift des Gesetzgebers ausschließlich vorbehalten seyn. Es wird also weder die Bestimmung der innern und äußern Vertheidigungsanstalten, noch der Gebrauch derselben zu beliebigen Absichten, innerhalb der Grenzen der exekutiven Gewalt, oder, welches einerley ist, des Regenten, liegen; und eben so wird sich der gesetzgebende Körper wohl hüten, den letztern eine stehende Soldmiliz zu überlassen, und ihm dadurch selbst ein Mittel in die Hände zu geben, durch welches er über kurz oder lang auch die Gesetzgebung an sich zu reißen im Stande wäre. In einer solchen republikanischen Verfassung ist der rechtliche Verein kein Regenten= sondern ein Völkerverein; jene werden sich außer Stande

sehen, politische Plane zu verfolgen, und dem Ganzen nachtheilige Verbindungen einzugehen, und diese in der Masse ihrer waffenfähigen Bürger den Schutz gegen rechtswidrige Anmaßungen finden; ein Reichsexecutionskrieg würde entweder ganz unmöglich seyn, oder es würden, im Fall die gesetzgebende Gewalt eines Volks gegen ein anderes im Staatenbund stehende Volk Krieg beschlösse, alle verbundenen Völker ohne Unterschied augenblicklich sich gegen dasselbe vereinigen, und es für alle Zukunft unschädlich machen.

In einem despotischen Staate hingegen ist die stehende Soldmiliz zur Erhaltung seiner Verfassung unbedingt nothwendig. Diese Miliz setzt den Regenten nicht allein in den Stand, alle innerlichen Versuche, seine Gewalt einzuschränken, in ihrer Geburt zu ersticken, sondern auch, je nach dem Verhältnisse des Umfangs seines Staats und der Menge seiner Einwohner, sich ein Gewicht und Ansehn über seine Mitstände zu verschaffen und Verbindungen einzugehen, die

den gesetzlichen Zustand des Ganzen und einzelner mit ihm gesetzlich verbundener Staaten in die größte Unsicherheit setzen können. Mit einem Worte, bey allen scheinbaren Anstalten zu einem allgemeinen und ewigen Frieden in Deutschland wird unser Zustand so lange noch kriegerisch und unsicher bleiben, als Gesetzgebung und stehende Heere von dem Willen und den Neigungen der Inhaber der vollziehenden Gewalt abhängig sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schutzverbindungen des Deutschen Reichs überhaupt und seiner einzelnen Staaten insonderheit.

I.

Von den Schutzverbindungen des Deutschen Reichskörpers überhaupt mit auswärtigen Mächten.

Wenn ganze Nationen oder Völkerstaaten mit einander in Verbindung treten, so kann der Zweck dieser Verbindung kein anderer, als die Stiftung einer völkerrechtlichen Verfassung seyn, und diese nur durch einen Friedensvertrag unter den Nationen möglich gemacht werden. Die Artikel desselben, die sich bis ins kleinste Detail auflösen und vervielfältigen lassen, beruhen auf folgen=

den durch die Vernunft selbst diktirten Grundsätzen:

1) Alle mit einander in einen Friedensbund tretende Nationen sind frey und von einander unabhängig. Es darf sich also keine ungerufen, zudringlich und gewaltthätig zum Schiedsrichter der innern Angelegenheiten der andern aufwerfen, oder dieselbe unterjochen und sich zinßbar machen.

2) Alle verbundene Nationen sind in Ansehung der Rechte einander vollkommen gleich. Die Rechte einer Nation, als solcher, sind die einzelnen Rechte der Nationalglieder, als Menschen und als Staatsbürger betrachtet, zusammen genommen. Jede Nation muß diese Rechte als mit der Menschheit und der Staatsbürgerschaft der Glieder anderer Nationen wesentlich verknüpft, anerkennen; sich keines dieser wesentlichen Rechte, als ihr nur allein zuständig anmaßen und andere Nationen von der Ausübung dieser Rechte ausschließen. Vielmehr muß in diesem völkerrechtlichen Zustande der Würkungskreis der Menschen-

rechte sich über ihre bisherigen physischen Grenzen erweitern und die Bürgerrechte müssen noch mehr, als bisher im isolirten Zustande, gegen noch immer mögliche Eingriffe und Gewaltthätigkeiten einzelner Starken und Mächtigen, befestiget und geltend gemacht werden. Es muß ein allgemeiner, freier und unbeschränkter wechselseitiger Umtausch der Nationalkenntnisse und Produkte, eine allgemeine Hospitalität, eingeführt, und aller Nationaleigennutz und Nationalstolz vernichtet werden.

3) Jede Nation ist selbstständig und hat moralische Persönlichkeit. Sie kann also nicht als Sache behandelt, nicht vertauscht, verschenkt und vererbt werden. Alle bisherige Ansprüche der Regenten dieser Nationen hören von nun an auf, und die Nationen sind in Rücksicht auf diese bisher verlohren gegangene Persönlichkeit regenerirt und restaurirt; keine Nation kann von nun an von andern willkührlich gebraucht und benutzt werden.

4) Alle bisherigen Ansprüche, die sich auf eine vorausgesetzte Nutznießbarkeit einer

Nation als Sache und des von ihr besessenen Territoriums gründen, alles Feudalverhältniß, alle Successionen und Vererbungen sind auf immer aufgehoben.

5) Die Nationen müssen ihre Grenzen festsetzen und

6) sich wechselseitig verbinden, bey vorfallenden Anlässen zu Mißhelligkeiten und Kriegen, solche durch gewissenhafte und sachkundige aus ihrem Mittel gewählte Schiedsrichter, untersuchen und auf dem Wege Rechtens beilegen zu lassen.

Daß eine solche völkerrechtliche Verfassung die staatsbürgerrechtliche oder republikanische, als schon vorhanden voraussetze, mithin stehende Heere allmählig verringert werden, und zuletzt ganz in Abgang kommen müssen, versteht sich von selbst; denn ohne diese republikanische läßt sich eine nationalrechtliche Verfassung gar nicht denken.

Einer solchen Verbindung, die sich auf, ich will nicht sagen alle Europäische, son-

dern nur die benachbarten mit dem Reiche nicht verknüpften Staaten und Nationen und auf die Sicherung und Geltendmachung aller Rechte seiner Staatsglieder, als Menschen und Bürger, erstreckte, kann sich Deutschland nicht rühmen; nie hat es in einen so allgemeinen Friedenszustand mit seinen Nachbarn zu treten gesucht. Alle Frieden, die das Deutsche Reich, als solches, mit andern Nationen seit dem Landfrieden geschlossen hat, sind temporelle und partikuläre Frieden, die Kriege endigten, aber dabey den Saamen zu künftigen neuen in sich trugen und blos das Interesse der Könige und Fürsten zum Gegenstande hatten. Dergleichen partikuläre Reichsfrieden sind der Westphälische, der Nimwegische, der Ryswicksche, der Badensche und Wienische Friede.

Der Westphälische Friede vom Jahre 1648 gab den Königen von Frankreich und Schweden, und einigen Reichsständen, als Brandenburg, Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessenkassel ansehnliche Entschädigungen, an Ländern

und Rechten, für die Kosten und Aufopferungen, die sie während des Kriegs gemacht hatten; er setzte verschiedene Deutsche Häuser wieder in den verlohrnen Besitz ihrer Länder; er bestätigte den allgemeinen Religionsfrieden und dehnte ihn auch auf die Reformirten aus; bestimmte das Verhältniß zwischen den Lutherischen und Reformirten, und zwischen den Katholischen und Evangelischen u. s. w., und ertheilte allen und jeden Theilnehmern an dem Frieden dadurch, daß er sie verbindlich machte, dem beleidigten Theile gegen den Uebertreter des Friedens beizustehen, das Recht der Gewährleistung über den ganzen Inhalt des Friedens. Wir haben schon im ersten Bande dieser Kritik gesehen, daß dieser Friede den Reichsständen das Reformationsrecht in Sachen der Religion, als ein mit der Landeshoheit verknüpftes Recht, zugeeignet, und dadurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Reichsunterthanen sehr erschweret und eingeschränkt hat; er bedarf also in Ansehung dieses seines Einflusses auf eines der ersten Menschen-

rechte, hier keiner nochmaligen Prüfung. Wohl aber verdient der Umstand, daß man den Königen von Frankreich und Schweden das Recht einräumte, über die Beobachtung aller in dem Frieden enthaltenen Artikel zu wachen, einer besondern Erwähnung. Es möchte immer hingehen, daß diesen zwey Mächten die Garantie der in diesem Frieden ihnen selbst und einigen Reichsständischen Häusern eingeräumten neuen Besitzungen mit übertragen wurde, da es dem Deutschen Reichsbürger einerley seyn kann, unter welchem Regenten er lebt, wenn er nur wohl und nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts regieret wird, und wenigstens seine unverlierbaren Menschenrechte dabey gerettet und gesichert sieht; auch, dieser Garantie ohngeachtet, es den Regenten doch unbenommen bleibt, eine den Forderungen der Vernunft entsprechende Regierungsform, in ihren Ländern, alten und neu erworbenen, einzuführen. Da man aber diesen Mächten zugleich das Recht einräumte, über die Festhaltung aller Punkte des Friedens mit zu wachen, und

diese Punkte theils neue Einrichtungen in der innern Verfassung des Reichs und neue Bestimmungen der Rechte der verschiedenen Reichsstände unter einander, z. B. die Befestigung und Erweiterung der Landeshoheit; die Befestigung des Zustandes der Reichsstädte, Reichsritterschaft und der Reichsdörfer; die Rechte der Reichsstände am Reichstage; die Kammergerichts- und Reichshofrathsverfassung; theils Religions- und Gewissensfreiheit der Stände des Reichs und seiner Bürger betrafen, so machte sich das Reich in Ansehung aller dieser seine Verfassung und die Gewissen seiner Fürsten und Unterthanen betreffenden Friedensbestimmungen von jenen Mächten abhängig, und warf nicht allein dadurch einen starken Schatten auf die Würde, die es als selbstständiges, freies, von keiner Nation abhängiges Reich stets behaupten sollte, sondern gab diesen Mächten selbst Veranlassung, sich in seine innern Angelegenheiten zu mengen, Eroberungen zu machen und Trennungen unter seinen Gliedern zu unterhalten. Daß jene Garantie zu damali-

ger Zeit für den Protestantischen Reichstheil wegen der Uebermacht des Kaiserlichen Hauses und der Katholischen Reichsstände, nothwendig war, um wenigstens die Rechte, die sie aus dem allgemeinen Schiffbruche gerettet hatten, in Sicherheit zu bringen, ist freilich richtig; allein, was ist das für eine Verfassung, wo ein Theil eines verbundenen Reichs, um von dem andern nicht aufgerieben und unterdrückt zu werden, zu auswärtigen Mächten seine Zuflucht zu nehmen genöthiget ist, und die sich nicht selbst auf ihrem Grunde und Boden erhalten kann, sondern solcher Stützen von außen bedarf.

Eben so einseitige und partikuläre Frieden waren die folgenden bis zu dem, der gegenwärtig im Werke ist. Die großen Früchte, die sie der Menschheit in Deutschland brachten, und die Zwecke, die sie hatten, waren, die Vergießung des Menschenbluts aufhören zu lassen, nachdem desselben bereits genug vergossen worden, und nicht noch mehr Länder auf das Spiel zu setzen, als schon verlohren gegangen waren. In

dem zu Nimwegen im Jahre 1679 geschlossenen Reichsfrieden, zu dessen Schließung das Reich den Kaiser bevollmächtigte, das aber von diesem von den Unterhandlungen nicht eher etwas erfuhr, als bis der Friede völlig zu Stande gekommen war, trat Deutschland die Grafschaft Burgund, nebst der Stadt und dem Erzstifte Bisanz an Frankreich ab; aus Philippsburg wurde eine Reichsfestung, und an die Brandenburgischen und Braunschweigischen Fürsten wurden einige Cessionen gemacht. Der Ryßwicksche Friede vom Jahre 1697, versicherte den Franzosen den Besitz der Reichsstadt Straßburg und aller am linken Ufer des Rheins gemachten Eroberungen, und Deutschland erhielt an Kehl eine Reichsfestung. In dem im Jahre 1714 erfolgten Badner Frieden gaben die Franzosen das eroberte Breisach und Freiburg dem Kaiser, und dem Reiche Kehl, wieder heraus; behielten aber Landau und erkannten die neunte Kur an. In dem durch den Wiener Frieden im Jahre 1738 geendigten Kriege

kam Lothringen an Frankreich. Alle diese Reichsfrieden gewährten dem Deutschen Reiche, als solchem, auch nicht einen Vortheil; seine gesetzliche Verfassung wurde dadurch weder vollkommner noch fester; der Sicherheitszustand der Provinzen und Bürger nicht im mindesten dauerhafter; vielmehr blieben diese den Lasten, Drangsalen und Verheerungen des Kriegs ausgesetzt; ein Stück nach dem andern wurde von dem Reiche abgerissen, und das Reich spielte bey allen diesen geschlossenen Frieden nur eine sehr subalterne Rolle. Seit der glücklichen Epoche der bürgerlichen Freiheit seiner Völkerschaften war Deutschland unablässig und nur mit kurzen Zwischenräumen des Friedens, ein Schauplatz von Kriegen, in die es durch seine politischen Verhältnisse und durch den Mangel einer staats- und völkerrechtlichen Verfassung verwickelt wurde. Nachdem es die Fränkischen Könige unterjocht und zinsbar gemacht hatten, gerieth es theilweise unter die Oberherrschaft ihrer Herzöge, Grafen und Dynasten, denen es ihre Landeshoheit und Reichsstand,

schaft gegen die Versuche ihrer Kaiser erwerben, erhalten und befestigen helfen mußte; und als diese nach dem Westphälischen Frieden, der das Verhältniß der Deutschen Landesherrlichkeit der Stände zu einander selbst und zum Deutschen Reiche überhaupt in eine Art von System brachte, von Seiten des Oesterreichischen Hauses in Sicherheit zu seyn glaubten, sahen sie sich wieder von einer andern Seite mit Universalmonarchischen Planen und Unternehmungen der Französischen Könige seit Ludwig dem XIV. bedroht, und Deutschland mußte für die Landesherrliche Existenz seiner Fürsten bluten, steuern und sich verheeren lassen. Das Gleichgewicht der Macht unter den Europäischen Königen und Fürsten zu erhalten, kömmt bis jetzt dem Deutschen Bürger theuer, sehr theuer zu stehen. Aber wo ist ein Ersatz, wo eine Vergeltung für so viele Opfer — für ihn? — Wäre es nicht endlich einmal Zeit, ihm statt so vieler ewigen Friedensschlüsse, einen wahrhaft ewigen Frieden zu geben; zu dem Ende an die Stelle der Politik, die alle

Augenblicke, gleich dem Chamäleon, ihre Farben wechselt, die Grundsätze der Moral und des reinen Rechts treten zu lassen; die Vergrößerungssysteme, die Streit-, Eifersucht und Mißtrauen nährenden Ansprüche aufzugeben; und statt die Herrschaft des Reichs und seiner Staaten immer nur blos nach der Länge und Breite zu mehren — welches ohnehin bis jetzt noch nicht so recht hat glücken wollen — solche vielmehr innerlich durch Zurückführung aller ihrer Zweige auf den Grundsatz der Rechtmäßigkeit dauerhafter und fester zu gründen. O, für die Rechte der Menschheit ist den Vorstehern der Völker noch viel zu thun übrig! viel für die Staats- und Völkerverfassung, bis sie eine dem Maaßstabe der vollkommenen Gerechtigkeit gleiche Richtung erhalten kann! Die Zeit ist da, wo jene Rechte der Menschheit, der Staaten und Völker wieder aus ihrer Dunkelheit, in welche sie durch die Macht der Leidenschaften und der Gewohnheit gehüllet waren, hervorzutreten angen und dem Verstande der Fürsten erleuchten. Welcher unter ihnen wird der

Held der Geschichte der Menschheit werden; welcher unter ihnen den Preis erringen, der erste zu seyn, der den Menschen im Staate und den Staaten im Völkerbunde ihre verlohrnen Rechte wieder giebt? Fester wie ein Fels wird sein Thron; er wird der Abgott nicht nur seines Volks, sondern aller Nationen Europens und aller kommenden Jahrhunderte seyn.

So lange die Europäischen Staaten nicht in ein allgemeines, auf die Grundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts gebautes, Friedensbündniß unter einander treten, ist an keinen Friedenszustand in Europa überhaupt, und in Deutschland insonderheit, zu denken. Partikuläre und einseitige Friedensschlüsse sind nur Palliativmittel, die das Uebel nie aus dem Grunde heben, sondern oft nur verschlimmern. Die Schließung eines solchen allgemeinen, dauerhaften, die Gewähr für den ruhigen Besitzstand und Genuß aller den höchsten Gewalten der Staaten und ihren Bürgern und Unterthanen zuständigen

Rechte leistenden Friedens aber ist unmöglich, wenn nicht diese Rechte zuvor berichtiget, und die durch den Republikanism bestimmten staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den Regenten und ihren Bürgern festgesetzt werden. Die Verbindung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in einer und derselben physischen oder moralischen Person, läßt weder jenes allgemeine Bündniß unter den Mächten, noch in demselben die künftige Sicherstellung aller Menschen- und Bürgerrechte der Glieder der einzelnen verbundenen Staaten und Reiche hoffen. Der Bund wird kein Völker- sondern ein Königs- und Fürstenbund, und also blos einseitig, für die Behauptung der Rechte der Könige und Fürsten, geschlossen seyn. Da diese ihr Land und Volk als Eigenthum betrachten, so werden sie auch bey Schließung von Friedens-, Handels- und andern Traktaten nur in sofern auf dieselben und deren Verkehr mit andern Nationen Rücksicht nehmen, als ihnen selbst Vortheile aus diesen völkerrechtlichen Bestimmungen erwachsen können; sie werden über

die Menschen wie über Sachen disponiren; und die innerliche staatsrechtliche Verfassung wird dabey nie, oder nur in sofern in Betrachtung kommen, als sie blos die hergebrachte unrepublikanische oder despotische Regierungsform einander wechselseitig zu garantiren suchen werden. Uebrigens werden die politischen Maximen; die Eifersucht; der Erweiterungstrieb; der Hang, sich in die Angelegenheiten anderer Reiche zu mischen, und sich Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten und Präpotenz zu verschaffen; ihr gewohntes Spiel forttreiben, da der Eigenwille in Rücksicht aller dieser Dinge in der innern Verfassung selbst keine Schranken findet, und durch stets auf den Wink des Herrschers bereitstehende Heere begünstiget und unterstützt wird. Die einzelnen partikulären Friedenschlüsse werden nur durch stete Bedrohung mit Krieg aufrecht erhalten und bey dem Bewußtseyn der Uebermacht über den Gegner gebrochen; der ausgebrochene Krieg aber immer wieder durch neue nicht besser garantirte Frieden beendiget werden, und so der öffentliche

Zustand in einem steten Kreislaufe, wechselsweise aus dem Zustande der Bedrohung in den des Kriegs, und aus dem des Kriegs in den der Bedrohung mit Krieg, übergehen.

II.

Von den Schutzverbindungen einzelner zum Deutschen Reiche gehöriger Staaten.

Menschen, die in staatsrechtliche Verbindung zusammen treten wollen, sind, um mit einander in Gemeinschaft leben zu können, genöthiget, von ihrer natürlichen Freiheit einen solchen Gebrauch zu machen, daß damit die natürliche Freiheit eines jeden ihrer Genossen bestehen kann; und da dieser rechtliche, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Gebrauch der allen Menschen in gleichem Grade und Maaße zustehenden natürlichen Freiheit, durch keine Gewährleistung, die die menschliche Natur selbst gäbe, den Menschen in der Gesellschaft wechselseitig gesichert ist, sondern

vielmehr, wegen des Hanges derselben, ihren besondern Willen gegen den allgemeinen geltend zu machen, die aus der vertragsweise bestimmten Einschränkung der natürlichen Freiheit entstandenen Rechte immer wieder vernichtet zu werden bedrohet sind: so müssen sie sich einer Macht unterwerfen, die sie durch äußern Zwang hindere, ihren Eigenwillen über den allgemeinen zu erheben, und irgend etwas, das mit dem rechtlichen Gebrauche der Freiheit der übrigen nicht bestehen kann, zu unternehmen.

Eben das Verhältniß, in welchem einzelne Menschen, vor Errichtung einer Gemeinheit oder eines staatsrechtlichen Zustandes, zu einander stehen, findet auch unter einzelnen Staaten zu einander Statt. Alle sind natürlich frey und unabhängig. Da nun Staaten oder Gemeinheiten — da sie Aggregate von einzelnen Menschen sind; so wie diese, von ihrer natürlichen Freiheit einen schädlichen Gebrauch zur Unterdrückung und gänzlichen Vernichtung der Freiheit anderer Staaten oder Gemeinheiten machen können; und dieses, daß Menschen

im Staate leben, zwar diesen Menschen, aber nicht andern Staaten für ihre Sicherheit Gewähr leistet: so muß auch, zur Bewürkung dieser Sicherheit unter den Staaten, selbst ein solcher Zustand, durch welchen der Gebrauch der Freiheit des einen Staates mit dem Gebrauche der Freiheit der andern bestehen kann, möglich gemacht; es muß, mit einem Worte, ein rechtlicher Zustand unter den Staaten gestiftet werden. Dieses kann auf doppelte Art geschehen; entweder so, daß die Staaten durch einen Vertrag ihre Freiheit und ihre Rechte in einer freien Verbindung, die sie übrigens in Rücksicht auf ihre innere Verfassung und Verwaltung von den andern unabhängig ließe, sich einander wechselseitig versichern; oder so, daß mehrere Staaten in das Verhältniß zu einem Oberhaupte treten, und sich einer allen gemeinschaftlichen höchsten Gewalt unterwerfen. Jenes rechtliche Verhältniß wäre ein Völkerbund, dieses ein Völkerstaat.

In einem Völkerstaate steht jedes einzelne Volk, das ihn integriren

hilft, zu der höchsten Gewalt dieses Staates in eben dem Verhältnisse, in welchem jedes einzelne Glied eines besondern Staates zu dessen höchster Gewalt steht. So wie dieses Glied des Staates seinen Privatwillen dem allgemeinen Willen, der durch die höchste Gewalt gehandhabt wird, unterwirft, so unterwirft auch jeder Theil des Völkerstaats den seinigen dem allgemeinen Willen aller staatsrechtlich verbundenen Völker. Der Wille eines jeden einzelnen dieser Völker ist in Beziehung auf das Total derselben als ein einzelner oder Privatwille anzusehen. Dieser Privatwille eines Volks, der nur in Rücksicht auf den besondern Staat desselben ein allgemeiner Wille ist, wird von den Inhabern der höchsten Gewalt dieses Volks verwaltet. Diese ist also der höchsten Gewalt des Völkerstaates untergeordnet, und der Wille jener kann und darf dem Willen dieser nicht widersprechen. Die höchste Gewalt besteht ihren Theilen nach, in der gesetzgebenden, executiven und richterlichen Gewalt, die sich, als allgemeine Regierungsrechte, nur

in den besondern äußern, die durch die Natur der Gegenstände bestimmt werden. Diese Gegenstände sind entweder äußere oder innere Staatsverhältnisse. Diese bestimmen die höchsten allgemeinen Gewalten zur Kameral- oder Finanz- Civil- und Criminaljustiz- und Policeigewalt; jene geben der höchsten Gewalt das Recht des Kriegs und Friedens, und das Recht, Bündnisse und Verträge zu schließen. Alle diese Rechte der höchsten Gewalt eines Volks, als Staat, in seinem isolirten und unabhängigen Zustande betrachtet, stehen auch der höchsten Gewalt in einem Völkerstaate zu, da sie das Wesen derselben überhaupt ausmachen, und ohne dieselben eine höchste Gewalt sich gar nicht denken läßt. Es folgt hieraus nothwendig, daß alle jene Rechte der höchsten Gewalt der in einen Völkerstaat vereinigten einzelnen Staaten, den Rechten der höchsten Gewalt des Völkerstaats subordiniret seyn müssen; daß also von ihnen nur ein solcher Gebrauch gemacht werden könne, der die ihm durch die höchste Völkerstaatsgewalt nothwendig ge-

setzten Einschränkungen nicht aufhebt. Da, nach der Voraussetzung, nur der allgemeine Wille aller zu einem Staate verbundenen Völker und ihrer höchsten Repräsentanten herrschend seyn soll, so folgt ganz natürlich, daß der besondere Wille eines mit unter dem Gesammtoberhaupte stehenden Volkes und seiner Repräsentanten, jenem allgemeinen Willen in alle Wege nachtrete, und daß von dem besondern Oberhaupte eines Volkes, in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung, nichts einseitig und ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des allgemeinen Willens der Staatsvölker und ihrer gemeinsamen Repräsentanten beschlossen und unternommen werden dürfe.

Da das Deutsche Reich einen solchen Völkerstaat ausmacht, so laßt uns nun die Beschaffenheit des Rechts der Deutschen Reichsstände, Verbindungen unter einander selbst und mit auswärtigen Staaten und deren Mächten einzugehen, an diesen Maaßstaab halten und prüfen.

Nach dem Osnabrückschen Friedensschlusse und der Kaiserlichen Wahlkapitulation soll den Ständen des Reichs, allen und jedem, das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Erhaltung zu schließen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider den regierenden Kaiser und das Reich und wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münsterschen und Osnabrückschen Friedensschluß gerichtet seyn dürfen, und daß dieß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kaiser und dem heiligen Römischen Reiche verwandt sey. Das von einem Reichsstande mit einem Mitstande oder einer fremden Macht errichtete Bündniß soll nicht nur nicht dem Kaiser und Reiche gerade entgegen gesetzt seyn, sondern auch dadurch diesen keine Gefahr und Schaden zuwachsen. Zu dem Ende soll das Reich durch fremde Werbungen nicht von Mannschaft entblößt, und kein Stand oder dessen Angehörige mit Versammlungen, Durchfuhren, Einquar-

tirungen, Musterplätzen oder sonst beschwe=
ret, auch überall kein fremdes Kriegsvolk
in oder durch deren Lande geführet werden.
Der Kaiser ist wegen seiner Erblande, in
Ansehung deren er mit den übrigen Reichs=
ständen völlig gleiche Rechte hat, verpflich=
tet, kein Bündniß, als nur unbeschädigt
des Reichs, zu machen; kein fremdes Kriegs=
volk in und durch das Reich zu führen; und
überhaupt sowohl seine eigene als auch frem=
de Hülfsvölker nicht anders, als nach vor=
hergehender gewöhnlicher Requisition, durch
die Länder der Stände einen unschädlichen
Durchzug nehmen zu lassen; so daß diesel=
ben bey Quartieren und Stationen blos
Dach und Fach, und keinesweges etappen=
mäßige Verpflegung fordern, sondern über=
all für den landläufigen Preiß durch ihr ei=
genes Kommissariat leben, und alles baar
bezahlen, auch mittelst hinlänglich angeses=
sener Wechsler und Kaufleute in Reichs=
städten darüber genugsame Sicherheit und
annehmliche Bürgschaft geben sollen.

Es ist in der Deutschen Reichsverfas=
sung ein großer Fehler, daß den Reichsstän=

den überhaupt Bündnisse unter sich und mit andern in und außer dem Reiche einzugehen, verstattet ist. Das Recht, Verbindungen zu wechselseitiger Sicherheit und Erhaltung unter einander selbst zu schließen, kann nur der haben, der noch nicht mit dem Reiche in rechtlicher Verbindung steht, und diese rechtliche Verbindung ist so gut als keine, wenn jenes Recht Statt finden soll. Ist eine solche Verbindung würklich vorhanden, so ist es widersprechend und würklich ganz zweckwidrig, denen, die in derselben stehen, ein Recht frey zu lassen, dessen Möglichkeit nur ohne eine vorhergehende rechtliche Verbindung gedacht und das so leicht zum Schaden des Ganzen gemißbraucht werden kann. Was bedarf es eines Rechts der Bündnisse für jeden und zwischen Reichsfürsten, wenn schon eine rechtliche Verfassung unter ihnen zu gleichem Zwecke vorhanden ist? oder was bedarf es dieser rechtlichen Verfassung, wenn jeder Einzelne, Bündnisse mit seines Gleichen zu schließen, berechtigt seyn soll? Eben dadurch, daß sich die Deutschen verbundenen Völker und ihre höchsten

Mächte von einer gemeinschaftlichen obersten Gewalt, des Kaisers und Reichs, abhängig gemacht und derselben die Wahl der Mittel zur allgemeinen Sicherheit übertragen haben, sind alle Einzelnen in den Fall der Verzichtleistung auf die Wahl dieser Mittel gekommen, und es ist unter dieser Voraussetzung alle eigene Wahl derselben gar nicht mehr möglich, ohne die systematische Einheit des Ganzen aufzuheben. Wo alle zu einem und demselben Zwecke sich rechtlich vereiniget haben, ist die besondere Verbindung einzelner von diesen Allen zu gleichem Zwecke überflüssig und schädlich. In einem Völkerstaate, wie das Deutsche Reich, stehen die einzelnen Völker desselben und ihre Regenten zu dessen höchster Gewalt in eben dem Verhältnisse, in welchem einzelne Glieder eines Bürgerstaates zu ihrer höchsten Gewalt stehen. So wie diese kein Majestätsrecht ausüben können, so können auch jene die der höchsten Völkerstaatsgewalt gebührenden Majestätsrechte nicht ausüben, ohne die rechtliche Verfassung des Völkerstaates zu untergraben und umzustoßen.

In der rechtlichen Verfassung des Deutschen Reichs müssen wesentliche Gebrechen liegen, aus welcher jenes Mißverhältniß zwischen den einzelnen Staaten und dem gesammten Reiche hervorgehen, und das letztere mit sich selbst in Widerspruch setzen konnte. Ursprünglich fließen diese Gebrechen aus der despotischen Verfassung der meisten einzelnen Deutschen Staaten und Länder, nach welcher die gesetzgebende und ausführende Gewalt, deren Trennung nur allein einen rechtlichen Zustand gründen kann, in den Personen der Regenten vereiniget ist, die folglich Gesetze, Anordnungen und Verfügungen nach ihrem eigenen Willen machen und durchsetzen können, und also ihre Eigenmacht, so wie sie solche in ihren eigenen Territorien an die Stelle des öffentlichen Willens setzen, auch auf die Regierung des Reichs übertragen, dessen verbundene Staaten eben wegen eines wesentlichen Mangels ihrer besondern Verfassung nicht gehörig repräsentirt werden. Aus jener allgemeinen und ursprünglichen Quelle strömten die Landeshoheit; das Recht der

gesetzlichen Bestimmung in Sachen der Religion; die Begierde nach immer größern Rechten und Vortheilen; und die Ungleichheit des Standes und der Vorrechte der einzelnen Reichsstände, als solcher, die das gemeinschaftliche Interesse derselben an den Angelegenheiten des Reichs theilt.

Die Landeshoheit in Deutschland, von welcher hier nur allein die Rede seyn kann, besteht in nichts geringerm, als in der Souveränität der Reichsstände in ihren besondern Staaten, oder in der Unabhängigkeit der Deutschen Landesregenten, als solcher, von Kaiser und Reich. Sie steht also mit der Hoheit des Deutschen Reichs in geradem Widerspruche. Sobald eine höchste Gewalt und Hoheit des Deutschen Reichs anerkannt wird — wie sie denn, wenn dasselbe eine rechtliche Verfassung seyn soll, anerkannt werden muß — so bald fällt auch jede besondere oder Landeshoheit von selbst weg; denn wenn der Reichstag die gesetzlichen Bestimmungen, wie die einzelnen Staaten verwaltet werden sollen, an die Hand giebt, so können die Deutschen

Reichsstände schlechterdings nicht souverän seyn, oder in wiefern sie es dennoch wären, gäbe es keine Souveränität und Majestät des Kaisers und Reichs. Eines von beiden muß man gelten lassen, oder die Sache läuft auf ein bloßes Wortspiel hinaus. Haben die Reichsstände, einzeln genommen, würkliche Souveränität in ihren Staaten, so ist die Verbindung des Reichs alle Augenblicke der Gefahr der Auflösung ausgesetzt; der ganze Zustand des Reichs ist prekär; und alle Theile desselben hängen blos durch die schwachen Fäden einer äußern Nothwendigkeit und des persönlichen Vortheils ganz locker an einander. Es ist mehr Folge einer noch nicht ganz erloschenen Scheu vor der Verletzung des äußern Dekorums, als des innern Imperativs der Pflicht und des Rechts, wenn die mächtigern Reichsstände in ihrem Verhältnisse als Reichsstände, bey ihren öffentlichen Handlungen die Reichsgesetzlichen Formen nicht ganz aus den Augen setzen; und die übrigen bequemen sich zu ihrem Gebrauche, weil sie zu ohnmächtig sind, um den Ausgang ihres

Unternehmungen auf die Spitze des Schwerdts zu setzen. Man sagt zwar, die Landeshoheit, oder die Souveränität der Reichsstände, sey durch Reichsgrundgesetze und Reichsgesetze eingeschränkt; aber diese Schranken erstrecken sich weder über alle Arten der Landeshoheitsrechte, noch werden sie von allen Reichsständen ohne Unterschied dafür anerkannt und respektirt. Die Aufrechthaltung oder Uebertretung dieser Schranken, die noch über dieses hier und da offene Stellen zum Durchschlüpfen zeigen, hängt lediglich von dem größern oder geringern Ansehn der jedesmaligen Kaiserlichen Regierung ab. „In je schwächerm Ansehn, sagt Moser *) diese und die Sprüche der höchsten Reichsgerichte stehen, um so mehr wächst die Landeshoheit, oder um so viel mehr nehmen sich die Landesherren heraus. Hingegen, in je größerm Ansehen dieselben sind, um so vielmehr blickt die alte Deutsche Freiheit bey den Landständen und Unterthanen hervor, und um so

*) Im Tractat von der Landeshoheit überhaupt. Kap. 2. §. 11.

viel mehr nehmen sich die Landesherren, ihre Minister und Hofpublicisten in Acht."

Die Souveränität im eigentlichen Sinne des Worts, kennt keine andere Schranken, als welche ihr die Moral und das allgemeine Staatsrecht setzt. Alle andern Schranken, die mit äußerm Zwange verknüpft sind, tasten ihr Wesen an, und vernichten es. Kaiser und Reich haben in der That den Reichsständen die Landeshoheit, oder Souveränität gesetzlich zuerkannt. *) Diese werden sich dieselbe auch zu erhalten und sie so viel möglich zu erweitern suchen; und es wird dem Kaiser und Reiche, eben durch jene Anerkennung der Landeshoheit der Reichsstände, unmöglich bleiben, alle Schritte der Willkühr gegen die durch das allgemeine Staatsrecht bestimmten Regentenpflichten in den Ländern derselben gänzlich zu hemmen und rückgängig zu machen.

Zu den Landeshoheitsrechten der Deutschen Reichsfürsten gehöret nun auch das

*) S. den Westphäl. Fr. Art. V. §. 30. und die Wahlkap. von 1790. Art. I. §. 8.

Recht, Sicherheitsbündnisse unter sich und mit fremden Mächten einzugehen. Innerer Bündnisse giebt es so viele, als verschieden die Arten des Interesse sind, die das Reich in Partheien theilen. So giebt es seit dem Jahre 1338 einen Kur-Verein, oder ein besonderes Bündniß der Kürfürsten des Reichs, welches die Vertheidigung ihrer Kurfürstlichen Vorrechte zum Zwecke hat. Die vier Rheinischen Kurfürsten schlossen mehrmals besondere Vereine unter sich, um sich über solche Gegenstände, worin sie ein eigenes gemeinsames Interesse haben, einander gemeinschaftlich beizustehen. Zur Erhaltung der innern Ruhe und des Ansehns des Kaisers, wurde von den Reichsständen in Schwaben, denen noch mehrere Mitstände beitraten, der sogenannte Schwäbische Bund geschlossen. Eben so errichteten die altfürstlichen Häuser, die die fortdauernde Verbindung der Kurfürsten eifersüchtig und mißtrauisch gemacht hatte, Fürsten-Vereine, zur Erhaltung ihrer Rechte; und so gab die Religionstrennung im 15ten und 16ten Jahrhunderte dem

Dessauer Offensivbündnisse gegen die Protestanten und dem Defensivbündnisse dieser letztern gegen die Katholiken; ferner dem Schmalkaldischen Bunde, dem heiligen Bunde, der Ligue und mehrern dergleichen partikulären Verbindungen die Entstehung. Endlich sind noch der Deutsche Fürstenbund und der Pilnitzer Vertrag in zu frischem Andenken, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden könnten. Alle diese besondern Bündnisse dokumentiren, daß in der Grundverfassung des Reichs wesentliche Mängel liegen müssen, die sie selbst nicht fähig machen, die gemeinschaftliche Sicherheit zu erhalten und zu befestigen; daß es Rechte der Reichsstände gegen einander gebe, die nicht hinlänglich gegründet und gegen die Einsprüche und Unternehmungen der andern gedeckt scheinen; und daß die Deutschen Reichsfürsten in ihrer Souveränität einen Grund finden mögen, der Souveränität des Reichs, auf Wegen, die nicht in der Reichsverfassung verzeichnet sind, ihre eigene zu substituiren.

Bey einer rechtlichen Verfassung des Deutschen Völkerstaates wären alle dergleichen partikuläre Bündnisse physisch und moralisch unmöglich; sie würden nicht entstehen können und nicht entstehen dürfen. Ersteres nicht, weil alsdann alle Repräsentanten der verschiedenen Deutschen Völker in ihren Rechten vollkommen gleich wären, folglich schlechterdings kein besonderes Interesse und Vorrecht vorhanden seyn könnte, das sie in Partheien zu theilen und die eine der Verfolgung derselben gegen die übrigen nachzuhängen vermöchte. Letzteres nicht, weil in der Verfassung selbst, vermöge ihrer wahren Rechtlichkeit, der Grund des Zutrauens, daß sie fähig sey, die Sicherheit und den Schutz der Rechte aller mittelbaren sowohl als unmittelbaren Reichsstaatsglieder zu bewürken, liegen, und sie also nicht allein alle einzelnen Bündnisse zur Handhabung der Gerechtigkeit überflüssig machen, sondern auch als völlig unzulässig und als eine unerlaubte Ermächtigung und Verletzung der Souveränität des Reichs karakterisiren würde. Dieses ist denn nun

freilich bey der gegenwärtigen Verfassung des Reichs der Fall nicht. So lange dieselbe noch den Einflüssen der Politik und der politischen Moral der einzelnen Fürsten und ihrer Minister ausgesetzt, und das Interesse der Repräsentanten des Reichs durch Ungleichheit ihres Standes und ihrer Rechte als solcher, und durch Verschiedenheit der Religion getrennt ist, welches nicht eher als mit dem Ende alles Despotism und dessen Ersetzung durch den Republikanism in den Reichsländern aufhören kann und wird; so lange also, ohngeachtet der Reichgesetzlichen Verbote, Eigenmacht, Selbsthülfe, Eingriffe und Anmaßungen von Seiten einzelner Glieder des Reichs mit Grunde zu befürchten sind, und durch die Verfassung selbst nicht in Schranken gehalten werden können, so lange werden auch besondere Verbindungen einzelner Stände unter einander selbst und mit auswärtigen Mächten nicht aufhören und oft sogar, wie es bey dem Schwäbischen Bunde und dem Fürstenbunde der Fall war, Bedürfniß seyn.

Dritter Abschnitt.

Von der Reichskriegsverfassung, oder den besondern Anstalten zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit.

Der Krieg ist an und für sich unnöthig und unmoralisch. Unnöthig; weil eine staatsbürgerrechtliche und völkerrechtliche Verfassung unter den Menschen eines und mehrerer Staaten möglich ist, die, indem sie alle Kriege auf ewige Zeiten beendiget, allein eine dauerhafte Sicherheit für alle Menschen und Staaten gewähren kann. Unmoralisch in jedem Betrachte; weil er den Mangel einer rechtlichen Verfassung unter den Menschen eines Staats und der Staaten neben einander voraussetzt, die durch die Pflicht geboten wird; die Unterlassung der Pflicht aber eine Uebertretung derselben ist. In sofern alle Staaten an

dieser Unterlassung und Uebertretung Theil nehmen, und in dem Zustande der Bedrohung durch Krieg wechselseitig beharren, sind sie auch dem Richterstuhle des Gewissens für alle aus dieser Unterlassung und Uebertretung nothwendig und zufällig entspringenden Folgen verantwortlich.

Da aller Krieg durch die Pflicht untersagt ist, so giebt es auch kein Recht zum Kriege überhaupt. Denn etwas, das ganz gegen die Moral ist, kann in alle Ewigkeit nicht zu einem Rechte werden. Was ein Recht soll werden können, muß der Moral nicht widersprechen, es muß etwas durch das Vernunftgesetz Erlaubtes seyn. Es giebt also auch kein Recht zum Offensivkriege; denn er ist eine grobe Verletzung der Pflicht; das Vernunftgesetz untersagt jede Beleidigung, ja auch jede Fortsetzung eines Vertheidigungskrieges, wenn er aus den Schranken der bloßen Vertheidigung heraustritt und in den Offensivkrieg übergeht, schlechterdings; auch darum, weil er so leicht in einen Ausrottungskrieg aus-

arten kann. Auch das Recht zum Defensivkriege erhält seine Sanktion nicht von der Moral; denn diese will einen Zustand der Menschheit, und der Staaten, der allen Krieg unmöglich macht; es beruht lediglich auf dem Naturgesetze des Widerstandes gegen willkührliche äußere Gewalt, einem Gesetze, von welchem freie Menschen und Staaten nicht regieret werden sollten, und wodurch sie, wenn sie sich von demselben allein regieren lassen, zur bruten, blos animalischen Natur erniedriget werden. Dieses Recht ist kein Vernunft- sondern ein bloßes Naturrecht, d. i. ein solches, das die Natur allen Animalien gegeben hat (quod natura omnia animalia docuit), ein Recht, das auch jedes Thier hat, sich gegen Anfälle anderer seiner Haut, seines Lebens und seiner Nahrung zu wehren.

Da noch kein rechtlicher Zustand unter den Staaten gestiftet ist, so giebt die Natur dieses Recht den Staaten, wie sie es jedem einzelnen Menschen, im gesetzlosen Zustande, gegeben hat und giebt; und es muß sogleich

aufhören, als die Menschen und Staaten unter sich in eine rechtliche Verfassung treten.

Staaten sind moralische Individuen; es steht also das Recht des Defensionskriegs nicht einzelnen Staatsgliedern, sondern dem ganzen Staate zu. Ein Völkerstaat ist Ein moralisches Individuum; das Recht des Defensionskriegs gebührt also nicht einzelnen, den Völkerstaat mit konstituirenden Staaten, sondern dem ganzen Völkerstaate, als solchem, überhaupt; denn die einzelnen Staaten verhalten sich zum ganzen Völkerstaate, wie einzelne physische Individuen oder Glieder eines einzelnen isolirten Staates zu diesem, und nicht anders; oder der Völkerstaat wäre kein solcher, sondern ein bloßer Völkerbund, oder gar nichts, wenn er nicht einmal dieser wäre.

Jeder Staat soll eine rechtliche Verfassung haben, und sich auch mit andern Staaten in eine rechtliche Verfassung setzen. Nur jenes hängt von ihm ab; dieses läßt sich nicht erzwingen, wenn die andern

Staaten nicht wollen. In dieser letztern Rücksicht sind die Inhaber seiner höchsten Gewalt vor ihrem innern Richter gerechtfertiget; in der erstern hingegen bleiben sie ihm schlechterdings verantwortlich, und können seine Forderungen nicht abweisen; denn es ist kein fremder Wille auf ihre Seite zu bringen.

Nun haben wir oben gesehen, daß eine rechtliche Staatsverfassung nur durch die Absonderung der ausführenden Gewalt, oder der Regierung, von der gesetzgebenden, durch die Einführung des repräsentativen Systems, erhalten werden kann. Diesem Systeme zufolge kann die ausführende Gewalt des Staats keine gesetzlichen Bestimmungen machen, und die gesetzgebende weder etwas ausführen, noch auch überhaupt durch Beschlüsse die Staatsbürger zu etwas verbinden, wovon angenommen werden muß, daß diese ihre Beistimmung nicht geben können. Die Bestimmung, ob ein Krieg seyn soll, hängt von den Repräsentanten der gesetzgebenden Gewalt der Nation ab. Zu einem Angriffskriege werden

diese ihre Beistimmung nicht geben, weil die, welche sie repräsentiren, die ganze Last desselben selbst zu tragen haben, und sich, dieselbe zu übernehmen und den gewissen Zustand ihrer Sicherheit gegen den ungewissen Ausgang eines Kriegs zu wagen, nicht entschließen werden. Ihr Krieg kann und wird nur ein Vertheidigungskrieg seyn.

Die gesetzgebende Gewalt des Staats beschließt den Vertheidigungskrieg, und die ausführende Gewalt führt ihn. Was von einzelnen isolirten Staaten gilt, gilt auch von Völkerstaaten, in welchen die Organisation der höchsten Gewalten mit der in Bürgerstaaten gleichen Schritt halten muß, wenn ihre Verfassung rechtlich seyn soll. Die Repräsentanten der gesetzgebenden Gewalt des Völkerstaats beschließen den Vertheidigungskrieg, und die der ausführenden Gewalt desselben führen ihn. Kein einzelnes zum Völkerstaate gehöriges Volk oder dessen Repräsentanten, können also das Recht, Krieg zu beschließen und zu führen, für sich besonders haben; weil dieses sonst

den rechtlichen Völkerstaats-Verband aufheben würde; denn es würden alsdann in einem und demselben Staate zwey oder mehrere gesetzgebende und zwey oder mehrere ausführende Gewalten seyn, die sich ewig widerstreiten müßten, wenn eine jede die ihrige geltend machen wollte. Die rechtliche Verfassung würde folglich dadurch von selbst aufgelöst und der Friedenszustand, der doch der Zweck dieses Völkerstaats seyn sollte, in einen Kriegszustand unter den verbundenen Völkern verwandelt werden.

Obwohl die höchsten Gewalten in einem in rechtlicher Verfassung stehenden Völkerstaate nicht willkührlich verfahren können, indem die exekutive Gewalt nichts ohne die Bestimmung der gesetzgebenden unternehmen, und diese nichts gegen den allgemeinen Willen der Staatsbürger, die sie hierunter repräsentiren, bestimmen darf, folglich jeder Versuch gegen die völkerstaatsrechtliche Verfassung sehr vielen Schwierigkeiten, die die Trennung der Gewalten verursacht, unterworfen seyn würde: so

sind doch, da die Verwaltung der höchsten Gewalten in einem besondern Staate in den Händen von Menschen ist, die sich durch das Privatinteresse bestimmen und durch die Macht des persönlichen Ansehens und der sophistischen Redekünste imponiren lassen, dergleichen Unternehmungen gegen die völkerstaatsrechtliche Verfassung nicht schlechterdings unmöglich. Der Völkerstaatsvertrag kann also von einem mitverbundenen Volke gebrochen und von ihm die Pflicht gegen die höchste Gewalt des Völkerstaats verletzt werden. Wenn es nun in diesem pflichtwidrigen Zustande beharret, und alle Mittel, es auf dem Wege Rechtens wieder zu seiner Schuldigkeit zurückzuführen, fehlschlagen, so tritt der Zustand des Kriegs gegen dieses Volk ein; der Völkerstaat kömmt in den Fall seiner Vertheidigung gegen dasselbe, und kann den bund- und rechtsbrüchigen Staat zwingen, zu seiner Pflicht zurückzukehren. Auch gegen jedes mit dem Völkerstaate nicht in rechtlicher Verbindung stehende Volk, das jenen mit Krieg entweder bedroht oder überzieht, kann

und muß sich der Völkerstaat in den Vertheidigungsstand setzen, um Gewalt mit Gewalt vertreiben zu können. Ob und wie dieses geschehen soll, bestimmen die Repräsentanten der allgemeinen Gesetzgebung; die der Vollziehung treffen dazu die Anstalten und führen den Krieg. Es giebt also eine doppelte Art von Vertheidigungskrieg in einem Völkerstaate, einen innern und einen äußern.

Um die rechtliche Verfassung eines Staats oder Völkerstaats gegen innere und äußere Gewaltthätigkeiten zu handhaben, müssen zum Voraus Anstalten zur Vertheidigung gegen innere und äußere Feinde getroffen werden. Der ganze Inbegriff dieser Anstalten macht die Kriegsverfassung eines Staats und Völkerstaats aus.

Die Kriegsverfassung eines mit andern Staaten und Reichen noch nicht in rechtlichem Zustande stehenden Staats und eines Völkerstaats hat einen doppelten Zweck,

nämlich erstlich die innere Sicherheit gegen Privatanmaßungen und Thätlichkeiten einzelner Staatsglieder besonderer Staaten gegen die höchste Gewalt des Staats oder Völkerstaats zu handhaben, und den Gesetzen und Urtheilen derselben Respekt und Gültigkeit zu verschaffen; und zweitens den Staat oder Völkerstaat gegen feindselige Unternehmungen von außen sicher zu stellen und zu vertheidigen.

Beide Zwecke müssen durch die Kriegsverfassung dergestalt möglich gemacht werden können, daß, indem sie den einen Zweck zu befördern angelegt ist, der andere Zweck dadurch nicht zugleich gehindert und vernichtet werde. Dieses ist in einem besondern Völkerstaate nicht anders möglich, als wenn die Einrichtungen und Anstalten zu der innern und äußern Vertheidigung 1) so beschaffen sind, daß sie mit Leichtigkeit eine Kraft entwickeln, die schnell und mit Nachdruck und mit Zuverlässigkeit zu würken im Stande ist, und 2) der Gebrauch dieser Vertheidigungsmittel von der gemeinschaft-

lichen höchsten Völkerstaatsgewalt lediglich abhängig bleibt: so, daß kein besonderes Volk oder dessen besondere höchste Gewalt, darüber aus eigener besonderer Macht zu gebieten und zu verfügen befugt ist.

Es mag nun ein Staat, ein einzelner isolirter Bürgerstaat oder ein Völkerstaat seyn, so dürfen die, durch welche die Vertheidigung bewürkt werden soll, keinen besondern Stand im Staate ausmachen. Denn ein solcher Kriegsstand, das stehende Heer, müßte nothwendig einer besondern Macht im Staate subordinirt und zum Gehorsam gegen die Befehle und Aufforderungen desselben verpflichtet seyn. Allen Staatsgewalten zugleich gehorchen, kann es nicht, weil es, im Fall die eine Gewalt ihm geböte und die andere ihm das von jener Gebotene untersagte, ungewiß wäre, welcher von beiden es folgen sollte, woraus Zwiespalt und Unordnung entstehen würde. Eigentlich müßte das Heer von der ausführenden Gewalt abhängig und derselben pflichtig.

seyn, denn dieser gebühret das Recht, dasjenige auszuführen, was die gesetzgebende Gewalt beschlossen hat. Es müßten ihr also auch alle Mittel untergeordnet seyn, die sie in den Stand setzen, die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt zu vollziehen. Es mag aber das stehende Heer nun dieser oder der gesetzgebenden Gewalt unmittelbar untergeordnet und zugegeben seyn, so bleibet eine solche Einrichtung der rechtlichen Staatsverfassung und der öffentlichen Freiheit immer höchst gefährlich; weil theils die besondere Gewalt das ihr untergebene Heer zu Begünstigung ihres besondern Interesse mißbrauchen, theils aber auch die Anführer desselben mit seiner Hülfe ihre eigenen Plane zum Nachtheil der rechtlichen Verfassung durchzusetzen im Stande seyn können. Ist der Kriegsstand ein besonderer von der übrigen Bürger- und Einwohnermasse getrennter Stand: so ist derselbe auch eine Veranlassung, die entstehenden Kriege zu verlängern und kein zuverlässiger Bürge der öffentlichen Sicherheit. Denn der stehende Soldat ficht nur für die Ehre; ein erfoch-

tener Sieg wird immer weiter verfolgt, und eine erhaltene Schlappe soll immer wieder gerächt und gut gemacht werden; der Krieg wird zu einer Kunst, durch die die kriegführenden Heere in den Stand gesetzt werden, sich wechselseitig in ihren Operationen aufzuhalten und die erlangten Vortheile wieder abzugewinnen, bis der eigentliche Zweck, um dessen willen der Krieg unternommen wurde, sich ganz in die Ferne verliert, und zuletzt gar zum Nachtheile des sich vertheidigenden Staats verlohren geht. Der Bürger allein ist der natürliche und kräftigste Vertheidiger seiner Konstitution, seiner Freiheit und seines Eigenthums; da er selbst in den Krieg willigen muß, bevor er beschlossen wird, so kann er von keiner besondern Gewalt im Staate gemißbraucht werden. Nicht von der gesetzgebenden; denn diese repräsentirt ihn und beschließt gegen seinen Willen keinen Krieg; nicht von der exekutiven; denn diese kann keinen Krieg führen und keine Bürger bewaffnen, ohne dazu von der gesetzgebenden Gewalt aufgefordert zu seyn. „Alle wahre

Freiheit, sagt Müller *), beruhet auf einer von diesen beiden Grundfesten, daß die Bürger Kriegsmänner, oder daß die Kriegsmänner gute und verständige Bürger seyn;" und weiter hin: „Zwischen Fürsten, deren Macht auf einem Heere beruhet, und andern, welche nur durch das Volk stark sind, ist ein großer Unterschied: eine Nation urtheilt nach Thaten; Geld ist für den Soldaten genug.

Das Deutsche Reich ist ein Völkerstaat. Als ein solcher muß er das Verhältniß der einzelnen Staaten, als Gehorchender, zu einem Obern oder Gesetzgebenden nothwendig setzen. Diesem Verhältnisse gemäß machen die zu einem Staate verbundenen einzelnen Völker nur ein ganzes Volk, und die oberste Gewalt eines besondern Deutschen Volks kann also kein Recht haben, und sich anmaßen, das nur der Universalgewalt des ganzen Volkes zustehen und nicht mit

*) Geschichte der Schweitz, B. I. Th. I. S. 219.

ihr getheilt werden kann, ohne dieselbe völlig unkräftig zu machen und zu vernichten.

Wenn verbundene Völker einen Völkerstaat ausmachen sollen, so müssen die besondern Gewalten der einzelnen Völker einer höchsten Gewalt unterwürfig und von derselben abhängig seyn; weil, wenn dieses nicht wäre, alles Verhältniß der Gehorchenden zu dem Obern, worin doch das Wesen eines Staats besteht, wegfallen und ein Staat, in welchem keine Unterwerfung Statt fände, ein Widerspruch seyn würde. Kein wesentliches Majestätsrecht dürfte in den besondern zum Völkerstaate gehörigen Ländern von der höchsten Nationalgewalt unabhängig seyn; mit einem Worte: jedes besondere Land müßte aufhören, einen besondern Staat zu formiren. Soll ein solcher Völkerstaat eine republikanische Verfassung haben, wie er sie denn haben muß, wenn er nicht willkührlich regiert werden soll, so muß die ausführende Gewalt desselben von der gesetzgebenden getrennt werden. Den verschiedenen, den allgemeinen Staat

konstituirenden, Völkern muß eine aus exemplatischen, des öffentlichen und Privatrechts in seinem ganzen Umfange kundigen Männern bestehende höchste Gesetzgebung, eine höchste Regentschaft oder ausführende Gewalt und eine höchste rechtsprechende Gewalt vorstehen, die in ihrem Namen und an ihrer Statt beschließen, regieren und Recht sprechen; und es muß in dem Mittelpunkte des Staats eine Hauptstadt seyn, die alle diese allgemeinen Gewalten in sich vereiniget, um von diesen alle Gesetze, Befehle und Rechtssprüche zu den Provinzialverwaltungscorps, so wie alles, was von diesen zu jenen gelangen soll, an dieselben mit gleicher Geschwindigkeit bringen zu können.

Die Landeshoheit der Deutschen Reichsstände giebt der Verfassung des Reichs eine ganz andere Gestalt. Vermöge derselben hängt die Ausübung der besondern wesentlichen Rechte der höchsten Gewalt, in Rücksicht der Regierung ihrer Länder, als besonderer Staaten, von ihnen selbst ab; und wenn sie auch in dem Gebrauche dieser Rech-

te, wie doch auch nicht einmal durchgängig der Fall ist, durch die Landstandschaft einigermaßen eingeschränkt sind: so setzt ihnen doch ihr Verhältniß zum Deutschen Reiche hierin nur in sofern Schranken, als sie sich solche in gewissen bestimmten Fällen, oder in Ansehung dieses oder jenes Gegenstandes, selbst gesetzt haben; an welche jedoch auch die, deren Willkühr eine hinlängliche Macht zu statten kömmt, nicht gebunden zu seyn glauben. Einheit der Gesetzgebung ist daher in Deuschland nicht zu finden, sondern es giebt so viele Gesetzgebungen, als besondere Deutsche Staaten. Aber noch weit uneingeschränkter sind sie in Ansehung derjenigen Hoheitsrechte, die sich auf ihre äußern Verhältnisse mit andern Reichsständen und auswärtigen Mächten beziehen. Sie haben das Recht, nicht blos Vertheidigungs- sondern sogar Angriffskriege mit auswärtigen Mächten zu führen; mit diesen und mit ihren Mitständen Subsidientraktaten zu schließen, um sie im Falle eines Krieges mit Truppen zu unterstützen; ihnen Werbungen in ihrem Lande

zu gestatten; Truppen in fremden Sold zu geben; und Festungen auf ihrem Territorio anzulegen. Uebrigens ist ein Reichsstand in Ansehung der Art und Weise, wie er seinen Kriegsstaat einrichten, und was für einen Gebrauch er davon machen will, weder durch Reichsgesetze, noch sonst von Rechtswegen eingeschränkt, noch auch ordentlicher Weise an die Einwilligung der Landstände gebunden; und darf also weder Kaiser und Reich, noch Landständen seiner Bündnisse und anderer Traktaten halber Rechenschaft ablegen. Alles, wozu er dem Reiche in diesen Rücksichten verpflichtet ist, besteht nur darin: daß er keinen andern Reichsstand befehde und bekriege; sich aller Selbsthülfe gegen diese enthalte; daß durch fremde Werbungen das Reich nicht von Mannschaft entblößt; und kein Stand mit Versammlungen, Durchfuhren, Einquartierungen, Musterplätzen oder sonst beschweret; auch überall kein fremdes Kriegsvolk in und durch die Länder anderer Reichsstände zu deren Beschwerde geführet werde.

Wenn das Deutsche Reich ein Völkerstaat seyn soll, so darf es keinem besondern Stande das Recht, mit auswärtigen Mächten Krieg zu führen, überlassen, oder es steht mit sich selbst in dem auffallendsten Widerspruche. Denn von dem Begriffe des Staats läßt sich das Verhältniß eines Gehorchenden zu einem Obern nicht trennen, ohne ihn ganz zu vernichten. Der Obere ist aber das physische oder moralische Subjekt, das alle Rechte der höchsten Staatsgewalt in sich vereiniget, und unter diese Rechte gehört auch das Recht des Kriegs. Sobald also die höchste Gewalt eines Staats die ihr vermöge derselben allein zustehenden Rechte mit andern theilt, sobald sind auch so viele Staaten in einem Staate vorhanden; welches widersprechend ist. Das Deutsche Reich soll ein Staat seyn, und doch giebt und läßt es den Ständen desselben Rechte frey, durch deren Gebrauch diese Einheit des Staats wieder aufgelößt wird, und jedes Glied wieder für sich selbst einen besondern und unabhängigen Staat formirt. Das Deut-

sche Reichsbündniß hat zum Zwecke, daß einer für alle und alle für einen gemeinschaftlich gegen Angriffe von außen stehen sollen; und es trennt dieses gemeinsame Interesse dadurch, daß es allen einzelnen Ständen frey giebt, sich gegen fremde Gewalt durch Zwang selbst Recht zu verschaffen; es will sich durch eine Verbindung Aller äußere Sicherheit verschaffen, und giebt doch dadurch, daß es jedem einzelnen Reichsstande verstattet, fremde Mächte mit Krieg zu überziehen, Gelegenheit, den öffentlichen Ruhestand zu stöhren, sich selbst in Kriege zu verwickeln, und den innern und äußern Frieden in Gefahr zu setzen. Das Reich will, daß es eins und unzertrennlich sey, und doch veranlaßt es durch die Ertheilung jenes so gefährlichen Rechts, selbst, daß es das nicht bleiben kann, was es seyn will. Ohne dieses Recht, durch welches die Stände des Reichs befugt sind, für ihre Personen Heere zu halten, und für sich selbst und unabhängig vom Reiche zu handeln, würden sich keine Kriege mit Frankreich entsponnen haben, und Lothringen und Elsaß

nicht vom Reiche abgerissen seyn; denn als-dann hätte das Recht, Krieg zu beschließen und zu führen, nur der höchsten Gewalt des Reichs überhaupt gebührt, die, da sie ihrem Wesen nach keine Erweiterungs- und Eroberungsplane haben konnte, sich in kein der Integrität des allgemeinen Staats nach-theiliges Verhältniß mit Auswärtigen ge-setzt, oder durch die gesammte, und in jedem Betrachte ungetheilte und unge-schwächte Macht des Reichs gegen unredliche und völkerrechtswidrige Angriffe mit Nach-druck vertheidiget haben würde. Das Reich kann keinem seiner Glieder und Stände ein Recht geben und lassen, durch dessen Aus-übung es zu seiner eigenen höchsten Gefahr selbst kompromittiret wird. Wenn es die-ses gleichwol thut, so muß es die Stände, die davon Gebrauch machen, dabey schützen und alle aus diesem Gebrauche entstehenden Folgen selbst übernehmen wollen. Es muß dem auch ohne seine Einwilligung im Kriege mit einer auswärtigen Macht begriffenen und bedrängten Stande zu Hülfe eilen, den-selben unterstützen, und das Verlohrne wie-

der zu erobern suchen; es wird sich also bey jeder Privatunternehmung eines Standes in einen Kampf verwickelt sehen, dessen glücklicher Ausgang ihm durch nichts verbürgt ist, und vielleicht noch größere Opfer, als die, die es retten wollte, nothwendig macht. Giebt das Reich seinen Ständen ein solches Recht, ohne jedoch sie dabey schützen, und die Gefahr davon, im Fall eines unglücklichen Ausschlags bey dem Gebrauche desselben, übernehmen zu wollen, so handelt es inkonsequent, wenn es gleichwol die Erhaltung seiner Einheit und Integrität zum Grundsatz annimmt; denn die Möglichkeit derselben hängt davon ab, daß ein Reichsstand gegen seines Gleichen und gegen auswärtige Mächte für sich selbst etwas zu unternehmen nicht befugt seyn darf. Einen von einem Stande gegen eine fremde Macht unternommenen ungerechten Krieg kann und darf das Reich nicht unterstützen, und doch müßte es dieses thun, wenn es durch diesen Krieg in Gefahr käme, einen integrirenden Theil zu verlieren; und um einen gerechten Krieg zu füh-

ten, bedarf der Reichsstand jenes Rechts nicht, denn diesen muß das Reich ohnehin statt seiner übernehmen. Nach den Reichsgrundgesetzen soll endlich alle Selbsthülfe der Reichsstände gegen einander aufgehoben und bey Strafe der Achtserklärung und 2000 Mark löthigen Goldes verboten seyn; wie kann aber alle Selbsthülfe unmöglich gemacht und die Strafe an dem Uebertreter des Reichsfriedens je vollzogen werden, wenn man ihm die Mittel, sich selbst Recht zu nehmen, sich gegen die strafende Gerechtigkeit mit Nachdruck zur Wehre zu stellen, und das Verdammungsurtheil ohnmächtig zu machen, in den Händen läßt?

Die höchste Gewalt des Deutschen Völkerstaats hat ohne Zweifel, zugleich in und mit der gesetzgebenden Gewalt, auch das Recht, Krieg gegen innere und äußere Feinde zu beschließen und führen zu lassen; aber sie hat, als solche, wenige oder gar keines von allen den Arten von Rechten, die in jenem allgemeinen Rechte enthalten und als nothwendige Merkmale und Folgen

desselben anzusehen sind; alle Mittel, das Recht des Kriegs in Würksamkeit zu setzen, sind nicht von ihr allein abhängig; alle Theile der Reichskriegsverfassung sind nicht Aeste und Zweige eines und desselben Stammes; sie gehen nicht unmittelbar von der einzigen und unzertrennten Reichsstaatsgewalt selbst und einzig und allein aus, sondern sie sind die Resultate der Territorialgewalt der einzelnen Deutschen Reichsstände, nur mit einigen von Seiten des Kaisers und Reichs gemachten nähern Bestimmungen versehen.

Die Reichskriegsverfassung begreift einmal alle präparatorischen Anstalten zur Vertheidigung gegen innere und äußere feindliche Anfälle und hiernächst die Führung der Vertheidigung und des Kriegs selbst, in Fällen, wo gegen die innern und äußern Feinde verfahren werden muß, in sich. In wiefern die Reichskriegsverfassung zum Zwecke hat, reichsgerichtliche Erkenntnisse gegen widerspenstige unmittelbare Reichsstände zur Vollstreckung zu bringen, und

den Landfrieden gegen Stände, die ihn durch feindliche Invasionen öffentlich brechen, aufrecht zu erhalten, in sofern heißt sie **Reichsexekutionsverfassung.** Dieser zufolge wird die Exekution den ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, von welchem der, gegen welchen sie vollstreckt werden soll, ein Mitglied ist, und im Fall sie zu schwach wären, noch einem oder mehrern benachbarten Kreisen mit übertragen. Es läßt sich leicht begreifen, daß die Verfügungen solcher Exekutionen nur gegen minder mächtige Reichsstände von Erfolg seyn können, gegen die mächtigern hingegen, die entweder einen ganzen oder den größten Theil eines Kreises ausmachen, oder deren Länder in dem Umfange mehrerer Kreise liegen, ganz unkräftig bleiben müssen, wenn man nicht das ganze Reich gegen sie aufbieten will; wozu man sich, theils um einen allgemeinen Reichskrieg zu vermeiden, theils um das gemeinschaftliche Interesse, das mehrere Reichsstände mit einander verbindet, nicht zu stöhren, schwerlich und um so weniger jemals vollkommen ein-

stimmig verstehen möchte, als die Zuverlässigkeit des glücklichen Erfolgs einer solchen Unternehmung zum Voraus durch nichts verbürgt werden kann. Das Urtheil der höchsten Reichsgerichte oder des Reichstages selbst wird also zwar gesprochen seyn, aber entweder gar nicht zur Vollziehung kommen, oder diese kann im Falle des Ausbruchs eines Exekutionskriegs wohl gar zum Nachtheile der Exekutoren und zur größten Verlegenheit des Reichstages und des Reichskammergerichts ausschlagen; und das geschehene Unrecht wird weder geahndet, noch der dem Unterdrückten dadurch zugefügte Schade und Nachtheil wieder ersetzt werden. So wie jeder Unterthan eines Staats gewiß seyn muß, daß ihn, im Fall einer Uebertretung, der Arm der Gerechtigkeit zuverlässig erreichen, seine Absichten vernichten und ihn zum Ersatze des angerichteten Schadens anhalten werde und daß das höchst ungleiche Verhältniß, in welchem seine persönliche Macht gegen die öffentliche Gewalt steht, ihm allen Widerstand schlechterdings unmöglich mache; eben so

sollte auch jedem Reichsstande, der für sich allein, in Rücksicht auf Kaiser und Reich betrachtet, ebenfalls im Verhältnisse des Unterthans zu einem Obern steht, aller Widerstand unmöglich seyn, und das Bewußtseyn seiner Ohnmacht gegen die vereinigte Gewalt des ganzen Reichs ihn von allen Anmaßungen und Ermächtigungen gegen seine Mitstände abhalten. In Deutschland ist es hierin ganz anders. Das Reich, als solches, besitzt keine von ihm allein abhängige Macht; die Oesterreichische und Preußische Macht steht gegen die vereinigte Macht des Reichs im Gleichgewicht, wenn eine dieser Mächte auf die Seite des Reichs tritt; wo nicht, so hat jede dieser Mächte ein sehr unverhältnißmäßiges Uebergewicht über die der übrigen Reichsstände; jede dieser beiden Mächte hat ihre Parthey unter den übrigen Reichsständen; diese werden also, im Fall eines gegen eine derselben beschlossenen Exekutionskriegs, mit Stellung ihrer Kontingente säumig seyn, oder gar auf die Seite dessen treten, gegen welchen die Exekution vollstreckt werden soll; und

wenn eine dieser größern Mächte sich weigert, gegen einen zu ihrer Parthey gehörigen Reichsstand die Exekution zu vollstrecken, wie dieses der Fall oft gewesen ist, so hat das Reich kein Zwangsmittel, sie zur Erfüllung dieser Schuldigkeit zu nöthigen. Aus Exekutionskriegen werden innerliche Bürgerkriege, oder Kämpfe der Territorialgewalten mit der höchsten Gewalt des Reichs entstehen, die sich nicht mit der Bestrafung, sondern durch Friedensschlüsse der Territorialhoheit mit dem Reiche, wodurch dieses seine Ohnmacht auf das unschicklichste dokumentirt, indem es sein Verhältniß gegen jene, als Oberer selbst aus den Augen setzt und aufhebt, beendigen. Diese Mängel und Inkonsequenzen können nicht gehoben werden, so lange das Reich in der gegenwärtigen Verfassung bleibt. Soll es ferner als Deutscher Völkerstaat bestehen, so lassen sich jene Mängel und Inkonsequenzen nur durch die Einführung einer republikanischen Regierungsform in derselben, die alle besondern Gewalten von einer einzigen

allgemeinen durchaus abhängig macht, heben. Will man das nicht, und jeder Deutsche Regent seine Territorialhoheitsrechte ferner wie bisher behaupten, so ist die Abschaffung jener Mängel und Inkonsequenzen unmöglich, oder man muß den Deutschen Völkerstaat ganz aufheben, und ihn in einen bloßen Friedensbund unter den Deutschen jetzt bestehenden Reichsständen verwandeln.

Dieses ist es, was sich von der Reichsexekutionsverfassung überhaupt und im Allgemeinen sagen läßt. Die speciellen Mittel und Anstalten, die sie zur Aufrechthaltung des Ansehens der oberstrichterlichen Gewalt und der Reichsgesetze und Rechtssprüche in Thätigkeit setzt, sind keine anderen, als welche die Reichskriegsverfassung überhaupt an die Hand giebt. Indem wir also die einzelnen Theile und Einrichtungen dieser letztern in Erwägung ziehen, wird auch zugleich der Exekutionsverfassung, in sofern sie an diesen Einrichtungen Theil nimmt und davon Gebrauch macht, Genüge geschehen.

Die Reichskriegsverfassung theilt sich in die Anstalten zur Deckung und Sicherstellung der Grenzen des Reichs gegen Einfälle von außen, und in die Anstalten zur Leistung eines thätigen Widerstandes und zur Führung des Kriegs. Zu jenen gehören die Reichsgrenzfestungen, zu diesen das Reichskriegsheer.

In Ansehung der erstern ist zu bemerken, daß die Sicherheit der Grenzen des Deutschen Reichs gar nicht von der höchsten Gewalt desselben abhängt, sondern die Anlegung von Festungen den einzelnen Ständen auf ihren Territorien, mit Ausschluß des Kaisers und Reichs, ausdrücklich vorbehalten ist *). Gegenwärtig besitzt auch das Reich, als solches, keine Grenzfestung mehr, da die Festung Philippsburg, welche Frankreich im Nimweger Frieden dem gesammten Reiche wieder zurückgab, seit 1772 von der Fränkischen und

*) Wahlkapit. Art. 4. §. 6. (Ist noch nachzuschlagen.)

Schwäbischen Kreisbesatzung wieder verlassen, die Unterhaltung der Festungswerke von dem Reiche aufgegeben, und alles von dem Bischofe von Speier, als Landesherrn, wieder in Besitz genommen; Kehl aber, welches Frankreich nach dem Ryswickschen Frieden wieder an das Reich abtrat und welches nun die Eigenschaft einer Reichsfestung erhielt, schon im Jahre 1754 von der Schwäbischen Kreisbesatzung wieder geräumt wurde. Im Grunde wäre es freilich gleichgültig, wer die Beschützung der Grenzen des Reichs übernähme, entweder unmittelbar die höchste Gewalt des Deutschen Reichs selbst, oder die Territorialhoheit eines jeden Deutschen Grenzstaates; allein es liegt doch etwas Widerwärtiges und Inkonsequentes darin, daß das Reich, als ein Ganzes, dem Einzelnen, in Ansehung der Rechte der höchsten Gewalt, subordiniret, und das Rechtsverhältniß jenes zu diesem, dem Grundverhältnisse des Gehorchenden zu dem Regierenden schnurgerade zuwider, völlig umgekehrt ist. Auch sind die Folgen dieser Verkehrtheit leicht begreiflich. Im Fall eines

Reichsfriedensbruchs findet der Landesherr in seinen Festungen ein starkes Vertheidigungsmittel gegen die Kreisexekutionstruppen, durch das er, wenn er es auf die Gefahr und den Ausgang ankommen lassen will, wenigstens den Gang der Operationen aufhalten, der öffentlichen Gewalt seine Privatgewalt entgegen setzen, und, wenn der Erfolg unglücklich für ihn selbst abläuft, eine Menge von Menschen mit in seinen Ruin ziehen kann. Vermag die öffentliche Gewalt nichts gegen ihn, so bleiben die Gesetze und Rechtssprüche unerfüllt und ohne Kraft, und das Reich trägt und nährt in jener Verkehrtheit seiner Verfassung seine eigene Ohnmächtigkeit, den Verfall seiner gesetzlichen Autorität und die indirekten Veranlassungen zu öffentlichen Widersetzlichkeiten und einseitigen Anmaßungen, die es zu bestrafen und abzuweisen wegen Mangels seines eigenen Uebergewichts außer Stand ist. Was aber ist das für ein Staat, wo der, der gehorchen sollte, sich dem, der die höchste Gewalt hat, zur Wehre setzen, und wol gar ihn zur Nachgiebigkeit und zum Abstehen

von der gesetzlichen Verfolgung zwingen kann! Noch mehr; da der Schutz der Grenzen jedem Deutschen Reichsstande in seinem Territorio überlassen ist, so ist auch die Sicherheit des Reichs von dieser Seite blos prekär, da sie lediglich von dem individuellen Willen der mächtigern Reichsfürsten, und ihren jedesmaligen veränderlichen politischen Verhältnissen zu einander und zu auswärtigen Mächten abhängt. Findet es ein solcher mächtiger Reichsstand seinem Interesse gemäß, sich mit andern Mitständen oder einer fremden Macht zu verbinden, und es entstehen im Reiche wider einander streitende Partheien, so sind auf einmal alle Grenzen den feindlichen Einbrüchen der innern und äußern Mächte bloßgestellt, und das Interesse, welches mehrere Deutsche Reichsstände als Könige in Ansehung ihrer vom Deutschen Staate unabhängigen Reiche haben und verfolgen, verschlingt gemeiniglich das Interesse, das ihnen ihr Stand als Gliedern des Deutschen Reichs giebt. Die Wage des Reichs steht nicht durch das innere regelmäßige Verhältniß

ihrer Theile, sondern durch die Königs-massen, die an ihren Schalen hängen, im Gleichgewichte. Von diesen Königen hängt es ab, die Grenzen des Reichs geschlossen zu halten, und es den Heeren benachbarter Völker zu öffnen. Da der Landeshoheit das Recht, Festungen auf ihrem Grund und Boden zu erbauen, zu unterhalten und zu besetzen zukömmt, und dieselbe hierunter von der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs ganz unabhängig ist, so entstehen bey ausgebrochenen Reichskriegen hieraus noch andere nachtheilige Folgen, die eines Theils das Reich selbst in Gefahr setzen und andern Theils mancherley unangenehme Auftritte zwischen dem Reiche und einzelnen Ständen veranlassen. Es ist bekannt, daß die Ursachen und Veranlassungen zu Reichskriegen nicht immer in Verletzungen des Reichs von Seiten fremder Mächte, sondern oft in persönlichen politischen Verhältnissen und Rücksichten einzelner Deutscher Regenten, die das Reich gar nichts angehen, die dasselbe also auch nicht mit auszuführen, oder sich derselben anzuneh-

men braucht, liegen. Oft wird das Reich in die Privathändel, die dieser oder jener Reichsstand, und zwar nicht einmal in der Qualität als solcher, einseitig unternommen hat, hineingezogen; der mächtige Einfluß allein bestimmt die Glieder des Reichs, Theil an jenen Händeln und Unternehmungen zu nehmen, und ein Reichskrieg ist es oft nur in sofern, als er durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage beschlossen worden ist. Daß mehrere Reichsstände also nur mit Widerwillen und Abneigung ihre Beiträge entrichten, und man besonders auf diejenigen Unzufriedenen, deren Länder der Kriegsgefahr am ersten und meisten ausgesetzt sind, sich am wenigsten verlassen kann, liegt klar am Tage; da ihnen auch ihre eigene, ihres Landes und ihrer Unterthanen Erhaltung mehr am Herzen liegt, als das persönliche Interesse eines Andern, so wird ihr Widerstand nicht nachdrücklich genug seyn, und ihre Festungen werden um so leichter dem Feinde in die Hände fallen, je ungünstiger die Lage des Reichskriegsheeres seyn wird, in welcher

sich ohnehin keine Unterstützung und kein Entsatz von demselben hoffen läßt. Die fernern Operationen des Feindes sind nun dadurch erleichtert; er steht auf dem Boden des Reichs; die angrenzenden Territorien stehen ihm und dem ganzen Gefolge seines Kriegs offen; der eigentliche Zweck der kriegerischen Unternehmung geht verlohren; an seine Stelle tritt nunmehr der, sich nur den Feind wieder vom Halse zu schaffen, welches am Ende auch vielleicht nur durch einen Friedensschluß erreicht werden kann; übrigens behält es bey den in den Reichsständischen Territorien von dem Feinde hinterlassenen Ruinen sein Bewenden, und Fürsten und Unterthanen, die noch immer nicht begreifen können, was sie der Gegenstand des Streits angieng, mögen sehen, wie sie sich wieder erholen.

Da endlich kein Reichsgesetz vorhanden ist, welches das Betragen eines Reichsstandes in Ansehung der Vertheidigung und Uebergabe seiner in seinem Territorio liegenden von dem Feinde belagerten festen

Plätze bestimmt, und die Territorialhoheitsrechte in dieser Rücksicht einschränkt; da hingegen der Kaiser in der Wahlkapitulation verspricht, daß er seinem Kriegsrathe und seiner Generalität nicht gestatten wolle, über die Reichsfestungen zu disponiren, und die Stände mit Einquartirungen, ohne vorhergehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, zu belegen; kein dergleichen Gesetz aber verordnet, daß ein Landesherr in Reichskriegen, die Besetzung seiner Festungen durch Kaiserliche oder Reichstruppen zu leiden, und die Disposition über dieselben der Reichsgeneralität, nach deren Gutbefinden, zu überlassen verbunden seyn soll: so muß nothwendig entweder das Reich sein Schicksal in einem Reichskriege der individuellen Gesinnung, Denkungsart und dem darnach modificirten Betragen einzelner Reichsstände überlassen, oder der Reichsgeneralfeldmarschall muß sich, um nachtheilige Lagen zu vermeiden, oder sich Vortheile zu verschaffen, Schritte erlauben, welche die Territorialhoheitsrechte ge-

radezu beeinträchtigen, und in den positiven Reichsgesetzen so wenig als in der Observanz einen Rechtsgrund für sich haben. Der kommandirende Feldherr steht hier zwischen den Hörnern eines Sorites, an die er sich stößt, er mag nun vor- oder rückwärts agiren. Entweder er setzt sich der Verantwortung des Kaisers und Reichs, wenn er sich an den Reichsständischen Territorialhoheitsrechten vergreift, oder sein Heer der Gefahr aus, sich nicht vertheidigen zu können, oder geschlagen zu werden, wenn er mit der Schonung jener Rechte zugleich die Vortheile aufgiebt, die ihm die freie Disposition über die festen Plätze des Reichslandes, auf welchem der Krieg geführet wird, zu verschaffen im Stande ist. In der Voraussetzung, daß Krieg seyn soll, hat der Reichsfeldherr, der sich in solchen kritischen Fällen seiner Gewalt bedient, um seine Absichten und Entwürfe auszuführen, seiner Schuldigkeit als Feldherr Genüge geleistet, und ist nicht zu tadeln, aber er ist vor dem Tribunal der Deutschen positiven allgemeinen Gesetzgebung verantwortlich; denn er

hat durch dieses sein Benehmen Rechte verletzt, die Kaiser und Reich den Ständen durch die feierlichsten Urkunden gegeben und bestätiget haben. Die Kritik braucht hier in kein Detail der Folgen dieser Verfassung und Einrichtung, die gewiß für das Schicksal sowohl einzelner Menschen als Deutscher Heere und Provinzen höchst traurig ausschlagen können, einzugehen, und sie bedarf weder der Beispiele alter noch neuer und neuester Zeit, um ihren Ausspruch zu belegen und zu bewahrheiten; keines Zeugnisses, wenn sie das Verderbniß menschlicher Einrichtungen durch den innern Widerspruch selbst, der in ihnen liegt, den Augen der Vernunft darlegt. Auch wenn alle schädlichen Folgen, die dergleichen Einrichtungen nach sich ziehen, sich nie ereignet hätten, würde die Kritik sie doch verdammen, weil sie sich selbst widersprechen.

Indem wir nunmehr die Beschaffenheit des Vertheidigungsstandes des Deutschen Reichs durch das Reichsheer in Be-

trachtung ziehen, werden wir uns hierbey blos durch die Rücksicht auf die Staatsverfassung unsers allgemeinen Vaterlandes leiten lassen, und in ihr die Ursachen, warum jener Sicherheitszustand so und nicht anders beschaffen ist, aufsuchen. Die Gegenstände, welche sich hierbey zur Betrachtung darbieten, sind: 1) die Aufbringung und Organisirung des Reichsheeres; 2) Die Habilitirung und taktische Bildung desselben zu kriegerischen Operationen; und 3) die Versorgung des Heeres.

Von der Aufbringung und Organisirung des Heeres.

Der natürliche Vertheidiger seines Vaterlandes und dessen Verfassung ist der Staatsbürger selbst. Durch Bürgermiliz erkämpfte sich die Schweiz ihre Unabhängigkeit und behauptete sie beinahe fünf Jahrhunderte hindurch bis jetzt; und der alte Deutsche Heerbann, in welchem jeder freie Mann

ein geborner Soldat war, würde durch sich selbst für diesen nicht lästig gewesen seyn, wenn er es nicht durch den Mißbrauch der Königlichen Gewalt geworden wäre und die Gottesfahne, unter welcher er einher zog, sich nicht in eine Königsfahne verwandelt hätte. Karl der Große fand diese Einrichtung so zweckmäßig, daß er sie, da sie schon anfieng unter den Franken in Verfall zu gerathen, wieder herstellte, und auch bey den überwundenen Sachsen einführte. Als es noch keine Soldmiliz gab, war die Macht der Staaten von gleicher Volksmenge sich gleich, und persönliche Tapferkeit und Kriegsgeschicklichkeit entschied auch für an Zahl der Einwohner ungleiche Staaten. Aber das erste Soldheer, das ein Europäischer Staat errichtete und unterhielt, machte, nach der Erfindung des Feuergewehrs und der Artillerie, die Errichtung gleicher Heere auch andern Staaten nothwendig. Es hängt also nicht von Deutschland und seinen Mächten ab, ihre stehenden Heere zu trennen, und sich auf den Schutz der Bürger zurück zu ziehen,

so lange nicht die übrigen neben ihnen beste- henden Mächte ein Gleiches thun; und diese Auflösung der bisherigen Militärverfassung von Europa kann nicht geschehen, ehe und bevor ein vollkommener Freundschafts- und Friedensbund unter seinen Mächten geschlossen und durch Einführung der republikanischen Verfassung in ihren Staaten und Ländern garantiret ist. Bis dahin wird es also auch wol bey der seit dem Jahre 1681 bestehenden Reichskriegsverfassung in Ansehung des Reichsheeres verbleiben. Dieser Verfassung zufolge ist die Aufbringung einer Armee von 40000 Mann, nämlich 12000 Mann zu Pferde und 28000 Mann zu Fuß, zur einfachen Basis, nach folgender Vertheilung unter die 10 Kreise angenommen worden:

d. Kurrh. Kr. lief.	600	M. zu Pf. u.		2707	zu F.
— Obersächs.	— 1322	— —	—	2707	—
— Oesterr.	— 2522	— —	—	5507	—
— Burgund.	— 1321	— —	—	2708	—
— Fränkische	— 980	— —	—	1902	—
— Baiersche	— 800	— —	—	1494	—
— Schwäb.	— 1321	— —	—	2707	—
— Oberrh.	— 491	— —	—	2853	—
— Westphäl.	— 1321	— —	—	2708	—
— Niedersf.	— 1322	— —	—	2707	—
Summa	12000	zu Pferde		28000	zu F.
				12000	zu P.
				40000	Mañ.

Diese Zahl kann nach Maasgabe des jedesmaligen Bedürfnisses doppelt, dreifach, vierfach, fünffach u. s. w. erhöhet werden, und jeder Kreis und Kreisstand weiß dann, wie viele Mannschaft er nach seinem Normalanschlag zu stellen hat. Nach einer blos allgemeinen Ansicht dieser Einrichtung, in welcher auch das Verhältniß der Zahl der Kreiskontingente, Oesterreich ausgenommen, welches sich zu einer doppelten Portion verstanden hat, noch so ziemlich gleich

ist, sollte man zwar meynen, daß die Reichskriegsverfassung, in Ansehung der Aufbringung des Heeres, ganz ohne Tadel, und dem Geiste der Ordnung, Pünktlichkeit und steten Bereitschaft gemäß sey. Es dürfte ja nur von dem Mittelpunkte des Deutschen Reichs aus das Aufgebot zum Kriege in alle zehen Kreise zu gleicher Zeit erfolgen, und das ganze Reich wäre in Bewegung; alle zu jedem Kreise gehörige Kontingente stießen sogleich auf einem gemeinschaftlichen, dem Kriegsschauplatze am nächsten gelegenen Sammelplatze, zusammen, um sich da, wo sie operiren sollen, und wohin sie gewiesen sind, mit einander zu einem Heere zu vereinigen. Allein man darf nur etwas näher in das Detail der Kreiskriegsanstalten eingehen, um die Sache ganz anders zu finden. Den Oesterreichischen und Burgundischen Kreis ausgenommen, sind die Kreise aus einer Menge ganz ungleichartiger, von einander unabhängiger Staaten zusammengesetzt; weltliche sind mit geistlichen, monarchische mit aristokratischen und demokratischen, größere mit kleinern und immer

kleinern vermischt; und die größern und mittlern zu einer Oberherrschaft gehörigen Staaten sind so getrennt, daß ein Theil derselben zu diesem, der andre zu jenem und der dritte wieder zu einem andern Kreise gehört. In dem einen Staate ist der Kriegsstand in einer guten, in dem andern in einer schlechten Verfassung; hier fehlt es an der gehörigen Anzahl der Truppen, dort an tauglichen Waffen und Kriegsgeräthschaften, Pferden, Zelten, Munitions- und Bagagewagen, und andern zur Subsistenz und zum Wehrstande im Felde nöthigen Bedürfnissen. Alle diese Ungleichheiten haben die Folge, daß nie, oder nur höchst selten, eine Reichsarmee auf den reichsverfassungsmäßigen Fuß und zur gehörigen Zeit zusammen gebracht werden kann. Die mächtigern Reichsstände, die sich für den Gegenstand, um dessen willen ein Reichskrieg beschlossen und erklärt ist, oft aus gerechten Ursachen — besonders wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, Privatsachen zu Reichsangelegenheiten gemacht werden — wenig oder gar nicht interessiren, stellen

entweder gar kein Kontingent, oder ziehen es wieder zurück, und die minder mächtigen zaudern unter mancherley Gründen und Vorwänden, mit der Stellung desselben so lange, als möglich ist, besonders wenn sie zu weit von dem Mittelpunkte der Reichsverwaltung abliegen, und wegen der Gesinnungen des ausschreibenden Fürsten ihres Kreises oder der Parthey, die den Krieg nicht will, keine Exekution gegen sie, als säumige, befürchten dürfen. Die Reichsarmee ist also nie konstitutionsmäßig vollzählig, und die Kontingente, die die minder mächtigen Deutschen Reichsstände liefern, finden sich nie zur bestimmten Zeit, sondern, besonders die von dem Kriegsschauplatze entfernten, in sehr langen Intervallen, an dem allgemeinen Versammlungsorte ein. Der Grund dieses Uebels liegt aber in der Regierungsverfassung des Reichs selbst. Da nach derselben der Einfluß des Kaisers auf die Reichstagsberathschlagungen und Beschlüsse entschieden ist, und das kurfürstliche Kollegium ebenfalls das Uebergewicht über das Fürstliche und Reichsstäd-

tische behauptet, so wird die Bestimmung, ob ein Reichskrieg seyn soll, auch größtentheils von dem Kaiser, und nächst diesem hauptsächlich von der Mehrheit der Stimmen im kurfürstlichen Kollegio abhängen. Der überstimmte Theil in demselben wird dieser Mehrheit, und die Fürsten und Reichsstädte der Stimme, die den Ton angiebt, wider Willen folgen müssen. Die unzufriedenen Glieder werden dann, wenn sie der Mehrheit, in Ansehung ihrer Macht, die Waage halten können, ihre Kontingente nicht stellen, und die unmächtigern auf ihre Seite treten, und sich gegen die Exekutionsverfügungen des Kaisers und Reichs unter ihren Schutz begeben. Selbst bey einem völlig gerechten Reichskriege stehen die Landeshoheitsrechte der Deutschen Reichsstände der schleunigen Herstellung des Reichsheers und einer ordnungsmäßigen Kreiskriegsverfassung entgegen. Die mehresten Kreise, Schwaben und Franken ausgenommen, stehen wegen innerer Streitigkeiten, die aus dem Konflikt der Rechte der Kreisstände entstanden, bey welchem

keiner dem andern nachgeben und die Mächtigern sich mehrere Vorrechte, als ihnen die minder Mächtigen verstatten zu dürfen glaubten, herausnehmen wollten, in gar keiner rechtlichen Verbindung mehr; jeder Kreisstand handelt also nun für sich und unabhängig von dem Kreisdirektorio; es ist also auch die Kreiskriegsverfassung unter ihnen aufgelöst; es giebt bey diesen Kreisen kein Kreisheer, keine Kreisgeneralität und keine gemeinschaftliche Rüstungsanstalt; folglich erscheinen auch die Truppen dieser Kreise nie zu einer und derselben bestimmten Zeit auf dem Sammelplatze, und wenn sie endlich zusammen gekommen sind, stellen sie eine Mannichfaltigkeit in Trachten, Mannszucht, Gebrauch und Führung der Waffen, in der Art ihrer Bewegungen, im Kommando u. s. w. auf, in welcher man nichts als die Einheit vermißt. Da diese einzelnen Parthieen bey ihrer Ankunft noch nicht zu einem systematischen Ganzen organisirt sind, so muß dieses Geschäft von der Reichsgeneralität vorgenommen; aus den Kontingenten von 10, 12 und mehrern

Ständen müssen Regimenter und Kompagnien formiret, Chefs derselben ernannt, und die vorhandenen Kontingentoffiziere unter die Kompagnien vertheilet werden. Dieses verursacht nicht allein Aufenthalt der vorzunehmenden Operationen, sondern auch, da sich die Kontingente und ihre Officiere durch fremde Regimentschefs kommandiren lassen müssen, Mangel an Bereitwilligkeit und Diensteifer, der den Fortgang der kriegerischen Unternehmungen mehr hindert als befördert. Ein gleiches Verhältniß wird nicht weniger aus dem Beisammenseyn der Truppen der mächtigern Deutschen Stände, Oesterreich, Brandenburg, Braunschweig, Sachsen, Pfalzbaiern, Hessen und Würtemberg; aus der wechselseitigen Eifersucht derselben; aus der Verschiedenheit der kriegerischen Kenntnisse und Talente ihrer Generale; aus dem daraus entspringenden Mangel an Achtung und Folgsamkeit; und aus der Geltendmachung der angemaßten Superiorität des einen über den andern entstehen; und für die gemeinschaftliche Unternehmung alle die nachtheili-

gen Folgen erzeugen, die nur durch Einheit und Harmonie des Ganzen vermieden werden können, die aber da, wo Eifersucht und eigenes Interesse herrscht, und durch die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stände selbst unterhalten wird, unmöglich Statt finden können. Moralische Trennungen werden physische, und diese die Aufhebung entweder aller Mitwürkung, oder der Uebereinkunft und Einstimmigkeit in den Operationsplanen der getrennten Theile nach sich ziehen; ein Umstand, der nicht geschickt ist, die Fortschritte feindlicher Unternehmungen, deren Entwürfe und Ausführung von Einheit ausgehen, zu hemmen, und die Sicherheit des Reichs zu begründen.

Aus allem diesem folgt, daß sich das Deutsche Reich die Sicherheit seiner Konstitution und Integrität gegen auswärtige Mächte, durch seine ihm als Reich eigene Kriegsverfassung, nicht gewähren kann, und daß es auch durch Aufstellung eines fünffachen Kontingents, wegen des Mangels an innerer Haltung und durchgängiger Einheit,

einem Feinde, wie Frankreich, mit wahrscheinlich glücklichem Erfolge die Spitze zu bieten nicht im Stande ist. Die Stärke und Erhaltung seiner Verfassung liegt nicht in ihm selbst, sondern in den Händen derjenigen Reichsstände, die mit ihrer nicht mit zum Reichsverbande gehörigen Macht seine Flanken decken. Das Deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Kriegsverfassung würde, ohne diese Stützen, von jedem seiner monarchischen Nachbarn unterdrückt werden.

Es sind schon mehrere Vorschläge zur Errichtung eines würksamern und Respekt verschaffenden Wehrstandes im Deutschen Reiche gethan worden; allein keiner hält die Probe, so lange er auf die Beibehaltung der Regierungsform des Deutschen Reichs überhaupt gegründet ist. Erst dann, wann die Reichskriegsverfassung unzertrennt von einer höchsten Gewalt im Reiche ausgehen, jedes Kreisdirektorium in Rücksicht derselben lediglich von dieser allgemeinen Gewalt abhängig, und jede besondere Landesregierung diesem ihrem Kreisdirektorio

subordiniret, kein zu einem Kreise gehöri-ger Stand ein besonderes Reich für sich al-lein und unabhängig vom Reiche haben und eine zweckmäßigere geographische und poli-tische Eintheilung der Kreise hergestellt seyn wird; erst dann nur läßt sich eine vollkomm-nere und ein volles Gewicht in die Waag-schale der Europäischen Staaten legende Reichskriegsverfassung mit Zuversicht er-warten. Wenn man die Oesterreichischen und Preußischen nicht mit zum Reiche ge-hörigen Länder wegrechnet, so stellt das Reich an sich schon in Friedenszeiten ein Heer von 350000 Mann auf, das, bey einer durchgängig gleichen Organisation, wie dieses alsdann der Fall seyn müßte, dem Reiche Ansehn und Ruhe zu verschaffen im Stande seyn würde; wie viel mehr, wenn man es bey drohender Gefahr von außen um ein Viertel oder Drittel vermehrte! Warum die Stände ihre Freiheit nur im-mer durch fremde Macht vertheidigen, und eben darum von diesen stets abhängig seyn wollen; warum sie nicht lieber den Grund ihrer rechtlichen und politischen Existenz auf

ihrem eigenen Boden legen, und zu dem Ende eine recht dauerhafte, feste und respektable Kreiskriegsverfassung, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und der Kriegskunst, herstellen wollen, ließe sich in der That nicht wohl erklären, wenn man nicht vermuthen müßte, daß sich ihnen sehr schwere Hindernisse, die halb von Innen und halb von Außen kommen, dabey in den Weg stellen. Es ist in der That zu beklagen, daß die edle Deutsche Nation immer so getrennt, zwiespältig, und in wechselseitiger Eifersucht und Mißtrauen gegen sich selbst erhalten werden soll; Deutsche führen Kriege gegen Deutsche, und wenn kein offener Krieg unter ihnen ist, so genießen sie doch auch keines sichern Friedens.

Von der Geschicktmachung des Heeres zu kriegerischen Unternehmungen.

Da die Sicherheit eines mit einem andern Staate in Krieg begriffenen Staates und der günstige Erfolg der Operationen ganz von der Geschicklichkeit in der Anführung und dem Gebrauche der verschiedenen Truppen, von der Leichtigkeit ihrer Bewegungen, und von dem gehörigen Gebrauche ihrer Waffen abhängt; so wird auch die Staatsverwaltung auf diese Dinge ihre Aufmerksamkeit so lange unverwandt zu richten haben, als die benachbarten Staaten sich wegen des Mangels einer völkerrechtlichen Verfassung noch in dem Naturzustande befinden; sie wird für Anstalten sorgen müssen, in welchen Personen, die sich dem Kriegsstande widmen wollen, den nöthigen Unterricht in allen Theilen der Kriegskunst erhalten und sich zu brauchbaren Generalen und Officieren bilden können; für Anstalten, den gemeinen Mann in dem zweckmäßigen Gebrauche seiner Waf-

fen, und in allen Arten von Bewegungen, vom kleinsten Detail an bis zur Anwendung in größerer und in der ganzen Masse des Heeres, zu üben. Ein Heer taktisch zu dressiren und abzurichten, ist, so nothwendig es auch immer seyn mag, doch noch am leichtesten durch gute Exerziermeister, die sich immer finden lassen, zu bewerkstelligen; schwerer hingegen, sich zu einem General und Heerführer, der die Operationen dirigiren und die ganze Heeresmasse zu einem Zwecke leiten soll, zu bilden. Dieser muß nicht allein mit der geographischen, topographischen und statistischen Beschaffenheit seines eigenen und des feindlichen Landes, wo er operiren soll, im Detail bekannt seyn, sondern auch, neben der Kenntniß des Gebrauchs des Geschützes, der Waffen und der verschiedenen Truppenarten, wenigstens die allgemeinsten Vorschriften der Ingenieurkunst, um sein Heer auf den Flanken und im Rücken keiner Gefahr auszusetzen und mit Sicherheit agiren zu können, geläufig wissen, und außer mannichfaltigen Lokalkenntnissen, noch mit der Geschichte

der ältern Kriege eben des Landes, gegen welches er operiren soll, vertraut seyn, um ehemals begangene Fehler zu vermeiden, und den ehemaligen glücklichen Erfolg wohlangelegter Plane und Vertheidigungsanstalten der Gegner vereiteln zu können, u. s. w.

Das Deutsche Reich, als solches, hat sich bis jetzt um alle diese Zweige militärischer Unterrichts- und Uebungsanstalten noch kein Verdienst erworben, sondern was hierin geschehen ist, fällt lediglich auf die Rechnung der mächtigern Reichsstände. In den kleinern Reichsländern ist man hier noch so weit zurück, daß es oft an Leuten fehlt, die nur ein Lager abzustecken und eine Disposition zu einem Angriffe oder einer Vertheidigung zu machen im Stande sind. Es ist hier der Ort nicht, in eine Prüfung dieser in einzelnen Deutschen Ländern errichteten Anstalten hineinzugehen; daß aber auch hier noch nicht alles zu dem nöthigen Grade der Vollkommenheit gebracht ist, daß man es noch bey der Ausführung großer Unternehmungen mehr auf das Glück und die Anzahl der Truppen, als auf sichere nach den Re-

sultaten der in vorhergehenden Kriegen gemachten Erfahrungen und auf die Geschicklichkeit, den Karakter und die Streitart der Feinde berechnete Plane ankommen läßt, und bey der Anhänglichkeit an das Gewöhnliche und an die kleinern Details, der Blick auf das Große und Umfassende ungeschärft bleibt, scheint durch die Erfolge des jetzigen Krieges mit Frankreich bestätiget zu werden. Und noch bis jetzt ist dem Verfasser keine Deutsche militärische Akademie bekannt geworden, in welcher Unterricht ertheilt würde, wie sich Deutsche Armeeen gegen jede, wenigstens benachbarte, mit Deutschland in Krieg begriffene Nation, nach Beschaffenheit des Landes, des Charakters und der Streitart ihrer Truppen zu benehmen haben; bis jetzt kennt er noch keinen in dieser Rücksicht entworfenen militärischen Atlas, und noch keine militärischen Memoiren von Deutschlands Kriegen mit seinen Nachbarn, in welchen die Geschichte derselben mit diplomatischer Genauigkeit aufgestellt, und bey jeder Begebenheit zugleich die Ursachen des glücklichen oder unglücklichen Erfolgs der ge-

genseitigen Unternehmungen, umständlich dargelegt wären, um den Feldherren in künftigen Kriegen zum Leitfaden dienen zu können.

Eigentlich sollte jeder Deutsche Kreis seine eigene auf den ganzen Umfang der Kriegswissenschaften ausgedehnte militärische Akademie haben, und diese Akademieen mit einander selbst, um sich ihre Erfindungen oder Entdeckungen mitzutheilen, in genauer Gemeinschaft stehen. An dem Nutzen derselben würden dann alle Stände ohne Unterschied Theil nehmen und in ihnen tüchtige Männer zum Dienste des gemeinschaftlichen Deutschen Vaterlandes gebildet werden können; anstatt daß nun die Stände von kleinerm und immer kleinerm Umfange eine sehr subalterne Rolle auf dem Kriegstheater spielen, und die Befehlshaberstellen über ihre Truppen oft Personen anvertrauen müssen, deren militärische Einsichten und Kenntnisse sich nicht weit über den Garnisondienst erstrecken. Die meisten Offiziere unserer Reichstruppen bekümmern sich in Friedenszeiten um den Dienst im Felde und in Festungen gar nicht; ihre ganze Wissen=

schaft besteht im Garnisondienst; und da sie wegen des Mangels an militärischen Unterrichtsanstalten keine Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse über diesen hinaus zu erweitern, und viele sich selbst hierin fortzuhelfen wegen des Abgangs der nöthigen Vorkenntnisse, nicht im Stande sind, so bleiben sie auf dem niedrigen Grade ihrer militärischen Kultur immer stehen, und werden nie fähig, in einer höhern Laufbahn mit Nutzen gebraucht zu werden. Der Trieb, sich selbst, und ohne öffentliche Anstalten in den Wissenschaften des Kriegs fortzuhelfen, wird durch die militärische Kreisverfassung unter dem Militär der meisten Kreisstände auch nicht befördert, da die höhern Stellen der Reichsarmee und der Kreistruppen, erstere durch Reichsstände selbst besetzt, und leztere blos von den ausschreibenden mächtigern Kreisständen an Personen von ihrem eigenen Militär vergeben werden, die übrigen Stände aber höchstens nur Hauptleute, Lieutenants und Fähndriche, viele derselben aber nicht einmal eine solche Offiziersstelle zu besetzen, sondern nur Unteroffiziere, Feldwebel, Kor-

porale und gemeine Mannschaften zu stellen haben. Da also die zu den Kontingenten dieser Kreisstände gehörigen Leute wissen, daß sie bey der Reichsarmee nie zu einem höhern Posten gelangen können, und die weitere Beförderung zu solchen nicht von den Befehlshabern der Regimenter und der Reichsgeneralität, sondern von den Ständen, die dergleichen Posten zu besetzen berechtiget sind, abhängt; so geben sie sich freilich gar keine Mühe, und bleiben, so wie immer auf derselben Stelle, auch gleichgültig gegen ihren Dienst.

Eben so ist es mit der taktischen Geschicklichkeit der Reichstruppen beschaffen. Wenn eine Reichsarmee aufgestellt werden soll, stoßen von so vielen hundert Ständen Truppen, die sich nie gesehen, nie mit einander gemeinschaftlich exercirt haben, und nie zu gleichen taktischen Uebungen zugerichtet worden sind, zusammen. Es ist kein Geist der Einheit, der durch das Ganze herrscht, von den Knöpfen oder Farben der Monturen und den Handgriffen an, bis zu den organischen und taktischen Bewegun-

gen des Heers und den Blutscenen selbst. Die Reichsarmee gleicht einer Maschine, die ihren Zweck zu erreichen ungeschickt ist, und die wir, ob wir sie gleich brauchen und in Bewegung setzen, doch, ohngeachtet des Aufwandes, den sie erfordert, nicht brauchen und zweckmäßig bewegen können, da die Triebräder, von welchen alle Würkung abhängt, sich blos berühren und streifen, ohne in einander zu greifen. Da den mindermächtigen Reichsständen nicht in den Sinn kommen kann, ihr eigenes Interesse durch kriegerische Unternehmungen geltend zu machen, und sie gewöhnlich mit in Kriege gezogen werden, bey denen das Deutsche Reich, als solches, gar nicht interessirt ist; der glückliche Ausgang solcher Kriege auch nie auf ihre Rechnung, sondern auf die ihrer größern und mächtigern Mitstände fällt, und sie dabey nur eine sehr subalterne Rolle spielen; so liegt ihnen auch an der Unterhaltung eines wohl disciplinirten, organisirten, zu allem militärischen Gebrauch abgerichteten und für die militärische Ehre empfänglich gemachten Kontingents wenig

oder gar nichts. Dieser Indifferentismus geht dann auf die Befehlshaber und von diesen auf die Officiere und den gemeinen Mann über; alle Befehle der Kreise oder Reichsgeneralität werden nur saumselig oder gar nicht befolgt; es entstehen Unordnungen, und wenn es zum Treffen kömmt, bereitet sich der Soldat, sein Leben zu retten, da er nichts in der Ansicht hat, was ihn, solches zu wagen und zum Opfer zu bringen, bewegen könnte; und da jener Indifferentismus sich über das ganze Detail alles dessen, was zur vollkommenen Zweckmäßigkeit und Dienstfähigkeit des Kontingents gehört, erstreckt, so ist es kein Wunder, im Felde alle die Gebrechen an demselben sich äußern zu sehen, die nothwendig aus der Gleichgültigkeit der in den Krieg gezogenen Stände, welche für das Soldatenwesen in ihrem Territorio sich thätig zu verwenden, durch nichts verpflichtet sind, und durch nichts geneigt gemacht werden, entspringen. Ich kann hier nur bey allgemeinen Sätzen bleiben, und bedarf, zur Unterstützung dieser aus der besondern mi-

litärischen Verfassung unsers Reichs sich von selbst ergebenden Resultate, der Beihülfe der Geschichte nicht; aber auch diese bewährt das Gesagte sattsam, und man braucht nur die Geschichte des siebenjährigen Kriegs und die zwey nach der Schlacht bey Roßbach erschienenen und in der Deutschen Kriegskanzley auf das Jahr 1758. B. 1. S. 121 = 125 abgedruckten Aufsätze unter der Aufschrift: Verbesserung der bey der Reichsarmee wahrgenommenen Gebrechen und Mängel, und: Nota ein und anderer Gebrechen, so sich bey der Reichsarmee finden und die mit dem Dienste incompatible sind,*)

*) Den Kern dieser zwey Aufsätze, die selbst von Personen aus der Reichsgeneralität herzurühren scheinen, hat Pütter in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, Th. 3. S. 98 bis 108. sowohl und gedrängt aufgefaßt, daß man in der Deutschen Reichskriegskanzley davon weiter nichts mehr als die Schalen findet.

ingleichen die erst jetzt, da ich dieses schreibe, ins Publikum gekommene Schrift eines mit der ganzen Verfassung der jetzigen Reichsarmee gut bekannten Offiziers, unter dem Titel: Schilderung der jetzigen Reichsarmee, nach ihrer wahren Gestalt — Nebst Winken über Deutschlands künftiges Schicksal — Kölln bey Peter Hammer 1796, zu lesen, um in den darin aufgeführten Beispielen und empyrischen Modifikationen die Belege zu jenen allgemeinen Behauptungen zu finden.

Von der Versorgung des Heeres.

Die Versorgung eines Heeres theilt sich in die Auszahlung des Soldes und der Löhnung, in das Proviant- und in das Lazarethwesen für Erkrankte und Blessirte. Einheit und systematische Ordnung muß die Seele eines Heeres seyn, das seinen Zweck, die Abtreibung der feindlichen Gewalt, erfüllen soll. Diese Einheit, die von dem höchsten Befehlshaber ausgeht, darf sich

nicht blos auf das Kommando desselben, in wiefern es auf die Bewegungen und Angriffe des Heeres oder seiner einzelnen Theile gerichtet ist, oder auf eigentliche den Zweck der Armee unmittelbar betreffende Anordnungen und Befehle, einschränken, sondern muß sich auch über alles das verbreiten, ohne welches das Heer diese Befehle in Ausführung zu bringen und seinen Zweck zu erfüllen nicht geschickt und bereitwillig seyn würde. Es ist nicht genug, dem Soldaten die Mittel zu seiner Erhaltung zu verschaffen, und ihn nicht darben und hülflos leiden zu lassen, sondern die ganze Einrichtung und Verfassung seiner Versorgung muß auch so beschaffen seyn, daß kein Theil der Armee, dem Gesetze der Gleichheit zuwider, vor dem andern begünstiget, und die Unternehmungen und Entwürfe des Heerführers durch sie nicht gehemmt und vernichtet werden. Ein Heer, dessen einzelne Bestandtheile in Ansehung der Verpflegung nicht auf einen und denselben Fuß behandelt, wo einzelne Regimenter, oder wol gar einzelne Kompagnien und Theile von

Kompagnien derselben Regimenter besser besoldet und verpflegt werden als andere, und wo das ganze Verpflegungswesen nicht von einem höchsten Oberhaupte, sondern von mehrern Köpfen, deren jeder nach seiner eigenen Weise verfahren und handeln darf, abhängt, trägt, durch das Gefühl der ungleichen Behandlung, den Keim des Mißmuths, der Unzufriedenheit und Eifersucht in sich, aus welchen zuletzt Nachlässigkeit im Dienste, Verminderung des Eifers und Muthes, Desertion, Erbitterung, und Lust, bey gefährlichen Gelegenheiten sich an dem begünstigtern Theile zu rächen, u. s. w. entstehen; und durch die Vielheit der Zeiten und Oerter, in und aus welchen die Verpflegung und Versorgung geschieht, ist es ganz ungeschickt, die Entwürfe des Feldherrn mit Präcision auszuführen, da nie darauf gerechnet werden kann, daß die Armee oder nur ein beträchtlicher Theil derselben zu einerley Zeit in Ansehung seiner ersten Bedürfnisse befriediget seyn werde. Was ich meine, wird sich näher zu Tage legen, wenn man den Zustand der Reichsarmee in dieser

Rücksicht, wie er von dem unter der vorigen Rubrik angeführten Schriftsteller geschildert wird, in Betrachtung zieht.

Jeder Reichsstand muß sein Kontingent auch im Felde mit allen Bedürfnissen versehen. Da nun manches Regiment aus vielerley Kontingenten mehrerer Stände besteht, so hat jedes derselben bey der Armee seinen eigenen Versorger, (Entrepreneur oder Impressar) sein eigenes Fuhrwerk, seine eigene Bäckerey, sein eigenes Hospital u. s. w. Es kann also bey der Armee niemals ein rechtes Magazin formiret werden, weil die unterschiedenen Impressarien ihr Gut nicht zusammen legen können, und daher ein jeder ein eigenes Haus vonnöthen hat. Auch ereignet es sich, daß sie weder mit Bäckern versehen sind, noch Backöfen erbauen, mithin auf allen Dörfern herumkriechen, um von den Bauern in ihren Oefen backen zu lassen. Folglich bekömmt der Soldat ein schlechtes unausgebacknes Brod.

Ein einziges Regiment, das aus den Kontingenten von 10, 12 und mehrern Ständen formirt ist, muß immer auf 10, 12

Orte schicken, um sein Brod für jedes Kontingent herbeizuschleppen. Hierzu reicht das Fuhrwerk bey der Armee nicht hin; mithin muß Landvorspann genommen werden. Daraus entstehen dann nicht allein Excesse, sondern auch die unausbleiblichen Folgen, daß immerfort der eine Soldat unter der nämlichen Kompagnie gutes, der andere schlechtes Brod hat, ja der eine gar Hunger leiden, und zu gleicher Zeit, da sein Kamerad sich satt essen kann, zusehen muß; welches eine unglaubliche Jalousie unter den Gemeinen verursacht. Die Armee ist deswegen auch niemals auf eine gleiche Zeit mit Brod versehen, weil ein Kontingent heute, das andere morgen, das dritte übermorgen das seinige empfängt. Der kommandirende General kann also niemals darauf rechnen, daß seine Armee auf so und so viele Tage Brod habe. Er kann aber auch nie eine Bewegung, die er vor hat, geheim halten, sondern muß sie immer einer Menge von Leuten anvertrauen; weil einer, der vielleicht nur 10 oder 12 Mann von einem Stande zu versorgen hat, eben

so gut, als ein anderer, der 1000 zu verpflegen hat, wissen muß, wo er seine Veranstaltung machen soll. Und doch geschieht es nicht selten, daß der Mannschaft alle Augenblicke das Brod mangelt, indem die Impressarien davon laufen, sich verkriechen, und das zehntemal nicht zu finden sind, da denn, wenn nicht das Hauptproviantdirektorium den Kontingenten allenfalls aushälfe, die meisten selbst wegen Mangels an Brode zu Grunde gehen müßten. Wenn vollends einzelne Kommando's oder Detachements abzuschicken sind, da sichs oft fügen kann, daß von einem Reichsstande nur ein Mann dazu kömmt; da wäre oft nöthig, daß mit 50 Mann auch 50 Impressarien mitgiengen, um nur jeden Mann mit Brod zu versorgen. Gemeiniglich fehlt es auch an Brodtornistern, worin die Mannschaft bey eiligen Märschen das Brod auf einige Tage mit sich nehmen könnte.

Ferner wird dem gemeinen Manne seine Löhnung weder zu einerley Zeit noch auf gleichen Fuß gereicht; woraus die unvermeidliche Unordnung erwächst, daß der-

jenige, welcher weniger als sein Kamerad bekömmt, übel zufrieden ist, und andere, welche gar das Geld auf ganze Wochen oder Monate auf einmal empfangen, solches in wenigen Tagen versaufen, und sich hernach auf Stehlen und Marodiren legen. Auch hat meist ein jeder Kreis, wo nicht gar ein jeder Reichsstand sein eigenes Hospital; so daß die Kranken und Verwundeten mehrentheils in ganz entlegenen Dörfern zerstreuet sind, und darüber oft ganz verlohren gehen, oder auch zu Ausschweifungen und Erpressungen veranlaßt werden *).

Ueber eben diese Gegenstände äußert sich der Verfasser der Schilderung der jetzigen Reichsarmee so: Ein anderer sehr großer Fehler, der aus derselben Quelle (daß nämlich so viele Stände das Reichskorps bilden helfen) fließt, ist die verschiedene Provision der verschiedenen Stände. Jeder Stand, Fürst, Graf, Reichsstadt, Kloster ꝛc. trägt dem Offizier aus seinem Mittel die Fürsorge für das ständische Kon-

*) Pütter a. a. O. S. 99. ff.

tingent auf. Gesetzt nun, eine Kompagnie besteht aus Leuten von sechs Ständen; so besorgt die des ersten Standes der Hauptmann, die des zweiten der Oberlieutenant, die des dritten der Fähndrich, die des vierten der Unterlieutenant, ein Feldwebel die des fünften, und der Fourier die des sechsten. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß jeder der Bursche sich an den Provisor seines Standes anschließt; daß er von demselben Schutz fordert und erhält; und daß also der Hauptmann bey der Kompagnie weiter nichts gilt, als blos in Rücksicht auf die Bursche von seinem Stande. Der Unterlieutenant z. B. hat meinen Stand zu besorgen; er also muß mir die monatliche Zulage, Kleider und alles geben; folglich halte ich mich auch zunächst an den Unterlieutenant und kümmere mich um die andern, selbst um den Hauptmann, nicht viel.

Die Provision selbst ist verschieden: einige Fürsten und Stände geben keine monatliche Zulage, andere geben sie; und die, welche Zulage geben, geben sie verschieden. Ich kenne Stände, deren Zulage sich auf

2 Gulden 45 Kreuzer monatlich für den gemeinen Mann beläuft; andere hingegen geben nur Einen Gulden. Manche Stände und Fürsten liefern lederne, manche tuchene Beinkleider; einige versehen ihre Leute mit guten Schuhen, Strümpfen, Hemden u. s. w., manche aber geben alle diese Stücke von geringem, schlechtem Werthe. Gegen dieses Unwesen ist nun wol schwerlich ein Mittel. Soll der Bursche klagen? Soll er sich beim Hauptmanne oder Obersten beschweren, wenn er schlechte Sachen erhält? Diese weisen ihn sofort an seinen Stand, und bey dem Stande hat ja der Provisor das Ohr des Standes ganz allein. Aus eben dieser Ursache kümmern sich auch die Hauptleute wenig um die Kompagnien, besonders um die Soldaten, welche nicht von ihren Ständen sind. — Sagt der General oder Oberst ein Wort, daß dieses oder jenes so oder so seyn müsse, daß er mehr Gleichheit in der Kleidung u. s. w. eingeführt wissen wolle: so beruft sich der Hauptmann darauf, daß dieses nicht ihn, sondern die Stände angehe; der General möge sich an den

Lieutenant u. s. w. wenden. Der General ärgert sich nun, murrt, zankt auch dann und wann, und droht die Sache an den Kreis zu melden; aber der Lieutenant lacht im Stillen, und alles bleibt beim Alten. Die verschiedenen Provisionen machen ebenfalls, daß die Soldaten und Unteroffiziere von einem Stande sich einander fürchterlich hassen und einander allen Schabernack anthun. Die von einem und demselben Stande halten zusammen und kabaliren unaufhörlich wider die andern Stände. Ich bin oft Zeuge von Zänkereien gewesen, welche blos die Verschiedenheit der Stände zum Grunde hatten.

Die Lazarethe sind entweder Regiments- oder Kreislazarethe. Von diesen giebt eben dieser Verfasser folgende Schilderung. Herr Theden, sagt er, klagt über die große Unwissenheit der meisten Preußischen Feldchirurgen, und das mit Recht; aber doch sind diese noch wahre Aeskulape gegen die bey der Reichsarmee; diese sind nur Stümper, Pfuscher und ächte Bartkratzer. Ich kenne einige, die ihren Namen kaum

schreiben können und mehrere können nicht einmal zur Ader lassen. Die Regimentschirurgen und der Generalmedikus haben mit der Besetzung der Feldscheererstellen nichts zu schaffen; der Stand stellt sie ebenfalls, und fragt wenig nach ihrer Geschicklichkeit. Die Regimentsspitäler bey der Reichsarmee werden in der Nähe, wo das Regiment steht, angelegt und von einem Kompagniefeldscherer versehen. Wie es da zugehen müsse, ist aus der Beschreibung dieser Meister abzunehmen. Die Kreisspitäler oder Lazarethe sind Einrichtungen von größerm Belange, doch, wenn man die Kost, als wofür mehr gesorgt wird, ausnimmt, im geringsten nicht besser, als die Oesterreichischen und Preußischen. Es sind Mördergruben, wo die verpestete Luft, die elende Wartung, die unbeschreibliche Unreinigkeit, das Ungeziefer und andere Mängel der Krankenpflege die Krankheiten nur verschlimmern, und viele Menschen ins Gras beißen machen. Gleichwohl kosten diese Reichsfeldlazarethe den Kreisen schweres Geld, und mehr Geld, als nöthig wäre,

die möglichst besten Anstalten dieser Art davon zu unterhalten. Aber da wollen die in die Lazarethe kommandirten Offiziere, Fouriere, Unterofficiere, Vorsteher, Wärter, ja selbst die gemeinen Soldaten auch das Ihrige haben, und da gehts denn hier wie es kann. —

Alle diese bisher angeführten Mängel haben ohne Widerspruch ihren Grund in der Staatsverfassung des Deutschen Reichs, welcher zufolge alle Mittel zur Vertheidigung desselben gegen innere und äußere Feindseligkeiten und Angriffe nicht innerhalb der höchsten Macht des Deutschen Reichs selbst, sondern in den Händen der Depositäre der Territorialhoheit liegen. So wie jeder derselben sich als einen unmittelbar Krieg führenden Theil betrachtet, sorgt er auch unmittelbar selbst für die Verpflegung seiner Truppen, durch hierzu angestellte Provisoren oder Impressarien, und trägt dadurch an seinem Theile zur Zersplitterung des Verpflegungssystems in einzelne unzusammenhängende Fragmente, und mittelst derselben zur Verzögerung, Lähmung

und Rückgängigmachung der Operationen, so wie zur Trennung des Heeres in Partheien, bey. Wenn das Heer eine einem gemeinschaftlichen Oberhaupte untergeordnete Anzahl kleinerer unter ihren besondern Befehlshabern stehender organisirter Massen seyn soll, so müssen alle Zweige der Regierung des Heeres, mithin auch alles, was zur ökonomischen Verfassung desselben gehört, von jenem Oberhaupte abhängen, weil sonst das Gegentheil davon dem Begriffe des Heers selbst widersprechen würde. Durch dieses gemeinschaftliche Oberhaupt erhält auch jeder Theil des Heeres sein Verhältniß zum Ganzen; durch dasselbe entsteht aus dem Mannichfaltigen Einheit, die allein geschickt ist, diesem Mannichfaltigen Zweckmäßigkeit zu geben, und ohne welche die Armee eine Menge zerstreuter, unzusammenhängender, durch Verschiedenheit der Zwecke und Mittel getrennter einzelner Massen seyn würde. Da es nun, wie wir gesehen haben, bey Reichsarmeeen in Rücksicht ihrer ökonomischen Verwaltung keine solche Einheit und kein höchstes Ober-

haupt giebt, sondern die einzelnen Parthien derselben hierin von ihren Ständen und Provisoren lediglich abhängen, so verdienen sie auch in dieser Hinsicht nicht, mit dem Namen einer Armee belegt zu werden, da ihnen eine der wesentlichsten Eigenschaften gebricht; und das Reich muß, da es durch seine Verfassung selbst dazu die Veranlassung giebt, die Schuld des Widerspruchs in dem Begriffe der Reichsarmee tragen.

Von der Regierung des Reichsheeres.

Die Regierungsverfassung eines Heeres muß monarchisch seyn. Eine demokratische würde sich selbst widersprechen, und eine aristokratische dem Heere so viele Oberbefehlshaber geben, als regierende Glieder wären; denn eine kollektive Person, als solche, ist nicht geschickt, sich an die Spitze eines Heeres zu stellen, und es in Treffen zu führen; das Kommando muß von dem Munde einer einzigen physischen Person ausgehen; und welche Verwirrung würde ent-

stehen, wenn alle zugleich kommandiren wollten, oder wenn es sich mitten im Geräusche der Schlacht träfe, daß sie nicht einerley Sinnes wären, und einer dieses, der andere jenes wollte! Dies war einmal der Fall bey den Spartanern, die bekanntlich die ausführende Gewalt, folglich auch die Führung des Kriegs, zwey Königen zugleich anvertrauten. Demaratus und Kleomenes, zwey solche Könige, konnten sich in ihren Meinungen, was geschehen sollte, nicht vereinigen; jener zog also den unter seinem Befehle stehenden Theil der Armee zurück, und stellte dadurch seinen Gefährten und die unter ihm dienenden Truppen dem Feinde bloß. Dieser Vorfall veranlaßte, daß in Zukunft die Führung des Kriegs nur einem Könige anvertrauet wurde.

Sobald also bestimmt ist, daß Krieg seyn soll, muß der, dem die ausführende Gewalt des Staats zusteht, alle Anordnungen hierzu treffen, und das höchste Kommando entweder selbst übernehmen, oder einem andern in aller Rücksicht tauglichen

und erfahrnen Generale von Muth, Geistesgegenwart und Talenten eben so unumschränkt übertragen, als er es in eigner Person geführet haben würde. Es ist inkonsequent und unzweckmäßig, den höchsten Befehlshaber eines Heeres von einem ihm vorgesetzten Kriegsrathe abhängig zu machen; noch mehr aber, wenn dieser Kriegsrath zu Hause bleibt, und von da die Unternehmungen des Heeres leiten will. Er lähmt die Thätigkeit des Generals, entzieht ihm einen Theil der ihm so nöthigen Autorität, und verwandelt die Regierungsverfassung in eine ihm und seinen Unternehmungen schädliche Aristokratie, die zwischen den Generalen der Armee und dem Kriegsrathe eine stete Eifersucht unterhält, bey welcher die Entwürfe des letztern, durch die Unzufriedenheit und den Mangel des guten Willens und Eifers der erstern, eher scheitern als gelingen. Der, dem die Regierung des Heers, oder das Generalkommando anvertrauet wird, muß es ganz und ungetheilt haben. Einem untüchtigen und unzuverlässigen Manne muß man einen so

wichtigen Posten gar nicht geben; denn auch ein ihm beigesetzter Kriegsrath kann die Kenntnisse und Talente, die ein solcher Posten erfordert, diesem nicht ersetzen; und ein tüchtiger, zuverlässiger General bedarf eben darum, weil er ein solcher ist, dieser Beihülfe nicht. Wenn doch ein Kriegsrath seyn soll, so kann dieser am schicklichsten aus den bey der Armee befindlichen Generalen, Staabsofficieren und andern der Kriegskunst in ihrem ganzen Umfange und des Terreins kundigen Militärpersonen bestehen, die der Oberbefehlshaber in zweifelhaften Fällen und bey wichtigen Unternehmungen zusammen berufen läßt, um ihren Rath zu vernehmen, und nach Befinden seine Entschließungen darnach zu nehmen.

Dieser Unabhängigkeit zufolge muß der kommandirende General alle Gewalt in Händen haben; es muß alles von ihm abhängen, was die innere Ordnung, die Disciplin, das Avancement, wenigstens bis zum Hauptmanne, die Verpflegung und Bekleidung der Armee, die Magazine, das Fuhrwesen, die Artillerie, die Vertheilung

und Bewegungen der Armee, die Festungen u. s. w. betrifft; er muß das Recht zu strafen und zu belohnen haben. Unter ihm stehen unmittelbar, außer dem Kommissariate, auch noch die Divisionsgenerale; unter diesen die Generale der Brigaden; unter diesen die Befehlshaber oder Obersten der zur Brigade gehörigen Regimenter; und unter diesen die Kapitäne oder Hauptleute der Kompagnieen u. s. w., durch welche Organisation eine vollkommene systematische Einheit bewürkt wird.

Nach dieser vorläufigen Betrachtung läßt sich die Verfassung der Reichsarmee in dieser Rücksicht leicht beurtheilen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es dem Kaiser, als dem die ausführende Gewalt des Deutschen Reichs einzig und allein zustehen sollte, frey stehen müßte, das Reichskriegsheer in eigener Person anzuführen, oder einem andern das höchste Kommando an seiner Stelle zu übertragen. Jenes haben die Deutschen Kaiser schon seit sehr langen Zeiten nicht mehr gethan, und sie ernennen den höchsten Befehlshaber nur als-

dann selbst, wenn das Reich ihnen die Wahl eines solchen ausdrücklich überläßt. Außerdem wird durch ein von dem Kaiser genehmigtes Gutachten die höchste Befehlshaberstelle entweder aus dem bereits vorhandenen Personale der Reichsgeneralität, oder durch andere reichsständische oder sonst angesehene Personen, die alsdann unter die Reichsgeneralität aufgenommen werden, besetzt. Ueberläßt man die Wahl dem Kaiser; so erhält gemeiniglich derjenige General, der die Oesterreichischen Truppen en Chef kommandirt, das Reichsgeneralat.

Den Reichsgesetzen gemäß sollten zwar jederzeit dem höchsten Befehlshaber der Reichsarmee Reichskriegsdirektoren und Räthe beigesetzt seyn; es ist dieses aber schon seit langer Zeit außer Uebung gekommen, und auch aus den oben angeführten Gründen recht gut, daß es nicht befolgt wird. Dabey gewinnt aber der kommandirende General der Reichsarmee noch nicht freie Hand; denn so bald, wie es gemeiniglich geschieht, dem Kaiser die Wahl überlassen wird, und diese auf einen Oesterrei-

chischen Feldherrn fällt, geräth dieser in Rücksicht seines Kommando's bey der Reichsarmee eben so unter die Disposition des Oesterreichischen Hofkriegsraths, wie er in Ansehung der Oesterreichischen Truppen unter ihm steht; wodurch also die Vortheile, die die Nichtbestellung eines eigentlichen Reichskriegsraths gewährte, wieder verlohren gehn.

Unter dem Reichsgenerale stehen freilich der Ordnung nach die Kreisgenerale, unter diesen die Obersten der einzelnen Kreisregimenter, und unter diesen die Hauptleute der zu jedem Regimente gehörigen Kompagnien. Allein an der innern Kraft und Konsequenz dieser Unterordnung fehlt noch sehr viel; diese Glieder drücken nicht so würksam je eines auf das andere, daß nicht hier ein Grad von Renitenz verspüret werden sollte, der den Druck von oben herab zurücktriebe und ganz unkräftig machte.

Die Oesterreichischen und Preußischen Truppen agiren gewöhnlich jede für sich allein und unabhängig von der Reichsarmee und dem Oberhaupte derselben, besonders wenn dieses der Oesterreichische kommandi-

rende General nicht selbst ist. Es wird also auch schwerlich der Fall eintreten, daß sich Oesterreichische und Preußische Feldherrn den Befehlen und Anordnungen eines Reichsfeldmarschalls unterwerfen; wahrscheinlich wird vielmehr dieser, wenn er nicht zugleich Oesterreichischer höchster Befehlshaber ist, den Planen und Veranstaltungen jener nachgehen müssen; statt einer Reichsarmee werden also drey und auch wol mehrere von einander ganz unabhängige Heere seyn, deren Befehlshaber nie oder nur höchst selten zu einem und demselben Entwurfe und zur Wahl und Anwendung derselben Mittel zusammen stimmen möchten. Ein von der einen Armee erhaltener Vortheil wird bey den andern Eifersucht; erlittene Nachtheile werden den Wunsch gleicher und wo möglich noch größerer Unfälle für die übrigen erwecken; und zur Befriedigung jener Eifersucht und dieses Wunsches wird es an der nöthigen Bereitwilligkeit, den andern in Gefahr zu bringen und in der Noth stecken zu lassen, gewiß nicht fehlen. Das Beispiel der Absonderung, das die größern

Deutschen Stände geben, würkt auch auf die Kreisständische Armee. Da es den Befehlshabern derselben und ihren Ständen nicht unbemerkt bleiben kann, daß sich andere Mitstände der gemeinschaftlichen Reichskriegsverfassung und der Subordination unter die Reichsgeneralität entziehen, so versuchen auch sie, ihr bisheriges Verhältniß zu dieser allmählich locker zu machen, aufzulösen, und selbstständig, so wie jene, zu verfahren. Man darf sich nur an die, nach Preußens Abtritt vom Kriegsschauplatze, mit Frankreich geschlossenen Separatfrieden; die darauf erfolgte Abziehung verschiedener Kontingente; an die fruchtlose Verhaftung des Schwäbischen Kreisgenerals; an die Uebergabe von Mannheim und an andere Vorfälle mehr, erinnern; und man wird zu jenen Behauptungen keines Kommentars und keiner Belege weiter bedürfen, um sie deutlicher ins Licht zu setzen und zu beurkunden.

Ein kommandirender General ist ohnmächtig, kann unmöglich etwas von sich und seinen Truppen erwarten lassen, und

willkührliche Trennungen ganzer Regimenter und Kontingente nicht hindern, wenn er widerspenstige Officiere nicht kassiren und bestrafen; Verdienste nicht mit Avancement belohnen; Unförmlichkeiten, Mängel, Gebrechen in der Bewaffnung, Verpflegung und Bekleidung der Truppen nicht abstellen, und an deren Stelle bessere Einrichtungen und Anstalten treffen kann; sondern auch bey dem besten Willen und den zweckmäßigsten Vorsätzen mit den Rechten der kreisausschreibenden Fürsten und den kreisständischen Landeshoheitsgerechtsamen in ewigem Kampfe liegt, und keiner derselben geneigt ist, zur Beförderung der nothwendigen Einheit, ohne welche kein Heer bestehen und seinen Zweck erfüllen kann, dem gemeinen Besten von diesen Rechten ein Opfer zu bringen.

